

Stadtverwaltung Eberbach

-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats** am **Donnerstag, 27.04.2023, 17:30 Uhr** im **Horst-Schlesinger-Saal, Rathaus, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**, ein. Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen
- TOP 2 Innenstadtberatung der IHK
hier: Konzept und Maßnahmenhandbuch mit Empfehlungen zur positiven Weiterentwicklung, Attraktivierung und Belebung
- TOP 3 Fähre "Frischling"
Hier: Verkauf
- TOP 4 Projekt Wasser 2025
Hier: Neue Vorschau und damit Fortschreibung der Kosten für die Neuordnung der Wasserversorgung in Eberbach
- TOP 5 Klimaneutralität 2035
- TOP 6 Beschaffung von Multifunktionsgeräten,
hier: Lieferung, Rollout, Betriebslogistik und Support von Multifunktionsgeräten im Rathaus, der Stadtförsterei und in den in Trägerschaft der Stadt Eberbach stehenden Schulen
- TOP 7 hydraulische Aufweitung der Kanalisation in der Hohenstufenstraße
hier; Erneuerung der verbleibenden Asphaltdecke
- TOP 8 Erneuerung Schließanlage Rathaus
hier: Vergabe der Lieferleistungen elektronische Schließzylinder
- TOP 9 Verbesserung der Fahrradinfrastruktur in Eberbach
hier: Erweiterung der Fahrradabstellmöglichkeiten am Bahnhof – Bau einer zugangsgesicherten Sammelschließanlage
- TOP 10 Nachrücken einer Ersatzperson in den Gemeinderat
hier: Hinderungsgründe nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- TOP 11 Kommunalwahlen 2024
hier: Abschaffung der Unechten Teilortswahl für den Ortschaftsrat Friedrichsdorf
- TOP 12 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach
hier: Bildung der beschließenden Ausschüsse u. a.

- TOP 13 Änderung der Betriebssatzung der Städtischen Dienste Eberbach
- TOP 14 Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2021
- TOP 15 Vorläufiger Jahresabschluss 2022
- TOP 16 Pächterwechsel Jagdbezirk Itterberg
- TOP 17 Annahme einer Schenkung: Übernahme von Fl.Nr. 3366/2, Gemarkung Eberbach
- TOP 18 Annahme von Geld- und Sachspenden
- TOP 19 Quartierskonzept "Kernstadt und Nord-West"
- TOP 20 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Städtische Dienste
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2023-080

Datum: 04.04.2023

Beschlussvorlage

Fähre "Frischling"
Hier: Verkauf

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	17.04.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Fähre „Frischling“ wird an die Interessentin Frau Angela Mahmoud verkauft.
2. Einen Einsatz der Fähre beim Eberbacher Kuckucksmarkt ist anzustreben, solange die Fähre betriebsbereit ist.
3. Der Verkaufspreis wird auf 8.000 Euro festgelegt.
4. Sollte die Interessentin in eigener Verantwortung den Fährverkehr während des Kuckucksmarkt organisieren wird ein Kaufpreis von 5.000 Euro festgelegt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Vertrag auszuhandeln und abzuschließen.
6. Sollte sich zeigen, dass das Konzept von Frau Mahmoud nicht umsetzbar bzw. nicht zu finanzieren ist, wird der Verkauf wieder rückabgewickelt.
7. Falls ein Fährbetrieb während des Kuckucksmarktes nicht realisiert werden kann, ist die Einrichtung eines Shuttle-Busverkehrs in Abstimmung mit der Abteilung KTS zu organisieren.

Klimarelevanz:

Je nach späterer Nutzung als Motorboot oder Motorschiff kann eine Verbesserung der Abgasnorm des Dieselaggregats oder sogar ein Umbau auf Elektroantrieb erfolgen.

Sachverhalt / Begründung:

In der nichtöffentlichen Sitzung des Werksausschusses am 01.12.2022 wurde ein Kaufangebot für die Fähre „Frischling“ diskutiert. Hierbei kam man überein dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Fähre über die Plattform „VEBEG“ zum Mindestpreis von 12.000 Euro auszuschreiben. Gemäß diesem Vorschlag wurde eine Beschlussvorlage (Nr. 2023-006) für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 26.01.2023 eingebracht.

Kurz vor der Gemeinderatsitzung hat sich eine Interessentin zur Nutzung der Fähre für kulturelle Events gemeldet. Daraufhin wurde der Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatsitzung abgesetzt um mit der Interessentin eine mögliche Nutzung der Fähre abzustimmen, Kooperationen zu beleuchten oder einen Verkauf zu besprechen.

Nach verschiedenen Terminen, in der das Konzept vorgestellt wurde, besteht von der Interessentin nun der Wunsch, die Fähre möglichst zu erwerben und den „Frischling“ als schwimmenden Kulturort entlang dem Neckar zu nutzen. Die Finanzierung und Umsetzung dieses Konzepts wird derzeit geprüft, in den Vorgesprächen kam jedoch klar zum Ausdruck, dass bei einer Zahlung des gewünschten Kaufpreises in Höhe von 12.000 Euro das Projekt nicht finanzierbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Stadt Eberbach ein großes Interesse daran haben, die Fähre „Frischling“ zumindest teilweise zu erhalten, sowie das Kulturangebot vor Ort auszubauen.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den Verkaufspreis auf 8.000 Euro herabzusetzen und hinsichtlich eines möglichen Einsatzes am Kuckucksmarkt, wie im Beschlussantrag aufgeführt, einen Wert von 5.000 Euro als Kaufpreis festzulegen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Städtische Dienste
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2023-073

Datum: 28.03.2023

Beschlussvorlage

Projekt Wasser 2025

Hier: Neue Vorschau und damit Fortschreibung der Kosten für die Neuordnung der Wasserversorgung in Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	17.04.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der neuen Vorschau verbunden mit einer Fortschreibung der Kosten für die Neuordnung der Wasserversorgung in Eberbach (Projekt Wasser 2025) von 15.402 T€ auf 17.641 T€ und damit der Erhöhung um 2.239 T€ zu.

Klimarelevanz:

Das Projekt soll zu einer umweltschonenden Wassergewinnung beitragen, sowie eine durch den Klimawandel zu erwartende regionale Wasserverknappung kompensieren.

Sachverhalt / Begründung:

Ausgangslage

Im Zuge der fortschreitenden Planungen werden die Zeit- und die Kostenvorschau der Einzelmaßnahmen regelmäßig fortgeschrieben. Berücksichtigt werden dabei Kosten aufgrund von Anpassungen im Zeitplan, Fördermittelbeantragungen und der damit verbundenen Bewilligungszeitpunkte, Ergebnisse aus Gutachten, Abstimmungen, amtlichen Vorgaben und Auflagen sowie Ergebnisse aus Ausschreibungen und Kostenänderungen infolge des Baufortschrittes sowie ggf. vorgezogene und zusätzlich erforderliche Maßnahmen.

Die derzeitigen Gesamtkosten aus der Wasserkonzeption 2025 überschreiten die bewilligten Gesamtkosten aus der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2022 (Vorlage-Nr. 2022-045) in Summe um 2.239 T€. Der Kostenstand der Kostenfortschreibung beträgt damit 17.641 T€.

Nachfolgend ist die Fortschreibung der Kosten dargestellt.

Wasserwerk Dürrhebstal (1.969 T€)

Die Planungen für den Neubau des Wasserwerkes Dürrhebstal sind abgeschlossen. Die Ausschreibungsunterlagen wurden vorbereitet. Der Teilnahmewettbewerb für das Gewerk technische- und elektrotechnische Ausrüstung wird aktuell durchgeführt, um dadurch eine Selektierung der einzelnen Unternehmen vorzunehmen. Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs werden die Ausschreibungsunterlagen versandt. Ebenfalls findet im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung der Gewerke Dach und Rohbau die Bekanntmachung und der Versand der Ausschreibungsunterlagen statt. Die weiteren Gewerke werden entsprechend dem Bauablauf zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschrieben.

Die Herstellungskosten für die Baumaßnahme Neubau des Wasserwerk Dürrhebstal wurden im Zuge der Ausführungsplanung als fortgeschriebene Kostenberechnung zusammengestellt und präzisiert.

Aufgrund der derzeitigen weltpolitischen Situation und der einhergehenden Rohstoff- und Energieknappheit sowie den gestörten Lieferketten werden aktuell von den Baufirmen gegenüber dem Vorjahr bedeutend höhere Preise angeboten. Der Planer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine Kostenermittlung zu übergeben, die die aktuelle Marktlage widerspiegelt, damit das Bauprojekt entsprechend budgetiert werden kann und die Finanzierung gesichert ist. Bisher wurden die Kosten anhand von Submissionsergebnissen vergleichbarer Projekte aus vorangegangenen Jahren ermittelt. Aufgrund der rasanten und sprunghaften Baupreissteigerungen in den letzten Monaten wird eine fundierte Kostenermittlung über die einzelnen Leistungsphasen hinweg immer schwieriger.

Nach der aktuellen Lage sehen die Empfehlungen wie folgt aus (diese Prozentsätze sind als Richtwerte zu verstehen):

- Zuschlag von 0-5 %:
für geräteintensive Bauleistungen, die jedoch keine Baumaterialien beinhalten
z.B. Grabenaushub oder Planum verdichten
- Zuschlag von 5-10 %:
für geräteintensive Bauleistungen, die Schütt- oder Erdbaumaterialien beinhalten
z.B. ungebundenen Oberbau liefern und einbauen, Verfüllmaterial liefern und einbauen
- Zuschlag von 10-15 %:
für Lieferung und Einbau von Zementprodukten wie Beton – und Stahlbeton etc.
z.B. Einbau von Stahlbetonrohren oder Einbau von Betonpflaster, Rinnen und Borden
- Zuschlag von 15-20 %:
für Lieferung und Einbau von Stahl- und Metallprodukten
z.B. Einbau von Spundwänden, Metallrohren und Metalleinbauten etc.
- Zuschlag von 20 %:
für die technische- und elektrotechnische Ausrüstung
- Zuschlag von 20-25 %:
für Lieferung und Einbau von Erdölprodukten wie Asphaltmischgüter, Kunststoffrohre
z.B. Einbau von Asphaltsschichten, Verlegung von Kunststoffrohren

Als Mittelwert ergibt sich für alle Gewerke ein Wert von 17% für die konjunkturelle Kostensteigerung.

Weiterhin ergeben sich von der Entwurfsplanung (Juli 2021) bis zur Ausführungsplanung (November 2022) folgende zusätzliche Leistungen:

- Aufgrund der großen Bodenaushubmengen stellen die Leistungen Bodenaushub, sowie Bodentransport und -entsorgung einen enormen Kostenfaktor dar. Um diese Leistungen konkreter abbilden und damit die Kosten genauer abschätzen zu können, wurden weitere bodenmechanische Untersuchungen (nach Juli 2021) im Zuge der Ausführungsplanung veranlasst.

Konkret wurde eine abfalltechnische Einstufung des Bodenmaterials, sowie eine Probenahmestrategie durch das Büro Töniges durchgeführt, um die Schadstoffbelastung des Bodenmaterials genauer beurteilen zu können und einen Vorschlag für die Bodenentsorgung erarbeiten zu können.

Die Untersuchungen ergaben, dass insbesondere das Felsmaterial nicht mit Sicherheit als unbelastetes Material Z0 eingestuft werden kann und dass örtlich bedingt längere Transportstrecken für die Bodenentsorgung einkalkuliert werden müssen als bisher angenommen. Weiterhin sind für die Erdarbeiten durch die eingeschränkten Zwischenlagerflächen Bodenproben vor Ort zu ziehen und ein direkter Abtransport notwendig. Dies erfordert ebenfalls einen erhöhten Aufwand.

- Für die Drainageleitung des Bauwerks wurden in der Entwurfsplanung ursprünglich PE-Schächte in DN 300 vorgesehen. Um eine Spülung der Drainageleitung bei der vorhandenen Tiefe der Schächte sicherzustellen, wurde es jedoch als notwendig erachtet, die Schächte in Stahlbeton begebar auszuführen (DN 1000).
- Weiterhin wurde im Gegensatz zur Entwurfsplanung die Bachverlegung nach dem aktualisierten LBP und in Rücksprache mit den zuständigen Behörden erweitert und der Böschungsbereich musste breiter gestaltet werden.
- Um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, wurde es als notwendig erachtet, die geplante Druckerhöhungsanlage (1 Stück) für den Rohwasserzulauf redundant (2 Stück) auszuführen. Ebenfalls wurde in der weitergehenden Planung eine Umgehung der Ultrafiltrationsanlage realisiert.

Ebenfalls sind laut eines aktuellen Gerichtsurteils (Landgericht Karlsruhe) die Einheitspreise anhand von allgemein gültigen Baupreislisten in der Kostenberechnung zu ermitteln. Durch die Angebotspreise, die der BIT Ingenieure AG vorliegen (Auszug aus dem Baupreislexikon und Angebote von den Lieferanten), ergibt sich hier eine Kostensteigerung. Diese Kostensteigerungen spiegeln aus den Erfahrungen der BIT Ingenieure AG jedoch nicht die Submissionsergebnisse wider.

D.h., die somit fortgeschriebene Kostenberechnung kann in einigen Fällen auch über den zu erwartenden Submissionsergebnissen liegen, denn die Baufirmen haben im Normalfall bessere Konditionen bei den Lieferanten und können ihren Bauablauf optimierter planen (d. h. weitere Baustellen im Einzugsgebiet, Wiedereinbau von Erdaushub bei einer anderen Baustelle etc.) und somit entsteht eine gewisse Überteuerung bei der Kostenberechnung.

Das Honorar der BIT Ingenieure AG wird nicht nach gängiger Ableitung aus den anrechenbaren Kosten der fortgeschriebenen Kostenberechnung ermittelt, da Teile der Kostenerhöhung keinen direkten Planungsbezug aufweisen. Die finale Abstimmung zwischen der Städtische Dienste und der BIT Ingenieure AG in Abhängigkeit der tatsächlich vereinbarten Auftragssummen muss noch erfolgen.

Die fortgeschriebene Kostenberechnung führt zu einer Kostenänderung von 1.969 T€.

Vorschauwert März 2022	4.832 T€
Kostenerhöhung aufgrund fortschreitendem Planungsstand	74 T€
Konjunkturelle Kostensteigerung	821 T€
Anpassung durch Baupreisdatenbanken	914 T€
Abgeleitete Honoraranpassung	160 T€
Vorschauwert März 2023	6.801 T€

Quellsanierung Brombach (60 T€)

Die Baumaßnahme zur Sanierung der Quelfassungen in Brombach ist abgeschlossen.

Um die ausreichende Überdeckung der Quellen sicherzustellen und Umläufigkeiten oder Undichtigkeiten auszuschließen, wurde zusätzlicher Ton für die Baugrube der ausgebauten Quellschächte, der erdverlegten Rohrleitung und der Quelfassungsbereiche eingebaut. Der Fassungsbereich der Quellen muss zum Schutz vor Wurzeleinwuchs mindestens 20 m betragen. Um eine Verbuschung der Fassungsbereiche nach der Quellsanierung auszuschließen, wurden Sandsteinmauern angelegt und dadurch eine Hangabflachung hergestellt. Somit ist eine einfachere Pflege der Grünfläche gewährleistet.

Im Zuge der Freilegung der Quelfassungen wurden starke Wurzeleinwüchse festgestellt. Die Quelfassungen mussten arbeitsintensiver freigelegt und gereinigt werden.

Um die Zugänglichkeit der rechten Quellleitung mittels Kamerabefahrung zu gewährleisten, wurde ein Abzweig mit zusätzlich verschließbarem Deckel eingebaut.

Die aufgeführten Gegebenheiten führen zu einer Kostenerhöhung von 60 T€.

Förder- und Falleitung Dürrhebstal (210 T€)

Die Baumaßnahme Neubau Fall- und Förderleitung Dürrhebstal ist abgeschlossen.

Die Schlussrechnungsstellung für die Gesamtmaßnahme erfolgte am 01.03.2023. Aufgrund der komplexen Abrechnungs- und damit Prüfbedingungen für die BIT Ingenieure AG (verschiedene Rechnungsträger, Überlagerung der Bauabschnitte, Gesamtbauzeit, etc.) kann die Korrektur der geforderten Rechnungssummen und die sich daraus ergebende Kostenfeststellung nicht bis zum Redaktionsschluss der Gremiensitzungen abgeschlossen werden. Eine konsistente Anpassung der anrechenbaren Kosten in der Honorarermittlung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Zur vorläufigen Darstellung der Kostenänderungen erfolgt der Vollansatz der ungeprüften Schlussrechnungssummen. Diese führen zu Mehrkosten in Höhe von 210 T€.

Vorschauwert März 2022	2.738 T€
<hr/>	
Kostenerhöhung in der Bauausführung	
Förderleitung	163 T€
Falleitung	47 T€
<hr/>	
Vorschauwert März 2023	2.948 T€

Zuwendungsbescheide

Für die Baumaßnahme Fall- und Förderleitung sowie für den Einbau einer Ultrafiltrationsanlage im Neubau des Wasserwerkes Dürrhebstal wurden Zuwendungen beantragt und bewilligt (siehe nachfolgende Tabelle):

<u>Baumaßnahme</u>	<u>Zuwendungen</u>
Falleitung	1.049.100 T€
Förderleitung	632.000 T€
Ultrafiltrationsanlage WW Dürrhebstal	833.300 T€
<hr/>	
Summe	2.514.400 T€

Eine Erhöhung der bewilligten Zuwendungen aufgrund der Mehrausgaben in der Baumaßnahme Fall-/Förderleitung sowie für den Neubau des Wasserwerkes Dürrhebstal wird derzeit geprüft.

Fazit

Die Entwicklung vom aktuellen zum neuen Vorschauwert (ohne Berücksichtigung der Zuwendungsbescheide) stellt sich wie folgt dar:

Vorschauwert März 2022	15.402 T€
<hr/>	
Wasserwerk Dürrehstal	
Kostenerhöhung aufgrund fortschreitendem Planungsstand	74 T€
Konjunkturelle Kostensteigerung	821 T€
Anpassung durch Baupreisdatabanken	914 T€
Abgeleitete Honoraranpassung	160 T€
Quellsanierung Brombach	60 T€
Förder- und Falleitung Dürrehstal	
Kostenerhöhung in der Bauausführung	
Förderleitung	163 T€
Falleitung	47 T€
Vorschauwert März 2023	17.641 T€

Der städtische Eigenanteil ist laut aktueller Finanzplanung kreditfinanziert.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: EDV

Vorlage-Nr.: 2023-072

Datum: 28.03.2023

Beschlussvorlage

Beschaffung von Multifunktionsgeräten,
hier: Lieferung, Rollout, Betriebslogistik und Support von Multifunktionsgeräten im Rathaus,
der Stadtförsterei und in den in Trägerschaft der Stadt Eberbach stehenden Schulen

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.04.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Die Firma EWS GmbH, Besselstr. 10, 68219 Mannheim, erhält den Auftrag zur Lieferung von 16 neuen Multifunktionssystemen für das Rathaus, die Stadtförsterei und den in Trägerschaft der Stadt Eberbach stehenden Schulen in Gesamthöhe von 195.921,60 Euro (inkl. USt.).

Die Geräte werden gemietet und beinhalten einen Full-Service Wartungsvertrag mit einer Laufzeit von 60 Monaten.

Die Finanzierung erfolgt für das Rathaus über die Kostenstelle 11265004 (46.795,20 EUR), für die Stadtförsterei über die Kostenstelle 55501002 (3.241,80 EUR), und für die Schulen über die Kostenstelle 11265005 (145.884,60 EUR).

Klimarelevanz:

Es werden Geräte der neusten Generation mit zeitgemäßen Umweltstandards und angemessener Effizienz beschafft. Gängige Umweltstandards wie Blauer Engel und Stromverbrauchsmessungen nach Energy Star liegen vor.

Sachverhalt / Begründung:

Zum 28.02.2022 sind nach 60-monatiger Mietdauer die bestehenden Mietverträge für die 16 vorhandenen Multifunktionsgeräte und die damit verbundenen Full-Service Wartungsverträge an den Schulen, im Rathaus und der Stadtförsterei ausgelaufen. Aufgrund von Verzögerungen, ausgelöst durch die Corona-Pandemie, werden die alten Multifunktions-/Drucksysteme derzeit noch weiterhin bei der EWS GmbH Mannheim geleast.

Mit der Ersatzbeschaffung von 16 neuen Multifunktionsgeräten (3x Rathaus, 1x Stadtförsterei und 12x Schulen) mittels Leasings sollen die alten Geräte nun abgelöst werden. Erneut sollen dabei sogenannte Multifunktionsgeräte beschafft werden, welche Drucker, Kopierer, Scanner und Fax in einem Gerät vereinen.

Die Beschaffung soll mittels Leasings über eine Mietdauer von 60 Monaten finanziert werden. Dies stellt sicher, dass mit Ablauf einer möglichst langen Einsatzdauer moderne Geräte mit neuen Umwelt-Standards und neuer Technik und Effizienz beschafft werden können.

Die genauen Anforderungen an die neuen Geräte wurden vor der Ausschreibung vor Ort an den Standorten festgestellt. Zudem wurden die bisherigen Druckvolumina (Ausdrucke und Kopien in einem bestimmten Zeitraum) entsprechend erfasst und berücksichtigt.

Sogenannte Full-Service-Wartungsverträge über 60 Monate sollen erneut sicherstellen, dass der reibungslose Betrieb der Geräte gewährleistet wird. Hierdurch soll der schnelle Einsatz eines Servicetechnikers und die schnelle Lieferung von Verbrauchsmaterialien (z.B. Ersatz-Toner) sichergestellt werden.

Das Angebot umfasst die Lieferung, Kurz-Einweisung, Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile, Wartung- und Support, sowie Leasing über 60 Monate.

Folgende Standorte sollen mit neuen Multifunktionsgeräten ausgestattet werden:

- 3x Rathaus (Registratur, Kämmerei, Bauamt)
- 1x Stadtförsterei
- 3x Hohenstaufen-Gymnasium
- 3x Gemeinschaftsschule
- 1x Steige-Grundschule
- 2x Dr.-Weiß-Grundschule
- 3x Realschule

Das Vergabeverfahren wurde elektronisch über das Vergabeportal Baden-Württemberg (vergabeportal-bw.de) abgewickelt. Zudem gab es eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Eberbach, in der Eberbacher Zeitung und der Rhein-Neckar-Zeitung.

Auf die öffentliche Ausschreibung ging zur Submission am 20.3.2023 ein Angebot ein. Das Angebot ist von der EWS GmbH, Besselstrasse 10, 68219 Mannheim.

Bei der Prüfung des Angebotes wurde auf Grundlage des Vergaberechts auf Wirtschaftlichkeit und Eignung der Angebotsfirma geachtet.

Die Firma EWS ist der EDV-Abteilung als leistungsfähiges Unternehmen bereits bekannt, da derzeit u.a. die 16 zu ersetzenden Geräte über die EWS GmbH geleast und betreut werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Firma EWS GmbH entsprechend zu beauftragen.

Die 16 neuen Multifunktionsgeräte werden mit Full-Service-Wartungsvertrag auf 60 Monate ab 1.6.2023 bei der EWS GmbH geleast. Die monatliche Gesamt-Leasingrate beläuft sich auf 3265,36 Euro (Brutto). Dabei entfällt auf die Schulen ein Anteil von 2431,41 Euro, auf die Stadtverwaltung im Rathaus ein Anteil von 779,92 Euro und auf die Stadtförsterei ein Anteil von 54,03 Euro. Auf 60 Monate gerechnet ergibt sich damit eine Angebotssumme von insgesamt 195.921,60 Euro (inkl. USt.).

Die Aufteilung der Kosten (brutto) pro Monat auf die Haushaltsstellen sieht folgendermaßen aus:

	Kosten (brutto)	Kostenstelle	Sachkonto
Stadtverwaltung	779,92 EUR	11265004	42710000
Stadtförsterei	54,03 EUR	55501002	42310000
Schulen	2431,41 EUR	11265005	42710000

Die entsprechenden Haushaltsmittel wurden auf der Kostenstelle 11265005 (Schulen), der Kostenstelle 11265004 (Stadtverwaltung) und der Kostenstelle 55501002 (Stadtförsterei) bereitgestellt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2023-068/1

Datum: 04.04.2023

Beschlussvorlage Bauvorhaben

hydraulische Aufweitung der Kanalisation in der Hohenstauferstraße
hier; Erneuerung der verbleibenden Asphaltdecke

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Erneuerung der Asphaltdecke in der Hohenstauferstraße wird, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, zugestimmt.
2. Der Auftragsverlängerung über die zusätzlichen Asphaltarbeiten in der Hohenstauferstraße an die Firma Michael Gärtner GmbH aus Eberbach, in Höhe von 287.000 € brutto, wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 287.000 € brutto bei Kostenstelle 54105001 Gemeindestraßen und Sachkonto 42120000 Unterhaltung des unbewegl. Vermögens zu.

Klimarelevanz: Keine Auswirkungen auf die Klimarelevanz.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage
 - a) Mit der Beschlussvorlage Nr. 2021-173/1 wurden die Kanalsanierungs-, und Erneuerungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.07.2021 beschlossen und zur Umsetzung freigegeben.
 - b) Die Kanalerneuerungsarbeiten wurden nach öffentlicher Ausschreibung im Mai 2022 an die Firma Michael Gärtner GmbH aus Eberbach vergeben.
 - c) Im Rahmen der Kanalerneuerungsmaßnahmen wurden von den städtischen Diensten ebenfalls umfangreichen Erneuerungsarbeiten der Wasserleitung an die Firma Michael Gärtner GmbH aus Eberbach vergeben.

- d) Die Erneuerung der Wasser Hausanschlussleitungen sind abgeschlossen. Die Arbeiten zur Erneuerung der Kanalisation in der Hohenstauferstraße sollen bis Ende Juli abgeschlossen werden.
- e) Im Zuge der Bauarbeiten wurden innerhalb des Baufeldes, ebenfalls zwei Bushaltestellen während der Vollsperrung barrierefrei ausgebaut.
- f) Nach Abschluss aller Erneuerungsarbeiten der Ver-, sowie Entsorgungsleitungen und Ausbau der Bushaltestellen, ist es nun angedacht die Straße mit einer neuen Asphaltdecke zu versehen. Somit wäre die Hohenstauferstraße als verkehrswichtige Verbindungsstraße vollumfänglich erneuert und wieder auf lange Jahre nutzbar.

2. Asphaltdeckenerneuerung

Die Planungen zur Erneuerung der Kanalisation in der Hohenstauferstraße sahen ursprünglich lediglich die Erneuerung der Asphaltschichten innerhalb der Kanaltrasse vor. Die städtischen Dienste haben sich im Rahmen der vertiefenden Planungen zur Erneuerung der Wasser-Hausanschlussleitungen an das Projekt angehängt. Aufgrund der erneuerten Wasser Hausanschlussleitungen sind eine Vielzahl weitere Aufgrabungen außerhalb der Kanaltrasse entstanden. Zusätzlich sind im Laufe der Bauarbeiten an der bereits sehr stark vorgeschädigten Asphaltdecke neue Ausbrüche und Verdrückungen entstanden, welche beseitigt werden müssen. In der Hohenstauferstraße ist deshalb anstelle partieller Ergänzungen eine komplette Erneuerung der Asphaltdecke sinnvoll.

Zur Erneuerung der Asphaltdecke sind die nachfolgenden Bereiche vorgesehen.

Autohaus Ebert bis Einmündung Schafbrunnenstraße:

Der vorhandene Asphaltaufbau ist von seinem Aufbau ausreichend dimensioniert, sodass hier lediglich eine Asphaltdecke von 4 cm vorgesehen ist.

Kosten: 43.050,- € brutto.

Einmündung Schafbrunnenstraße bis Hausnummer 46

Der vorhandene Asphaltaufbau ist hier im Schnitt 6 bis 8 cm stark, unterhalb der vorhandenen Asphaltdecke findet sich keinerlei Schottertrag bzw. Frostschutzschicht. Aufgrund der Vielzahl der Querungen, wurde der derzeit noch verbleibende Restasphalt weiterhin zerschnitten und somit geschwächt.

Es ist vorgesehen die noch verbleibende Asphaltfläche außerhalb der Kanaltrasse auszubauen, das darunterliegende Erdreich abzutragen und mit einer Schottertragschicht und abschließenden Asphaltdecke zu ergänzen.

Kosten: 192.000,- € brutto.

Hausnummer 46 bis Einmündung L524

Hier wurden keine Aufgrabungen zur Verlegung von Ver-, und Entsorgungsleitungen ausgeführt. Der Bereich ist geprägt von Rissen und Abplatzung und damit am Ende der Nutzungsdauer.

Als Abschluss der Asphalterneuerung in der Hohenstauferstraße ist es vorgesehen hier eine Asphaltdecke von 4 cm aufzubringen.

Kosten: 51.950,- € brutto.

Die Kosten zur Erneuerung der Asphaltdecke belaufen sich somit insgesamt auf **ca. 287.000 € brutto.**

Eine Erneuerung der vorhandenen beidseitigen Gehwege ist aufgrund des anstehenden eigenwirtschaftlichen Breitbandausbaus nicht vorgesehen. Der Ersatz des Asphaltbelages gegen einen Pflasterbelag innerhalb der Gehwege könnte im Nachgang an die Breitbandverlegung erfolgen. Die Kosten hierzu werden auf ca. 161.000 € brutto geschätzt.

3. Vergabe

Die zusätzlichen Leistungen sollen im Rahmen einer Auftragsenerweiterung ausgeführt werden. Hierzu hat die Firma Michael Gärtner GmbH ein entsprechendes Angebot vorgelegt. Die Preise wurden geprüft und entsprechen den marktüblichen Ansätzen.

Diese Vertragserweiterung führt nach der VOB/A, die beim ursprünglichen Vergabeverfahren maßgebend war, zu keinem neuen Vergabeverfahren. Gem. § 22 VOB/A können Vertragsänderungen vom Vertragsinhaber weitergeführt werden, solange es sich um gleichartige Leistungen handelt.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 287.000 € brutto erfolgt über die Kostenstelle 54105001 Gemeindestraße und Sachkonto 42120000 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.

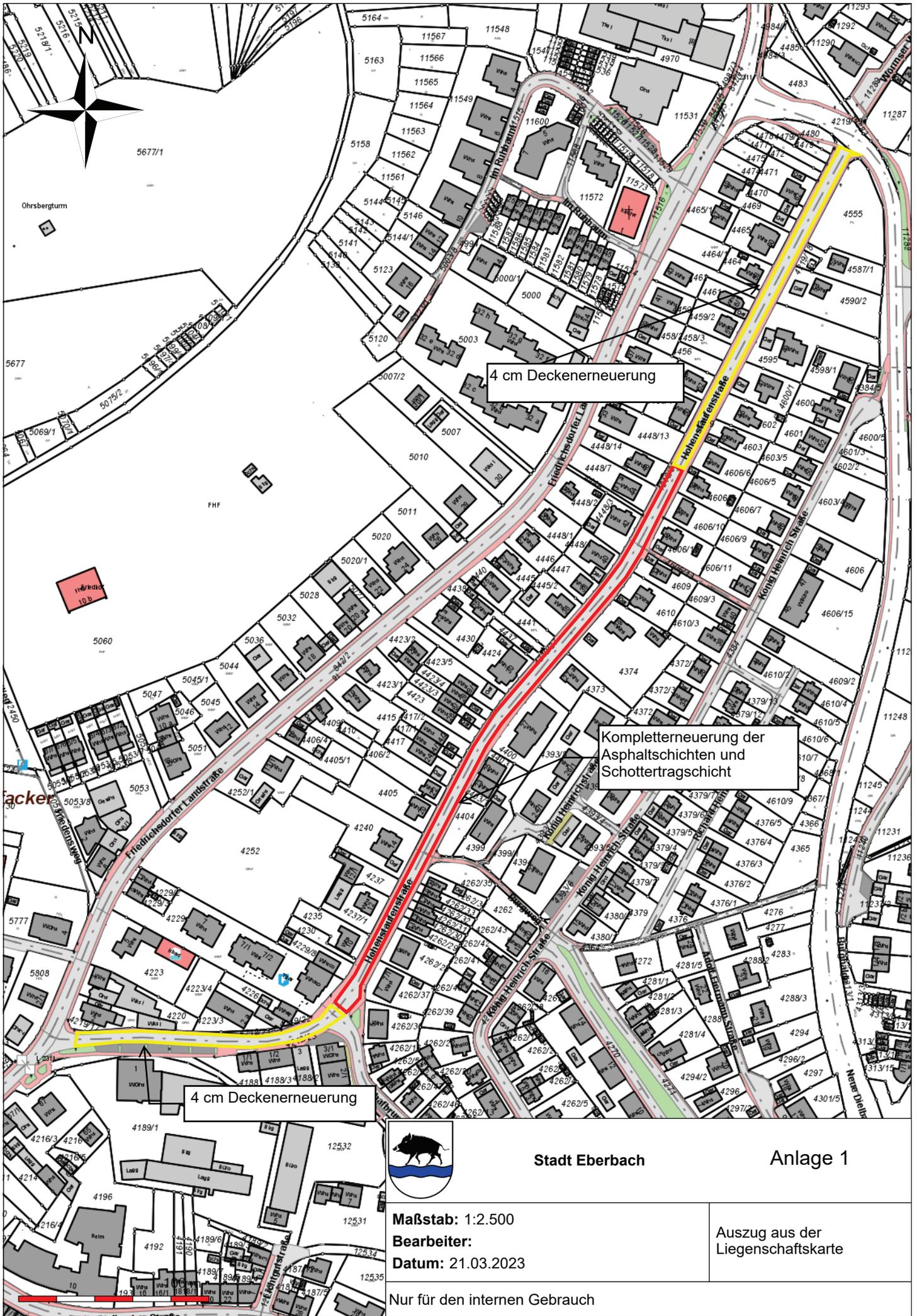
Bei dem Auftrag handelt es sich um eine zusätzliche Maßnahme. Daher war bei der Erstellung des Haushaltsplans 2023 kein Ansatz eingeplant worden. Somit stehen zur Finanzierung keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, da der auf dieser Kostenstelle angemeldete Ansatz für andere Projekte vorgesehen ist. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt über allgemeine Haushaltsmittel.

Die Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1



4 cm Deckenerneuerung

Kompletterneuerung der Asphaltschichten und Schottertragschicht

4 cm Deckenerneuerung



Stadt Eberbach

Anlage 1

Maßstab: 1:2.500
 Bearbeiter:
 Datum: 21.03.2023

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2023-071

Datum: 24.03.2023

Beschlussvorlage

Erneuerung Schließanlage Rathaus
hier: Vergabe der Lieferleistungen elektronische Schließzylinder

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Vergabe der Lieferleistungen der elektronischen Schließzylinder erfolgt nach Preisabfrage an die Firma Riedt GmbH, Mosbach. Die Auftragssumme beträgt 62.173,57 € brutto.
2. Die Finanzierung erfolgt über die Kostenstelle 11245034 und das Sachkonto 42110000. Hier stehen im Rahmen des Gesamtbudgets Gebäudemanagement ausreichend Mittel für die geplante Maßnahme zur Verfügung.

Klimarelevanz:

Die Maßnahme hat keinen Einfluss.

Sachverhalt / Begründung:

1) Ausgangslage

Die momentan vorhandene Schließanlage ist noch die Erstanlage und wurde bei der Errichtung des Gebäudes geplant und eingebaut.

Durch das hohe Alter der Schließanlage bildet der jetzige Schließplan nicht mehr die Verwaltungsstruktur ab und kann die momentanen Anforderungen des Datenschutzes daher nicht mehr erfüllen. Dies lässt sich auch auf Grund der notwendigen Auflösungen der jetzigen Gruppenschließungen und Erweiterung dieser in mehrere kleinere Gruppenschließungen mit der vorhandenen Schließanlage nicht mehr umsetzen.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung beschlossen, die vorhandene Schließanlage durch eine elektronische Schließanlage zu ersetzen. Dies bringt viele Vorteile mit sich. So kann bei einem Verlust eines Transponders sofort kurzfristig reagiert werden und dieser für die jeweiligen Schließungen gesperrt werden. Ebenfalls kann, im Fall einer

Änderung in der Belegung der einzelnen Büros, den Schließzylindern eine andere Schließberechtigung durch Umprogrammierung zugewiesen werden.

Zum Einsatz soll hier die elektronische Schließanlage System 3060 von der Firma Simons Voss kommen. Dieses System haben wir bereits in anderen Liegenschaften verbaut. Die Programmierung und Verwaltung der einzelnen Anlagen erfolgt hausintern.

2) Ausschreibung

Für die Vergabe der vorgenannten Lieferleistung wurde auf Grundlage der geschätzten Vergabesumme gemäß VOL das Verfahren der Preisabfrage gewählt.

3) Auswertung der Angebote und Vergabevorschlag

Die Preisabfrage ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe sowie Alternativangebote folgendes Ergebnis, geordnet nach der Rangfolge:

- | | |
|---|---|
| • zum Angebot aufgeforderte Firmen | 4 |
| • eingereichte Angebote | 3 |
| • von der Wertung ausgeschlossenen Angebote | 0 |
| • Gewertete Angebote | 3 |

Gewertete Angebote

Bieter 1	Firma Riedt GmbH, Mosbach	brutto	62.173,57 €
Bieter 2		brutto	76.031,48 €
Bieter 3		brutto	79.539,60 €

Günstigster Bieter ist die Firma Riedt GmbH, Mosbach. Die Angebotssumme beträgt brutto 62.173,57 €.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote unter Berücksichtigung aller technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte wird empfohlen, die Firma Riedt GmbH aus Mosbach mit der Lieferung der Schließzylinder zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt 62.173,57 € brutto.

4) Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über die Kostenstelle 11245034 und das Sachkonto 42110000. Hier stehen im Rahmen des Gesamtbudgets Gebäudemanagement ausreichend Mittel für die geplante Maßnahme zur Verfügung.

5) Weiteres Vorgehen

Bestellung der Schließzylinder. Zwischenzeitlich Programmierung und Ausgabe der notwendigen Transponder. Danach Austausch der einzelnen Schließzylinder.
Voraussichtlicher Abschluss der Arbeiten bis Ende Juni 2023.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Haushalt und
Controlling

Vorlage-Nr.: 2022-285/1

Datum: 17.01.2023

Beschlussvorlage

Verbesserung der Fahrradinfrastruktur in Eberbach
hier: Erweiterung der Fahrradabstellmöglichkeiten am Bahnhof – Bau einer
zugangsgesicherten Sammelschließanlage

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.04.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Der bereits beschlossene Bau einer zugangsgesicherten Sammelschließanlage am Bahnhof Eberbach wird, auf dem nun angebotenen Alternativstandort, nicht umgesetzt.

Klimarelevanz:

Die sicherlich positive Klimaauswirkung der nicht realisierten Maßnahme könnte alternativ durch weitere Investitionen in die Fahrradinfrastruktur kompensiert werden.

Sachverhalt / Begründung:

Der Gemeinderat beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2022 folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrradinfrastruktur in Eberbach (Beschlussvorlage 2021-330):

- a) Sanierung des Neckartalradwegs in drei Teilabschnitten

Für dieses Projekt wurde jeweils ein Förderantrag beim Bundesprogramm „Stadt und Land“ sowie beim Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) des Landes Baden-Württemberg gestellt. Leider gestaltete sich hier das Antrags- und Bewilligungsverfahren sehr zeitintensiv, so dass bis heute noch kein Zuwendungsbescheid vorliegt. Erfreulicherweise liegt aber bereits die schriftliche Zusage vor, dass die Sanierung des Neckartalradwegs in beide Programme aufgenommen wurde und mit einer Gesamtförderung in Höhe von 90 % der Kosten gerechnet werden kann. Die Sanierung der drei Teilabschnitte des Neckartalradwegs wird umgesetzt, sobald die Förderbescheide vorliegen.

b) Errichtung von 10 Fahrradboxen am Bahnhof

Gegenüber der ursprünglichen Planung wurden die Fahrradboxen nun nicht am Treppenaufgang zum Fußgängersteg errichtet, sondern direkt vor dem bereits bestehenden Fahrradunterstand auf der westlichen Seite des Bahnhofs. Der wesentliche Grund hierfür war der bislang noch nicht abschließend festgelegte Standort bzw. Umfang der dort ebenfalls geplanten Toilettenanlage. Erst danach erscheint die Errichtung von weiteren Objekten im direkten Umfeld als sinnvoll.

An dem neuen Standort konnten nun sogar 10 Fahrradboxen mit automatisierter Buchungsmöglichkeit über das Internet errichtet werden. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte im März 2023. Bei diesem Projekt beteiligte sich der VRN in erheblichem Umfang an den Gesamtkosten. Zusätzlich liegt ein Förderbescheid aus dem LGVFG vor. Somit werden auch hier 90 % der Kosten vom Kooperationspartner VRN und der Landesförderung gedeckt.

c) Bau einer zugangsgesicherten Sammelschließanlage am Bahnhof

Bei dieser Fahrradabstellanlage war die technische Anbindung an die direkt nebenan vorgesehenen Fahrradboxen geplant. Es hätte deren Bedienterminal und Buchungsplattform mitgenutzt werden können, was die Investitionskosten sowie die späteren laufenden Kosten erheblich reduziert hätte.

Für die Maßnahme wurde ein Zuschuss beim Bundesprogramm „Nationale Klimaschutzinitiative“ beantragt. Im November 2022 erhielt die Stadt Eberbach den Förderbescheid über 70 % der Gesamtkosten. Die Umsetzung der Maßnahme war für das Jahr 2023 geplant.

Parallel zur Förderantragstellung nahm die Verwaltung Kontakt zur Grundstückseigentümerin Deutschen Bahn AG auf, um die vertragliche Überlassung der Teilfläche zum Bau der Sammelschließanlage zu erwirken. Leider gab es trotz monatelanger Abstimmung mit der DB kein positives Ergebnis.

Die DB hat inzwischen als Alternativstandort den öffentlichen Parkplatz am Treppenturm angeboten. Auch diese Fläche befindet sich im Eigentum der DB. Der Alternativstandort würde die Investitionskosten nun um ca. 12.000 € und die jährlichen Betriebskosten um 1.500 € erhöhen, da die Synergieeffekte durch die Fahrradeinzelboxen entfallen. Aufgrund der jüngsten Preissteigerung werden die Kosten der Sammelschließanlage aktuell auf über 100.000 € geschätzt.

Die Verwaltung schlägt daher die Ablehnung des Alternativstandorts vor. Aufgrund der entstehenden Mehrkosten wird die Errichtung der geplanten Sammelschließanlage nicht realisiert. Eine Umsetzung wäre aber weiterhin am ursprünglich geplanten Standort möglich, sofern die DB diesen doch noch bereitstellen sollte.

Alternativ könnten zukünftig weitere Fahrradabstellplätze im Bahnhofsumfeld bzw. Innenstadtgebiet errichtet werden. Insbesondere der spätere Auslastungsgrad der 10 Fahrradeinzelboxen wird zeigen wie groß die Nachfrage nach abschließbaren Stellplätzen ist.

Am 14. Februar 2023 fand zu diesem Thema eine Abstimmungsrunde mit Vertretern der vier Gemeinderatsfraktionen und der Radinitiative Eberbach statt. Ergebnis dieser

Besprechung war, dass künftig zusätzliche Fahrradabstellplätze in Bahnhofsnähe und ggf. auch auf anderen Standorten im Stadtgebiet geschaffen werden sollen. Denkbar wäre kurzfristig auch die Erweiterung der bestehenden Fahrradboxen am Bahnhof um 3 – 4 Stellplätze. Bei den zukünftigen Planungen für die Umgestaltung des Bahnhofsumfelds soll die Errichtung einer weiteren zugangsgesicherten Abstellmöglichkeit für Fahrräder berücksichtigt werden.

Zwischen der Verwaltung und Vertretern der DB fand vor wenigen Wochen eine Abstimmung zum Thema „Fahrradparkhaus“ am Bahnhof statt. Die DB signalisierte Unterstützung, sofern die Stadt zukünftig ein Fahrradparkhaus auf DB Gelände errichten möchte. Zu klären wären im Vorfeld allerdings die Größe und die technische Ausführung, insbesondere des Zugangs- bzw. Bedienungssystems, eines solchen Parkhauses. Es wurde vereinbart, im weiteren Verlauf des Jahres 2023, den Bedarf zu ermitteln und dann die gemeinsame Abstimmung bezüglich einer möglichen Umsetzung fortzusetzen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2023-055

Datum: 09.03.2023

Beschlussvorlage

Nachrücken einer Ersatzperson in den Gemeinderat
hier: Hinderungsgründe nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.04.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Frau Christina Kunze keine Hinderungsgründe nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vorliegen.
2. Es rückt die bei der Wahl der Gemeinderäte am 26.05.2019 als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerberin auf dem Wahlvorschlag der CDU, Frau Christina Kunze, als Mitglied des Gemeinderats gemäß § 31 Abs. 2 GemO nach.
3. Frau Christina Kunze rückt zum Zeitpunkt des Ausscheidens von Stadtrat Wolfgang Kleeberger am 25.05.2023 in den Gemeinderat nach.

Klimarelevanz: Keine.

Sachverhalt / Begründung:

Stadtrat Wolfgang Kleeberger hat sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt (siehe Beschlussvorlage Nr. 2023-025). In seiner öffentlichen Sitzung vom 02.03.2023 hat der Gemeinderat festgestellt, dass gemäß § 16 Abs. 1 GemO ein wichtiger Grund vorliegt.

Scheidet eine gewählte Person im Laufe der Amtszeit aus dem Gemeinderat aus, rückt gemäß § 31 Abs. 2 GemO die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Bei der Wahl der Gemeinderäte am 26.05.2019 wurden für den Wahlvorschlag der CDU als Ersatzpersonen

1. Herr Heiko Stumpf
2. Frau Christina Kunze

festgestellt.

Herr Heiko Stumpf ist bereits im Juli 2020 für Herrn Karl Braun in den Gemeinderat nachgerückt (siehe Beschlussvorlage Nr. 2020-169).

Bei Frau Christina Kunze sind der Verwaltung keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO bekannt, die einem Nachrücken entgegenstehen könnten.

Frau Christina Kunze hat die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit zugesagt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2023-064

Datum: 15.03.2023

Beschlussvorlage

Kommunalwahlen 2024

hier: Abschaffung der Unechten Teilortswahl für den Ortschaftsrat Friedrichsdorf

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.04.2023	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Friedrichsdorf		öffentlich
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Unechte Teilortswahl für den Ortschaftsrat Friedrichsdorf wird zur nächsten Kommunalwahl abgeschafft.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Änderung der Hauptsatzung (Streichung des § 16 Abs. 2) zu veranlassen.

Klimarelevanz:

Keine.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage:

In Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen können nach § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), durch die Hauptsatzung aus jeweils einem oder mehreren benachbarten Ortsteilen bestehende Wohnbezirke mit der Bestimmung gebildet werden, dass die Sitze im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen sind (Unechte Teilortswahl). Die Bewerber müssen im Wohnbezirk wohnen. Das Recht der Bürger zur gleichmäßigen Teilnahme an der Wahl sämtlicher Gemeinderäte wird hierdurch nicht berührt. Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze, sind die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen.

Gem. § 69 GemO werden die Mitglieder des Ortschaftsrats nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Ihre Zahl wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

Für den Ortschaftsrat Friedrichsdorf ist die Unechte Teilortswahl eingeführt. Hierbei wurden die Wohnbezirke Friedrichsdorf und bad. Schölltenbach gebildet.

Vor jeder Wahl der Gemeinde- und Ortschaftsräte (anstehend: 2024) besteht die Verpflichtung zu überprüfen, ob die Kriterien der Sitzverteilung auf die einzelnen Wohnbezirke noch eingehalten werden.

Der Gemeinderat entscheidet über die Ausgestaltung der Unechten Teilortswahl und begründet, auf welcher Basis die sich ergebende Sitzverteilung gewählt wurde.

In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Aufhebung der Gemeinderatswahl in Tauberbischofsheim hinzuweisen. Dort legte nach der letzten Kommunalwahl im Jahr 2019 eine Bürgerin Einspruch gegen das Wahlergebnis ein, da sie durch die Sitzverteilung auf die Wohnbezirke in ihren Rechten eingeschränkt worden sei. Die gerichtliche Überprüfung der Sitzverteilung ergab, dass bei mehreren Teilorten eine erhebliche Über- bzw. Unterrepräsentation vorliege, die sich nicht mit sachlichen Gründen in Bezug auf die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen lasse. Die Wahl wurde daher aufgehoben und musste im Jahr 2023 nachgeholt werden.

Für die Kommunen mit dem Wahlsystem der Unechten Teilortswahl gibt es hier wichtige Aussagen zu einem rechtmäßigen Spielraum hinsichtlich der Sitzverteilung in ihren Gremien:

- Die Entscheidung des Gemeinderats muss auf einer **Abwägung** der einzelnen Kriterien der Sitzverteilung beruhen. Diese muss am Grundsatz einer gleichwertigen Vertretung orientiert sein.
- Die **Eingliederungsvereinbarung** aus den 1970er Jahre sind nicht mehr verbindlich.
- Grenzwerte für die zulässige Abweichung von der Sitzverteilung anhand der Einwohnerzahlen, erfordern immer eine Betrachtung des Einzelfalls. Eine über die systembedingte Verzerrung der Vertretungsgewichte hinausgehende **Über- und Unterrepräsentation** einzelner Ortsteile ist rechtlich **nicht zu beanstanden**, wenn sie am Maßstab der örtlichen Verhältnisse durch **überwiegende sachliche Gründe gerechtfertigt** ist.
- Die Angleichung der Sitzverhältnisse durch **Veränderung der Gremiengröße** ist zu beachten.

2. Zweck und Entwicklung der Unechten Teilortswahl:

Die Unechte Teilortswahl wurde im Zuge der Gemeindegebietsreform Anfang der 1970er Jahre in das Kommunalwahlrecht aufgenommen. Ziel war es, in den Gemeinden, die ihre Selbständigkeit aufgaben, einen Ausgleich hierfür zu geben. Der Bestand der Unechten Teilortswahl wurde nur für die Dauer von zwei Wahlperioden (10 Jahre) garantiert.

Die Entwicklung zeigt, dass immer mehr Gemeinden die Unechte Teilortswahl abschaffen. Zur letzten Kommunalwahl im Jahr 2019 wählten nur noch 384 Gemeinden nach diesem System.

3. Verteilung der Sitze auf die Wohnbezirke:

Die Verteilung der Sitze des Ortschaftsrats Friedrichsdorf auf die Wohnbezirke wird in § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eberbach geregelt:

Friedrichsdorf: 5 Sitze
bad. Schölltenbach: 1 Sitz

Nach § 27 Abs. 2 S. 4 GemO sind bei der Bestimmung der Sitzverteilung die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen. Beide Gesichtspunkte sind abzuwägen. Es kann nach der Rechtsprechung in einzelnen Fällen das öffentliche Interesse an einer dem Bevölkerungsanteil entsprechenden oder möglichst nahekommenden Sitzverteilung zugunsten besonderer örtlicher Verhältnisse vernachlässigt werden. Nach der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ist jedoch eine dem Bevölkerungsanteil entsprechende oder möglichst nahekommende Sitzverteilung anzustreben.

In einer früheren Verwaltungsvorschrift hat das Innenministerium eine Über- und Unterrepräsentation einzelner Wohnbezirke um bis zu 20% für zulässig erklärt. Die Rechtsprechung sagt jedoch, dass diese Richtzahl nicht strikt angewandt werden muss. Die Grenze des Entscheidungsspielraums des Gemeinderats ist vielmehr dann überschritten, wenn bei der in der Satzung geregelten Sitzverteilung einer der beiden Grundsätze völlig preisgegeben oder in einer das Gerechtigkeitsgefühl grob verletzenden Weise zurückgedrängt worden ist.

a) Bevölkerungsanteil

Für die Berechnung der Sitzverteilung anhand des Bevölkerungsanteils wird eine sogenannte Schlüsselzahl gebildet. Diese besagt, wie viele Einwohner durch einen Sitz im Gremium vertreten werden.

Um die Über- bzw. Unterrepräsentation eines Wohnbezirks zu ermitteln, wird verglichen, wie viele Einwohner anhand der Schlüsselzahl durch die zugeordneten Sitze vertreten werden würden und dies anschließend mit der tatsächlichen Einwohnerzahl des Wohnbezirks verglichen.

Aktuell ergibt sich eine **Unterrepräsentation** des Wohnbezirks Friedrichsdorf von **8,6 %** und eine **Überrepräsentation** des Wohnbezirks bad. Schöllnbach von **43,1 %**.

b) Örtliche Verhältnisse

Zu den örtlichen Verhältnissen zählen beispielsweise Regelungen in den Eingemeindungsverträgen.

In der Eingemeindungsvereinbarung des Ortsteils Friedrichsdorf heißt es in § 6 Abs. 3:

„Im Jahre 1974 sind 6 Ortschaftsräte zu wählen, von denen einer den Ortsteil bad. Schöllnbach vertritt.“

Allerdings erfolgte die Eingemeindung bad. Schöllnbachs zu Friedrichsdorf bereits 1925. Bad. Schöllnbach gehörte somit zum Zeitpunkt der Eingemeindung bereits zu Friedrichsdorf, womit sich 1974 hinsichtlich der Zusammengehörigkeit der beiden Wohnbezirke keine Veränderung ergab.

Ein weiterer Aspekt für die Abwägung der örtlichen Verhältnisse, ist die geografische Lage der beiden Wohnbezirke. Hier kann durchaus von einer räumlichen Trennung gesprochen werden.

c) Abwägung:

Die bisherige Sitzverteilung stellt anhand der Bevölkerungsanteile eine starke Überrepräsentation des Wohnbezirks bad. Schöllnbach dar.

Die Regelung der Eingemeindungsvereinbarung mit der Stadt Eberbach kann diese nicht aufwiegen. Einerseits wurde diese Regelung vor über 50 Jahren getroffen und berücksichtigt keine Entwicklungen der örtlichen Gegebenheiten. Andererseits handelt es sich um die

Eingemeindung Friedrichsdorfs in die Stadt Eberbach. Der Wohnbezirk bad. Schöllnbach gehörte zu diesem Zeitpunkt bereits zu Friedrichsdorf. Hintergrund der Einführung der Unechten Teilortswahl in das baden-württembergische Kommunalwahlrecht war ein Interessensausgleich für die Aufgabe der Selbstständigkeit (siehe oben). Diese Argumentation kann auf die Teilorte Friedrichsdorf und bad. Schöllnbach nicht angewandt werden, da seitens des Teilorts bad. Schöllnbach keine Selbstständigkeit aufgegeben wurde.

Auch die räumliche Trennung der beiden Wohnbezirke wird seitens der Verwaltung als nicht trennend genug angesehen, die starke Überrepräsentation ausgleichen zu können.

Die derzeitige Sitzverteilung wäre somit nicht zulässig.

4. Lösungsmöglichkeiten:

a) Änderung der Sitzverteilung:

§ 25 Abs. 2 GemO räumt Gemeinden mit Unechter Teilortswahl die Möglichkeit ein, die Anzahl der Gemeinderatssitze der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Gemeindegrößengruppe anzugleichen. Auch eine dazwischenliegende Zahl ist möglich.

Bei einer Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrats Friedrichsdorf würde sich die Überrepräsentation des Wohnbezirks bad. Schöllnbach weiter erhöhen.

Bei einer Vergrößerung des Gremiums könnte die Überrepräsentation zwar nicht aufgehoben, jedoch verringert werden. Die Hauptsatzung der Stadt Eberbach legt für die größeren Ortsteile Pleutersbach und Rockenau 8 Mitglieder der jeweiligen Ortschaftsräte fest. Dies könnte als nächsthöhere Gemeindegrößengruppe gewertet werden. Als dazwischenliegende Zahl kämen 7 Mitglieder in Frage. Bei Beibehaltung eines Sitzes im Wohnbezirk bad. Schöllnbach und Zuordnung der restlichen Sitze auf den Wohnbezirk Friedrichsdorf stellt sich die Überrepräsentation wie folgt dar:

7 Mitglieder des Ortschaftsrats:	34 % Überrepräsentation bad. Schöllnbach
8 Mitglieder des Ortschaftsrats:	24 % Überrepräsentation bad. Schöllnbach

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass es gerade in den Ortsteilen, immer schwieriger wird, ausreichend Bewerber für einen Wahlvorschlag zu finden. Eine Vergrößerung des Gremiums könnte dazu führen, dass keine vollständigen Wahlvorschläge eingereicht werden und durch die Mehrheitswahl Bürger in den Ortschaftsrat gewählt werden, die diese ehrenamtliche Tätigkeit eigentlich nicht übernehmen wollten.

Zudem muss auch das Verhältnis der durch die Ortschaftsräte vertretenen Einwohner im Vergleich aller Ortsteile der Stadt Eberbach berücksichtigt werden.

Ortsteil	Einwohner	Mitglieder im Ortschaftsrat
Rockenau	708	8
Pleutersbach	586	8
Brombach	352	6
Friedrichsdorf	327	6
Lindach	221	6

Die Ortsteile Brombach und Friedrichsdorf haben nahezu gleich viele Einwohner. Bei einer Vergrößerung des Ortschaftsrats Friedrichsdorf müsste somit konsequenter Weise auch der Ortschaftsrat Brombach entsprechend vergrößert werden. Dass diese dann in gleicher Stärke repräsentiert wären wie die annähernd doppelt so großen Ortschaften Rockenau und Pleutersbach, könnte weiteren Handlungsbedarf auslösen.

b) Abschaffung der unechten Teilortswahl:

Nach § 27 Abs. 5 GemO kann die Unechte Teilortswahl durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden.

Argumente für die Beibehaltung:

Durch die Abschaffung der Unechten Teilortswahl besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass mancher Teilort keinen Vertreter mehr in den Ortschaftsrat entsenden kann. Dadurch kann es sein, dass sich manche Bürgerinnen und Bürger aus diesem Teilort weniger adäquat im Gremium vertreten fühlen und befürchten, dass ihre Interessen auf weniger Gehör stoßen würden. Des Weiteren könnte die Abschaffung dazu führen, dass die Teilorte in der Gesamtschaft nicht mehr als gleichberechtigte Partner im politischen Geschehen wahrgenommen werden.

Argumente für die Abschaffung:

Die Unechte Teilortswahl existiert nur im Bundesland Baden-Württemberg. Sie ist ein historisches Konstrukt, das zur Sicherstellung des Zusammenwachsens und zur Begleitung dieses Prozesses seine Berechtigung im politischen System der Kommunen hatte. Inzwischen sind die Gründe jedoch überholt, da sie sich entweder aufgelöst oder so verändert haben, dass sie auch mithilfe anderer Mittel umgesetzt werden können.

Jede Ortschaftsrätin und jeder Ortschaftsrat ist politischer Vertreter für die gesamte Ortschaft, unabhängig ihres eigenen Wahlbezirks oder dem des Wählers. Dieses Bewusstsein des gemeinsamen Miteinanders wird durch die Abschaffung der Unechten Teilortswahl noch einmal gestärkt.

Die Unechte Teilortswahl greift zudem in die Wahlgrundsätze Wahlgleichheit und Wahlfreiheit ein. Durch die Sitzgarantie kleinerer Orte, sind dort oft sehr viel weniger Stimmen notwendig, um ein Mandat zu erhalten. Ohne die Unechte Teilortswahl würde allein der Wählerwille die Sitzverteilung bestimmen. Weiterhin ist der Wähler in der Verteilung seines Stimmenkontingents nicht mehr an die Beschränkungen der Wohnbezirke gebunden. Das Gleiche gilt für Parteien und Wählervereinigungen bei der Aufstellung der Wahlvorschläge.

Für Wahlen ohne Unechte Teilortswahl dürfen die Wahlvorschläge bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Sitze zu vergeben sind. Dadurch erhalten die Wähler eine größere Auswahl.

Bei den letzten beiden Kommunalwahlen (2014 + 2019) wäre die Vertreterin von bad. Schöllnbach auch ohne Unechte Teilortswahl über die Stimmenanzahl gewählt worden. Bei der Wahl davor (2009) gab es keinen Bewerber für den Wohnbezirk bad. Schöllnbach.

5. Fazit:

Mit dem Beschluss zur Abschaffung der Unechten Teilortswahl soll erreicht werden, das Wahlverfahren attraktiver und verständlicher zu gestalten. Die Verwaltung erhofft sich in diesem Zusammenhang eine höhere Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen.

Ein einfacheres und gerechteres Wahlsystem soll die Demokratie auch auf Gemeindeebene stärken und die Wähler zur Ausübung des aktiven Wahlrechts animieren.

Die Gefahr vieler ungültiger Stimmen soll gebannt werden und zu einer Reduzierung derer dauerhaft beitragen. Außerdem soll das vorgeschlagene System die Auszählung der Stimmen vereinfachen.

Die Abschaffung der Unechten Teilortswahl ist das geeignete Mittel, eine gleichwertige Vertretung der, in den Ortschaften wohnenden Einwohner, herzustellen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2023-046/1

Datum: 18.04.2023

Beschlussvorlage

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach
hier: Bildung der beschließenden Ausschüsse u. a.

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach in vorgelegter Form.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Eberbach wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2020 zur Anpassung der Zuständigkeitsübertragungen und Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum geändert.

Nach § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist für eine Änderung der Hauptsatzung die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

§ 5 – Bildung der beschließenden Ausschüsse

Aufgrund Ausgliederung verschiedener Geschäftsfelder in die Stadtwerke Eberbach GmbH und der damit verbundenen wegfallenden Zuständigkeiten beim Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2023 beschlossen, die Angelegenheiten des Werksausschusses auf den Verwaltungs- und Finanzausschuss zu übertragen.

Hierzu ist eine Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs wie auch eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach erforderlich.

In § 5 der Hauptsatzung werden die beschließenden Ausschüsse gebildet. Der Betriebsausschuss (Werksausschuss) des Eigenbetriebs „Städtische Dienste Eberbach

(SDE)“ wird nicht gesondert gebildet, sondern der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zugleich Betriebsausschuss (Werksausschuss) des Eigenbetriebs.

Von den vorzunehmenden Änderungen sind auch die §§ 6 und 7 betroffen.

§ 12 Abs. 2 Nr. 3.2 – Zuständigkeiten

Hier stand bisher lediglich "Urlaubsvertretung" im weiteren aber in Klammer Mutterschutz und Erziehungszeit (jetzt Elternzeit), die Terminologie ist hier nicht ganz passend, weiterhin soll die Anwendung auch auf Fälle der Krankheitsvertretung oder vorübergehenden Vakanz auch formal eindeutig erweitert werden, um hier kurzfristige Regelungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs treffen zu können.

Die Regelung ist zudem bisher beschränkt bis zur Abteilungsleiterfunktion und nimmt die Amtsleitungen aus, aber auch diese Konstellation kann ab und an einmal kurzfristig zu regeln sein.

Allerdings ist die Übertragung bisher unverhältnismäßig lange, nämlich bis zu drei Jahren, ausgestaltet gewesen. Diese Regelung soll auf lediglich bis zu 12 Monaten angepasst werden, längere Vakanz sind ohnehin unüblich und werden sodann ohnehin intensiv mit den zuständigen Gremien abgestimmt.

Weiterhin ist nur von Beschäftigten die Rede nicht von Beamten auch dies wurde angepasst in dem die allgemeine Bezeichnung „Bedienstete“ verwandt wird.

§ 12 Abs. 2 Nr. 3.4 – Zuständigkeiten

Hier wurden Begriffliche Anpassungen vorgenommen „Anlernlinge“ gibt es so keine mehr, Aushilfskräfte sind schon mit der Ziffer 3.1 abgedeckt.

§ 12 Abs. 2 Nr. 3.44 – Einwohnerversammlungen

Die Entscheidung über den Zeitpunkt und die jeweilige Ortschaft der regelmäßig stattfindenden Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen wird auf den Bürgermeister übertragen.

§ 15 Abs. 2 – Unechte Teilortswahl Ortschaftsrat Friedrichsdorf

Mit Beschlussvorlage Nr. 2023-064 wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die unechte Teilortswahl für den Ortschaftsrat Friedrichsdorf aufzuheben, da die bisherige Sitzverteilung anhand der Bevölkerungsanteile eine starke Überrepräsentation des Wohnbezirks Badisch Schöllnbach darstellt.

Weiterhin wurden kleine und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die aus der beigefügten Synopse erkennbar sind.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Synopse Hauptsatzung
Entwurf neue Hauptsatzung

Synopse zur Änderung der Stadt Eberbach (Stand 04/2023)

<u>BISHER</u>	<u>NEU</u>
<p style="text-align: center;"><u>I. Form der Gemeindeverfassung</u></p> <p>§ 1 Gemeinderatsverfassung</p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.</p>	<p style="text-align: center;"><u>I. Form der Gemeindeverfassung</u></p> <p>§ 1 Gemeinderatsverfassung</p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.</p>
<p style="text-align: center;"><u>II. Gemeinderat</u></p> <p>§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Ältestenrat</p> <p>(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.</p> <p>(2) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><u>II. Gemeinderat</u></p> <p>§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Ältestenrat</p> <p>(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.</p> <p>(2) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 3 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).</p>	<p>§ 3 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).</p>
<p>§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</p> <p>Sofern die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind, können Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Ortschaftsräte sowie der Bezirksbeiräte in</p>	<p>§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</p> <p>Sofern die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind, können Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Ortschaftsräte sowie der Bezirksbeiräte in</p>

<p>Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Hybridsitzungen, bei denen nur ein Teil der Ratsmitglieder anwesend und die übrigen Mitglieder über Videozuschaltung dabei sind, sind grundsätzlich ebenfalls möglich. Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Vorsitzende im Einzelfall. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Hybridsitzungen, bei denen nur ein Teil der Ratsmitglieder anwesend und die übrigen Mitglieder über Videozuschaltung dabei sind, sind grundsätzlich ebenfalls möglich. Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Vorsitzende im Einzelfall. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p style="text-align: center;"><u>III. Ausschüsse des Gemeinderats</u></p> <p>§ 5 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss 2. der Bau- und Umweltausschuss 3. der Umlegungsausschuss 4. der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss) <p>(2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss und der Bau- und Umweltausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.</p> <p>(3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie einem Vermessungssachverständigen und einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksaus-schuss) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.</p>	<p style="text-align: center;"><u>III. Ausschüsse des Gemeinderats</u></p> <p>§ 5 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss (zugleich Betriebsausschuss des städtischen Eigenbetriebs „Städtische Dienste Eberbach (SDE)“) 2. der Bau- und Umweltausschuss 3. der Umlegungsausschuss <p>(2) der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss)</p> <p>(2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss und der Bau- und Umweltausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.</p> <p>(3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie einem Vermessungssachverständigen und einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksaus-schuss) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.</p>

<p>(5) Für die weiteren Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten und zwar nach der festgelegten Reihenfolge.</p> <p>(6) Es können sachkundige Einwohner durch den Gemeinderat widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen werden.</p>	<p>(4) Für die weiteren Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten und zwar nach der festgelegten Reihenfolge.</p> <p>(5) Es können sachkundige Einwohner durch den Gemeinderat widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen werden.</p>
<p>§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.</p> <p>(2) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss werden die in § 8 und dem Bau- und Umweltausschuss die in § 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.</p> <p>(3) Der Umlegungsausschuss ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die von der Stadt als Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB und vereinfachte Umlegung nach § 80 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen. 2. Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung. <p>(4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss) ist zuständig für alle Angelegenheiten nach der Betriebssatzung für die Städtischen Dienste Eberbach in der jeweils geltenden Fassung. Auf den</p>	<p>§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.</p> <p>(2) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss werden die in § 8 und dem Bau- und Umweltausschuss die in § 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Zudem ist der Verwaltungs- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (SDE) zuständig für alle Angelegenheiten nach der Betriebssatzung für die Städtische Dienste Eberbach (SDE) in der jeweils geltenden Fassung. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.</p> <p>(3) Der Umlegungsausschuss ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die von der Stadt als Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB und vereinfachte Umlegung nach § 80 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen. 2. Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung. <p>(4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss) ist zuständig für alle Angelegenheiten nach der Betriebssatzung für die Städtischen Dienste Eberbach in der jeweils geltenden Fassung. Auf den</p>

<p>Betriebs-ausschuss finden § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie § 7 Abs. 1 keine Anwendung.</p> <p>(5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Bei einzelnen Projekten kann der Gemeinderat abweichend von den Regelungen der Wertgrenzen der nachfolgenden Paragraphen Zuständigkeiten durch Beschluss festlegen.</p>	<p>Betriebs-ausschuss finden § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie § 7 Abs. 1 keine Anwendung.</p> <p>(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Bei einzelnen Projekten kann der Gemeinderat abweichend von den Regelungen der Wertgrenzen der nachfolgenden Paragraphen Zuständigkeiten durch Beschluss festlegen.</p>
<p>§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p> <p>(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.</p>	<p>§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p> <p>(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.</p>

<p>(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.</p>	<p>(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.</p>
<p>§ 8 Verwaltungs- und Finanzausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschl. Abgabeangelegenheiten 3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, Sportangelegenheiten 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten 5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten 6. Marktangelegenheiten 7. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei 8. Feuerlöschwesen und Zivilschutz 9. Fremdenverkehrsangelegenheiten <p>(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für 50.000 bis 150.000 Euro brutto. 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verwendung von Mitteln der 	<p>§ 8 Verwaltungs- und Finanzausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschl. Abgabeangelegenheiten 3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, Sportangelegenheiten 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten 5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten 6. Marktangelegenheiten 7. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei 8. Feuerlöschwesen und Zivilschutz 9. Fremdenverkehrsangelegenheiten 10. Alle Angelegenheiten nach der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (SDE) in der jeweils geltenden Fassung. <p>(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für 50.000 bis 150.000 Euro brutto. 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verwendung von Mitteln der

<p>Deckungsreserve von 25.000 bis 50.000 Euro brutto im Einzelfall.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Erlass oder Teilerlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000 bis 25.000 Euro brutto. 4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert des Nachgebens seitens der Stadt von 5.000 bis 25.000 Euro brutto im Einzelfall. 5. Erteilung von Stundungen im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 25.000 Euro brutto. 6. Unbefristete Niederschlagungen von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000 bis 25.000 Euro brutto. 7. Abschluss von Verträgen aller Art, die die Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von 5.000 bis 25.000 Euro brutto betrags- oder wertmäßig zum Gegenstand haben; entsprechendes gilt für rechtsgeschäftliche Verfügungen. 8. Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. von 1.000 bis 2.500 Euro. 9. Anstellung, Ernennung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten oder Beschäftigten, die Abteilungsleitungsfunktion innehaben. 10. Gewährung von außer- und übertariflichen Leistungen im Wert von 1.000 bis 5000 Euro. 11. An- und Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Preis bzw. im Wert von 37.500 bis 125.000 Euro. 12. Verkauf von städt. Baugrundstücken im Einzelfall für Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäuser zur Selbstnutzung zum Kaufpreis bzw. Bodenwert, jeweils ohne Anlieger- und 	<p>Deckungsreserve von 25.000 bis 50.000 Euro brutto im Einzelfall.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Erlass oder Teilerlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000 bis 25.000 Euro brutto. 4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert des Nachgebens seitens der Stadt von 5.000 bis 25.000 Euro brutto im Einzelfall. 5. Erteilung von Stundungen im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 25.000 Euro brutto. 6. Unbefristete Niederschlagungen von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000 bis 25.000 Euro brutto. 7. Abschluss von Verträgen aller Art, die die Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von 5.000 bis 25.000 Euro brutto betrags- oder wertmäßig zum Gegenstand haben; entsprechendes gilt für rechtsgeschäftliche Verfügungen. 8. Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. von 1.000 bis 2.500 Euro. 9. Anstellung, Ernennung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bediensteten, die Abteilungsleitungsfunktion innehaben. 10. Gewährung von außer- und übertariflichen Leistungen im Wert von 1.000 bis 5000 Euro. 11. An- und Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Preis bzw. im Wert von 37.500 bis 125.000 Euro. 12. Verkauf von städt. Baugrundstücken im Einzelfall für Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäuser zur Selbstnutzung zum Kaufpreis bzw. Bodenwert, jeweils ohne Anlieger- und
---	---

<p>Erschließungskosten, von 75.000 bis 125.000 Euro.</p> <p>13. Dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Wertrahmen von 37.500 bis 125.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>14. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken mit einem Mietzins von mehr als 1.500 Euro monatlich oder einem Pachtzins von mehr als 2.500 Euro jährlich im Einzelfall.</p> <p>15. Veräußerung von beweglichen Vermögen im Einzelfall von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro brutto.</p> <p>16. Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Einzelfall im Wert von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro.</p> <p>17. Genehmigung der Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen im Einzelfall von 50.000 bis 150.000 Euro brutto, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist.</p> <p>18. Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 25.000 bis 50.000 Euro im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>19. Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes.</p> <p>20. Übernahme von Bürgschaften von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>21. Abschluss von Vereinbarungen über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 Ziffer 2 und 3 BauGB und Modernisierungsvereinbarungen nach § 148 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB im Rahmen von (fördertechnisch) an-</p>	<p>Erschließungskosten, von 75.000 bis 125.000 Euro.</p> <p>13. Dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Wertrahmen von 37.500 bis 125.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>14. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken mit einem Mietzins von mehr als 1.500 Euro monatlich oder einem Pachtzins von mehr als 2.500 Euro jährlich im Einzelfall.</p> <p>15. Veräußerung von beweglichen Vermögen im Einzelfall von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro brutto.</p> <p>16. Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Einzelfall im Wert von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro.</p> <p>17. Genehmigung der Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen im Einzelfall von 50.000 bis 150.000 Euro brutto, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist.</p> <p>18. Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 25.000 bis 50.000 Euro im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>19. Zuständigkeit nach § 89 Abs. 1 Ziffer 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes.</p> <p>20. Übernahme von Bürgschaften von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>21. Abschluss von Vereinbarungen über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 Ziffer 2 und 3 BauGB und Modernisierungsvereinbarungen nach § 148 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB im Rahmen von (fördertechnisch) an-</p>
---	---

<p>erkannten Sanierungsmaßnahmen mit der Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von 37.500 bis 125.000 Euro.</p> <p>22. Erteilung von Weisungen gegenüber dem Bürgermeister gem. § 104 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Diese Weisung im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechts durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind auf Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschränkt (§ 103 a Ziff. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).</p>	<p>erkannten Sanierungsmaßnahmen mit der Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von 37.500 bis 125.000 Euro.</p> <p>22. Erteilung von Weisungen gegenüber dem Bürgermeister gem. § 104 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Diese Weisung im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechts durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind auf Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschränkt (§ 103 a Ziff. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).</p>
<p>§ 9 Bau- und Umweltausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) 2. Bautechnische Verwaltung: <ul style="list-style-type: none"> - städt. Entwässerungsanlagen einschl. Kläranlage - öffentliche und städtische Verkehrsanlagen einschließl. deren Beleuchtungsanlagen und Brücken - städt. Park- und Gartenanlagen - städt. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen - Umweltschutz und Landschaftspflege - öffentliche Gewässer und deren Anlagen soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen - Friedhöfe - städt. Gebäude - Bauhof, Fuhrpark, Stadtgärtnerei <p>(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung über die Ausführung eines städt. Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei 	<p>§ 9 Bau- und Umweltausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) 2. Bautechnische Verwaltung: <ul style="list-style-type: none"> - städt. Entwässerungsanlagen einschl. Kläranlage - öffentliche und städtische Verkehrsanlagen einschließl. deren Beleuchtungsanlagen und Brücken - städt. Park- und Gartenanlagen - städt. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen - Umweltschutz und Landschaftspflege - öffentliche Gewässer und deren Anlagen soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen - Friedhöfe - städt. Gebäude - Bauhof, Fuhrpark, Stadtgärtnerei <p>(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung über die Ausführung eines städt. Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei

<p>voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 100.000 bis 300.000 Euro im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussabrechnung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Entscheidung über die Festlegung der Ausbauf orm bei Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie für das Stadtbild nicht von erheblicher Bedeutung sind. 3. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für 50.000 bis 150.000 Euro brutto. 4. Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen von 50.000 bis 150.000 Euro brutto im Einzelfall, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist. 5. Verkehrsangelegenheiten (ausgenommen Weisungsaufgaben) 6. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB für Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB und bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. 7. Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB). 8. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB. 9. Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes bei Grundstücken im Wert von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro. 10. Entscheidung über das endgültige Teileinrichtungsprogramm für die Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 33 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg. 11. Abgabe einer Stellungnahme bei Beteiligung von Bebauungsplanverfahren benachbarter Kommunen soweit 	<p>voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 100.000 bis 300.000 Euro im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussabrechnung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Entscheidung über die Festlegung der Ausbauf orm bei Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie für das Stadtbild nicht von erheblicher Bedeutung sind. 3. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für 50.000 bis 150.000 Euro brutto. 4. Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen von 50.000 bis 150.000 Euro brutto im Einzelfall, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist. 5. Verkehrsangelegenheiten (ausgenommen Weisungsaufgaben) 6. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB für Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB und bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. 7. Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB). 8. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB. 9. Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes bei Grundstücken im Wert von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro. 10. Entscheidung über das endgültige Teileinrichtungsprogramm für die Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 33 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg. 11. Abgabe einer Stellungnahme bei Beteiligung von Bebauungsplanverfahren benachbarter Kommunen soweit
---	---

städtebaulich nicht von besonderer Bedeutung	städtebaulich nicht von besonderer Bedeutung
<p>§ 10 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Neben den beschließenden Ausschüssen, die für in den §§ 4 - 8 bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese dem Gemeinderat vorbehalten sind, beratend tätig sind, kann der Gemeinderat weitere beratende Ausschüsse bilden.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode.</p>	<p>§ 10 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Neben den beschließenden Ausschüssen, die für in den §§ 5 - 9 bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese dem Gemeinderat vorbehalten sind, beratend tätig sind, kann der Gemeinderat weitere beratende Ausschüsse bilden.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode.</p>
<p style="text-align: center;"><u>IV. Bürgermeister</u></p> <p>§ 11 Rechtsstellung</p> <p>Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.</p>	<p style="text-align: center;"><u>IV. Bürgermeister</u></p> <p>§ 11 Rechtsstellung</p> <p>Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.</p>
<p>§ 12 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sach- gemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.</p> <p>(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit in den §§ 8 und 9 einzelne Aufgabenübertragungen mit Rahmenbeträgen abgegrenzt sind, fallen die dort genannten Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, wenn die Untergrenze des jeweiligen Rahmenbetrages nicht 	<p>§ 12 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sach- gemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.</p> <p>(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit in den §§ 8 und 9 einzelne Aufgabenübertragungen mit Rahmenbeträgen abgegrenzt sind, fallen die dort genannten Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, wenn die Untergrenze des jeweiligen Rahmenbetrages nicht

erreicht ist.	erreicht ist.
2. Außerdem entscheidet der Bürgermeister in folgenden Angelegenheiten:	2. Außerdem entscheidet der Bürgermeister in folgenden Angelegenheiten:
2.1 Einstellung, Vergütung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten bis zur Abteilungsleitungsfunktion.	2.1 Einstellung, Vergütung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bediensteten bis zur Abteilungsleitungsfunktion.
2.2 Einstellung, Vergütung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten als Urlaubsvertretungen (Mutterschutz, Erziehungsurlaub, unbezahlter Urlaub) bis zur Höchstdauer von 3 Jahren bis einschl. Abteilungsleitungsfunktion.	2.2 Die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an Bedienstete im Rahmen von Vertretungsregelungen (z. B. Urlaubsvertretung, Krankheitsvertretung, vorübergehende Stellenvakanz, Mutterschutz und Elternzeit) bis zu 12 Monaten.
2.3 Gewährung von Leistungszulagen von Beamten und Beschäftigten.	2.3 Gewährung von Leistungszulagen von Beamten und Beschäftigten.
2.4 Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Anlernlingen, Inspektoren-anwärtern, Praktikanten sowie von Aushilfskräften.	2.4 Einstellung, Entlassung und Vergütung sowie personalrechtliche Entscheidungen von Auszubildenden, Beamtenanwärtern und Praktikanten
2.5 Entscheidung über die Teilnahme von Beschäftigten an Aus- und Fortbildungslehrgängen.	2.5 Entscheidung über die Teilnahme von Beschäftigten an Aus- und Fortbildungslehrgängen.
2.6 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Zählungen usw.	2.6 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Zählungen usw.
2.7 Zuziehung sachkundiger Einwohner zur Beratung wichtiger Punkte im Gemeinderat und in den Ausschüssen und Kommissionen im Einzelfall.	2.7 Zuziehung sachkundiger Einwohner zur Beratung wichtiger Punkte im Gemeinderat und in den Ausschüssen und Kommissionen im Einzelfall.
2.8 Bewilligung von Vorschüssen nach den Richtlinien des Landes.	2.8 Bewilligung von Vorschüssen nach den Richtlinien des Landes.
2.9 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.	2.9 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
2.10 Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung sowie zum Zwecke der Umschuldung.	2.10 Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung sowie zum Zwecke der Umschuldung.
2.11 Holzverkäufe ohne Wertgrenze.	2.11 Holzverkäufe ohne Wertgrenze.

<p>2.12 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen ohne Wertgrenze.</p> <p>2.13 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis 250 Euro im Einzelfall.</p> <p>2.14 freiwillige Geldzuwendungen bis 1.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.</p> <p>2.16 Anlegung von Geldvermögen.</p> <p>2.17 Zulassung von Vereinen, Organisationen und dergl. zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen.</p> <p>2.18 Erlass von Haus- und Benutzungsordnungen, sofern sie keine Gebührenfestlegungen enthalten.</p> <p>2.19 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.</p> <p>2.20 Alle Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), die dessen Festsetzungen entsprechen.</p> <p>2.21 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 1 BauGB.</p> <p>2.22 Die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben nach § 50 LBO.</p> <p>2.23 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs.2 BauGB für Befreiungen, sofern die Vorhaben außerhalb von förmlich festgesetzten Entwicklungs- und Sanierungsgebieten oder Gebieten einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) liegen:</p>	<p>2.12 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen ohne Wertgrenze.</p> <p>2.13 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis 250 Euro im Einzelfall.</p> <p>2.14 freiwillige Geldzuwendungen bis 1.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.</p> <p>2.16 Anlegung von Geldvermögen.</p> <p>2.17 Zulassung von Vereinen, Organisationen und dergl. zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen.</p> <p>2.18 Erlass von Haus- und Benutzungsordnungen, sofern sie keine Gebührenfestlegungen enthalten.</p> <p>2.19 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.</p> <p>2.20 Alle Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), die dessen Festsetzungen entsprechen.</p> <p>2.21 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 1 BauGB.</p> <p>2.22 Die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben nach § 50 LBO.</p> <p>2.23 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs.2 BauGB für Befreiungen, sofern die Vorhaben außerhalb von förmlich festgesetzten Entwicklungs- und Sanierungsgebieten oder Gebieten einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) liegen:</p>
--	--

2.23.1 Bei Überschreitung:

- der Grundflächenzahl,
- der Geschossflächenzahl und/oder der Baumassenzahl bis max.10 %, der Baugrenzen, der Baulinien, der Bebauungstiefen und der festgesetzten Gebäudelängen durch erkerartige Vorbauten, Dach- und Balkonvorsprünge, sowie Terrassen
- der zulässigen Sockel-, Kniestock-, Wand-, Gebäude- sowie Traufhöhen bis max. 0,5 m Höhe,
- Unter- bzw. Überschreitung der zulässigen Dachneigung bis max. 10 %,
- der zulässigen Höhe der Einfriedungen und der Stützmauern bis max.0,50 m, im Bereich der Anbindung an den Hauptbaukörper bis max. 1,50 m
- der zulässigen Ausdehnung von Dachaufbauten oder Dacheinschnitten bis max. 2/3 der Gebäudelänge bei Einhaltung eines Abstandes von mind. -1,50 m zum Ortgang des Daches
- der zulässigen Höhenlage des Baukörpers bis max. 0,50 m

2.23.2 Bei Abweichung:

- über die Ausführung von Garagen statt Stellplätzen und umgekehrt,
- des Stauraumes von Garagen.
- Errichtung von Geräteschuppen / Gartenhäusern bis max. 40 m³ umbauten Raum.
- von der festgesetzten Dachform.

2.23.3 Zulassung einer weiteren Wohnung bei fest gelegter Anzahl der zulässigen Wohnungen.

2.24 Die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 des BauGB für:

2.25 die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 33 BauGB), wenn die Vorhaben den künftigen Festsetzungen der Bebauungspläne einschl. der hierin vorgesehenen Ausnahmen nicht entgegenstehen,

2.26 die Zulässigkeit nachstehender

2.23.1 Bei Überschreitung:

- der Grundflächenzahl,
- der Geschossflächenzahl und/oder der Baumassenzahl bis max.10 %, der Baugrenzen, der Baulinien, der Bebauungstiefen und der festgesetzten Gebäudelängen durch erkerartige Vorbauten, Dach- und Balkonvorsprünge, sowie Terrassen
- der zulässigen Sockel-, Kniestock-, Wand-, Gebäude- sowie Traufhöhen bis max. 0,5 m Höhe,
- Unter- bzw. Überschreitung der zulässigen Dachneigung bis max. 10 %,
- der zulässigen Höhe der Einfriedungen und der Stützmauern bis max.0,50 m, im Bereich der Anbindung an den Hauptbaukörper bis max. 1,50 m
- der zulässigen Ausdehnung von Dachaufbauten oder Dacheinschnitten bis max. 2/3 der Gebäudelänge bei Einhaltung eines Abstandes von mind. -1,50 m zum Ortgang des Daches
- der zulässigen Höhenlage des Baukörpers bis max. 0,50 m

2.23.2 Bei Abweichung:

- über die Ausführung von Garagen statt Stellplätzen und umgekehrt,
- des Stauraumes von Garagen.
- Errichtung von Geräteschuppen / Gartenhäusern bis max. 40 m³ umbauten Raum.
- von der festgesetzten Dachform.

2.23.3 Zulassung einer weiteren Wohnung bei fest gelegter Anzahl der zulässigen Wohnungen.

2.24 Die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 des BauGB für:

2.25 die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 33 BauGB), wenn die Vorhaben den künftigen Festsetzungen der Bebauungspläne einschl. der hierin vorgesehenen Ausnahmen nicht entgegenstehen,

2.26 die Zulässigkeit nachstehender

<p>Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB):</p> <p>2.26.1 Anordnung von Dacheinschnitten und Dachgauben bis 2/3 der Gebäudelänge,</p> <p>2.26.2 Werbeanlagen bis max. 2 m² Fläche,</p> <p>2.26.3 Stützmauern bis max. 2,5 m Höhe,</p> <p>2.26.4 Überdachungen bis zu einer Fläche von max. 50 m²,</p> <p>2.26.5 Abbrüche von Gebäuden ab 300 m³ umbauten Raumes, sofern die abzubrechenden Gebäude nicht unter Denkmalschutz stehen,</p> <p>2.26.6 Errichtung von Nebenanlagen, insbesondere Gebäuden und Gebäudeanbauten über 60 m² überbaute Fläche. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.</p> <p>2.26.7 Garagen, Carports und Stellplätze bis 100 m² Grundfläche,</p> <p>2.26.8 Errichtung von Wohngebäuden mit bis zu drei Wohnungen, sofern sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.</p> <p>2.27 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauanträge, die vom Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Bauvoranfrage bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Bauvoranfrage im Wesentlichen entsprechen.</p> <p>2.28 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bau-anträge zu städtischen Bauvorhaben, die vom Gemeinderat</p>	<p>Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB):</p> <p>2.26.1 Anordnung von Dacheinschnitten und Dachgauben bis 2/3 der Gebäudelänge,</p> <p>2.26.2 Werbeanlagen bis max. 2 m² Fläche,</p> <p>2.26.3 Stützmauern bis max. 2,5 m Höhe,</p> <p>2.26.4 Überdachungen bis zu einer Fläche von max. 50 m²,</p> <p>2.26.5 Abbrüche von Gebäuden ab 300 m³ umbauten Raumes, sofern die abzubrechenden Gebäude nicht unter Denkmalschutz stehen,</p> <p>2.26.6 Errichtung von Nebenanlagen, insbesondere Gebäuden und Gebäudeanbauten über 60 m² überbaute Fläche. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.</p> <p>2.26.7 Garagen, Carports und Stellplätze bis 100 m² Grundfläche,</p> <p>2.26.8 Errichtung von Wohngebäuden mit bis zu drei Wohnungen, sofern sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.</p> <p>2.27 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauanträge, die vom Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Bauvoranfrage bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Bauvoranfrage im Wesentlichen entsprechen.</p> <p>2.28 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bau-anträge zu städtischen Bauvorhaben, die vom Gemeinderat</p>
--	--

<p>bzw. Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Vorstellung der Planungsunterlagen mit Konzept und Finanzierung bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Konzeptplanung im Wesentlichen entsprechen</p> <p>2.29 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 65 und 84 Wasser-gesetz (WG).</p> <p>2.30 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung baurechtlich, wasserrechtlich und naturschutzrechtlich befristeter Genehmigungen, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.</p> <p>2.31 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung einer baurechtlichen Genehmigung, deren Geltungsdauer nach § 62 LBO ablaufen würde, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.</p> <p>2.32 Mitwirkung bei der Entscheidung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für Fassadenrenovierungen oder für geringfügige Um- oder Anbauten.</p> <p>2.33 Erklärung der Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO) sofern nicht von erheblicher Bedeutung.</p> <p>2.34 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens über die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur gemäß § 29 a des landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) bei einer Größe bis 20 ar.</p> <p>2.35 Feststellung der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen oder von Teil-Erschließungsanlagen gem. § 41 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg.</p>	<p>bzw. Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Vorstellung der Planungsunterlagen mit Konzept und Finanzierung bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Konzeptplanung im Wesentlichen entsprechen</p> <p>2.29 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 65 und 84 Wasser-gesetz (WG).</p> <p>2.30 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung baurechtlich, wasserrechtlich und naturschutzrechtlich befristeter Genehmigungen, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.</p> <p>2.31 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung einer baurechtlichen Genehmigung, deren Geltungsdauer nach § 62 LBO ablaufen würde, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.</p> <p>2.32 Mitwirkung bei der Entscheidung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für Fassadenrenovierungen oder für geringfügige Um- oder Anbauten.</p> <p>2.33 Erklärung der Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO) sofern nicht von erheblicher Bedeutung.</p> <p>2.34 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens über die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur gemäß § 29 a des landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) bei einer Größe bis 20 ar.</p> <p>2.35 Feststellung der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen oder von Teil-Erschließungsanlagen gem. § 41 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg.</p>
---	---

<p>2.36 Bestimmung für die Überlassung von Straßen, Wegen oder Plätzen im Sinne von § 5 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg.</p> <p>2.37 Abbrüche von Gebäuden.</p> <p>2.38 Die Zustimmung gemäß § 37 Abs. 6 LBO zur Zahlung eines Geldbetrages an- stelle der Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen.</p> <p>2.39 Genehmigung von Nebentätigkeiten.</p> <p>2.40 Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 145 Abs. 1 BauGB, soweit nach § 9 Abs. 2 Ziffer 6 dieser Satzung für die Erteilung des Einvernehmens nicht die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschuss gegeben ist.</p> <p>2.41 Übernahme von Baulasten jeder Art.</p> <p>2.42 Entscheidung über befristete Niederschlagungen.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse ganz oder teilweise aufleitende Beamte oder Angestellte übertragen.</p>	<p>2.36 Bestimmung für die Überlassung von Straßen, Wegen oder Plätzen im Sinne von § 5 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg.</p> <p>2.37 Abbrüche von Gebäuden.</p> <p>2.38 Die Zustimmung gemäß § 37 Abs. 6 LBO zur Zahlung eines Geldbetrages an- stelle der Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen.</p> <p>2.39 Genehmigung von Nebentätigkeiten.</p> <p>2.40 Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 145 Abs. 1 BauGB, soweit nach § 9 Abs. 2 Ziffer 6 dieser Satzung für die Erteilung des Einvernehmens nicht die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschuss gegeben ist.</p> <p>2.41 Übernahme von Baulasten jeder Art.</p> <p>2.42 Entscheidung über befristete Niederschlagungen.</p> <p>2.43 Entscheidung über die Durchführung von Einwohnerversammlungen gem. § 20a GemO, die Beschränkung auf Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften sowie die Beschränkung der Teilnahme auf die Einwohner</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf Amts- oder Abteilungsleiter übertragen.</p>
<p><u>V. Stellvertretung des Bürgermeisters</u></p> <p>§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters</p> <p>Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.</p>	<p><u>V. Stellvertretung des Bürgermeisters</u></p> <p>§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters</p> <p>Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.</p>

<p style="text-align: center;"><u>VI. Stadtteile</u></p> <p>§ 14 Benennung der Stadtteile</p> <p>(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Brombach 1.2 Friedrichsdorf 1.3 Lindach 1.4 Pleutersbach 1.5 Rockenau 1.6 Badisch Igelsbach 1.7 Gaimühle 1.8 Unterdielbach <p>(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich mit dem Wort "Stadtteil"geführt.</p> <p>(3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.</p> <p>(4) Die Stadtteile Bad. Igelsbach und Unterdielbach umfassen die Gebiete der Wahlbezirke dieser Stadtteile nach der bei der Kommunalwahl 1989, der Stadtteil Gaimühle umfasst das Gebiet des Wahlbezirks dieses Stadtteils nach der bei der Europawahl 1989 gültigen amtlichen Wahlbezirkseinteilung.</p>	<p style="text-align: center;"><u>VI. Stadtteile</u></p> <p>§ 14 Benennung der Stadtteile</p> <p>(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Brombach 1.2 Friedrichsdorf 1.3 Lindach 1.4 Pleutersbach 1.5 Rockenau 1.6 Badisch Igelsbach 1.7 Gaimühle 1.8 Unterdielbach <p>(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich mit dem Wort "Stadtteil"geführt.</p> <p>(3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.</p> <p>(4) Die Stadtteile Bad. Igelsbach und Unterdielbach umfassen die Gebiete der Wahlbezirke dieser Stadtteile nach der bei der Kommunalwahl 1989, der Stadtteil Gaimühle umfasst das Gebiet des Wahlbezirks dieses Stadtteils nach der bei der Europawahl 1989 gültigen amtlichen Wahlbezirkseinteilung.</p>
<p style="text-align: center;"><u>VII. Ortschaftsverfassung</u></p> <p>§ 15 Einrichtung von Ortschaften</p> <p>In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau wird je 1 Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>VII. Ortschaftsverfassung</u></p> <p>§ 15 Einrichtung von Ortschaften</p> <p>In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau wird je 1 Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.</p>
<p>§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte</p> <p>(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften</p>	<p>§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte</p> <p>In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften</p>

<p>werden Ortschaftsräte gebildet: Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:</p> <p>1.1. in der Ortschaft Brombach 6 Mitglieder</p> <p>1.2 in der Ortschaft Friedrichsdorf 6 Mitglieder</p> <p>1.3 in der Ortschaft Lindach 6 Mitglieder</p> <p>1.4 in der Ortschaft Pleutersbach 8 Mitglieder</p> <p>1.5 in der Ortschaft Rockenau 8 Mitglieder</p> <p>(2) Für die Wahl des Ortschaftsrats in der Ortschaft Friedrichsdorf wird die unechte Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 GemO eingeführt.</p> <p>Es werden folgende Wohnbezirke gebildet:</p> <p>Wohnbezirk Friedrichsdorf 5 Mitglieder</p> <p>Wohnbezirk Bad. Schöllenschbach 1 Mitglied</p>	<p>werden Ortschaftsräte gebildet: Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:</p> <p>1.1. in der Ortschaft Brombach 6 Mitglieder</p> <p>1.2 in der Ortschaft Friedrichsdorf 6 Mitglieder</p> <p>1.3 in der Ortschaft Lindach 6 Mitglieder</p> <p>1.4 in der Ortschaft Pleutersbach 8 Mitglieder</p> <p>1.5 in der Ortschaft Rockenau 8 Mitglieder</p> <p>(1) Für die Wahl des Ortschaftsrats in der Ortschaft Friedrichsdorf wird die unechte Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 GemO eingeführt.</p> <p>Es werden folgende Wohnbezirke gebildet:</p> <p>Wohnbezirk Friedrichsdorf 5 Mitglieder</p> <p>Wohnbezirk Bad. Schöllenschbach 1 Mitglied</p>
<p>§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.</p> <p>(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:</p> <p>3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,</p> <p>3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten so- wie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,</p>	<p>§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.</p> <p>(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:</p> <p>3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,</p> <p>3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten so- wie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,</p>

<p>3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem BauGB,</p> <p>3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließl. Gemeindestraßen,</p> <p>3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.</p> <p>(4) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Entscheidung bzw. selbständigen Erledigung übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist:</p> <p>a) in Brombach</p> <p>Angelegenheiten des Linienverkehrs (Gemeindebus) Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen</p> <p>Unterhaltung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken</p> <p>Vertretung der gemeindeeigenen Grundstücke in der Jagdgenossenschaft Brombach</p> <p>Mitspracherecht des Ortschaftsrats bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Brombach</p> <p>b) in Friedrichsdorf</p> <p>Unterhaltung der bestehenden</p>	<p>3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem BauGB,</p> <p>3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließl. Gemeindestraßen,</p> <p>3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.</p> <p>(4) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Entscheidung bzw. selbständigen Erledigung übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist:</p> <p>a) in Brombach</p> <p>Angelegenheiten des Linienverkehrs (Gemeindebus) Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen</p> <p>Unterhaltung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken</p> <p>Vertretung der gemeindeeigenen Grundstücke in der Jagdgenossenschaft Brombach</p> <p>Mitspracherecht des Ortschaftsrats bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Brombach</p> <p>b) in Friedrichsdorf</p> <p>Unterhaltung der bestehenden</p>
--	--

<p>Fremdenverkehrseinrichtungen (Waldlehrpfad, Kneippanlage, Sitzbänke, Waldparkplätze)</p> <p>Fleischbeschau innerhalb des beizubehaltenden Fleischbeschaubezirks Unterhaltung und Belegung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuer-wehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Be- trieb</p> <p>Wahrnehmungen der Interessen der Stadt hinsichtlich der gemeindeeigenen Grundstücke in dem Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft der Ortschaft Friedrichsdorf im Einvernehmen mit dem Gemeinderat</p> <p>Ausübung eines Mitspracherechts bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Friedrichsdorf</p> <p>c) in Lindach</p> <p>Vermietung des Schulhauses und Verfügung über den Schulsaal</p> <p>Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kinderspielplätzen, Grün- und Parkanlagen, Ortsstraßen und Wirtschaftswegen</p> <p>Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums</p> <p>Förderung von örtlichen, kirchlichen, karikativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen</p> <p>Unterhaltung und Belegung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feu-erwehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Betrieb</p> <p>d) in Pleutersbach</p> <p>Entscheidung über die Dringlichkeit der alljährlichen instand zu setzenden bzw. auszubessernden Straßen und Wege</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen und der</p>	<p>Fremdenverkehrseinrichtungen (Waldlehrpfad, Kneippanlage, Sitzbänke, Waldparkplätze)</p> <p>Fleischbeschau innerhalb des beizubehaltenden Fleischbeschaubezirks Unterhaltung und Belegung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuer-wehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Be- trieb</p> <p>Wahrnehmungen der Interessen der Stadt hinsichtlich der gemeindeeigenen Grundstücke in dem Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft der Ortschaft Friedrichsdorf im Einvernehmen mit dem Gemeinderat</p> <p>Ausübung eines Mitspracherechts bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Friedrichsdorf</p> <p>c) in Lindach</p> <p>Vermietung des Schulhauses und Verfügung über den Schulsaal</p> <p>Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kinderspielplätzen, Grün- und Parkanlagen, Ortsstraßen und Wirtschaftswegen</p> <p>Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums</p> <p>Förderung von örtlichen, kirchlichen, karikativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen</p> <p>Unterhaltung und Belegung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feu-erwehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Betrieb</p> <p>d) in Pleutersbach</p> <p>Entscheidung über die Dringlichkeit der alljährlichen instand zu setzenden bzw. auszubessernden Straßen und Wege</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen und der</p>
---	---

<p>öffentlichen Anlagen Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofes</p> <p>Nutzung und Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses und des ehemaligen Milchhauses</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feu-erwehr Pleutersbach</p> <p>Verpachtung des Jagdbezirks und der Fischereipacht des Pleutersbaches im Einvernehmen mit dem Gemeinderat</p> <p>e) in Rockenau</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen Unterhaltung des Friedhofs Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken</p>	<p>öffentlichen Anlagen Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofes</p> <p>Nutzung und Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses und des ehemaligen Milchhauses</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feu-erwehr Pleutersbach</p> <p>Verpachtung des Jagdbezirks und der Fischereipacht des Pleutersbaches im Einvernehmen mit dem Gemeinderat</p> <p>e) in Rockenau</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen Unterhaltung des Friedhofs Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken</p>
<p style="text-align: center;"><u>IX. Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 27.10.2016 außer Kraft.</p> <p>Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Ba- den-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sach- verhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	<p style="text-align: center;"><u>IX. Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.</p> <p>Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Ba- den-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sach- verhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>

HAUPTSATZUNG
DER STADT EBERBACH

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27.04.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I.	Form der Gemeindeverfassung	2
	§ 1 Gemeinderatsverfassung.....	2
II.	Gemeinderat	2
	§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Ältestenrat	2
	§ 3 Zusammensetzung	2
	§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	2
III.	Ausschüsse des Gemeinderats	2
	§ 5 Beschließende Ausschüsse.....	2
	§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse.....	3
	§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	3
	§ 8 Verwaltungs- und Finanzausschuss	4
	§ 9 Bau- und Umweltausschuss	6
	§ 10 Beratende Ausschüsse.....	7
IV.	Bürgermeister.....	7
	§ 11 Rechtsstellung	7
	§ 12 Zuständigkeiten	7
V.	Stellvertretung des Bürgermeisters.....	10
	§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters.....	10
VI.	Stadtteile	10
	§ 14 Benennung der Stadtteile	10
VII.	Ortschaftsverfassung.....	11
	§ 15 Einrichtung von Ortschaften.....	11
	§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte	11
	§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats.....	11
	§ 18 Ortsvorsteher.....	13
VIII.	Bezirksverfassung	13
	§ 19 Stadtbezirke und Bezirksbeiräte	13
IX.	Inkrafttreten	14

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sofern die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind, können Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Ortschaftsräte sowie der Bezirksbeiräte in Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Hybridsitzungen, bei denen nur ein Teil der Ratsmitglieder anwesend und die übrigen Mitglieder über Videozuschaltung dabei sind, sind grundsätzlich ebenfalls möglich. Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Vorsitzende im Einzelfall. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss (zugleich Betriebsausschuss des städtischen Eigenbetriebs „Städtische Dienste Eberbach (SDE)“
 2. der Bau- und Umweltausschuss
 3. der Umlegungsausschuss

- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss und der Bau- und Umweltausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie einem Vermessungssachverständigen und einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten und zwar nach der festgelegten Reihenfolge.
- (5) Es können sachkundige Einwohner durch den Gemeinderat widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen werden.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss werden die in § 8 und dem Bau- und Umweltausschuss die in § 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Zudem ist der Verwaltungs- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (SDE) zuständig für alle Angelegenheiten nach der Betriebssatzung für die Städtische Dienste Eberbach (SDE) in der jeweils geltenden Fassung. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Der Umlegungsausschuss ist zuständig:
 1. für die von der Stadt als Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB und vereinfachte Umlegung nach § 80 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.
 2. Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Bei einzelnen Projekten kann der Gemeinderat abweichend von den Regelungen der Wertgrenzen der nachfolgenden Paragraphen Zuständigkeiten durch Beschluss festlegen.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 8 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschl. Abgabeangelegenheiten
 3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, Sportangelegenheiten
 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
 6. Marktangelegenheiten
 7. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei
 8. Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 9. Fremdenverkehrsangelegenheiten
 10. Alle Angelegenheiten nach der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (SDE) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 1. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für *50.000 bis 150.000 Euro* brutto.
 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve von *25.000 bis 50.000 Euro* brutto im Einzelfall.
 3. Erlass oder Teilerlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als *5.000 bis 25.000 Euro* brutto.
 4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert des Nachgebens seitens der Stadt von *5.000 bis 25.000 Euro* brutto im Einzelfall.

5. Erteilung von Stundungen im Einzelfall bei Beträgen von mehr als *25.000 Euro* brutto.
6. Unbefristete Niederschlagungen von Forderungen im Einzelfall von mehr als *5.000 bis 25.000 Euro* brutto.
7. Abschluss von Verträgen aller Art, die die Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von *5.000 bis 25.000 Euro* brutto betrags- oder wertmäßig zum Gegenstand haben; entsprechendes gilt für rechtsgeschäftliche Verfügungen.
8. Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. von *1.000 bis 2.500 Euro*.
9. Anstellung, Ernennung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bediensteten, die Abteilungsleitungsfunktion innehaben.
10. Gewährung von außer- und übertariflichen Leistungen im Wert von *1.000 bis 5000 Euro*.
11. An- und Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Preis bzw. im Wert von *37.500 bis 125.000 Euro*.
12. Verkauf von städt. Baugrundstücken im Einzelfall für Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäuser zur Selbstnutzung zum Kaufpreis bzw. Bodenwert, jeweils ohne Anlieger- und Erschließungskosten, von *75.000 bis 125.000 Euro*.
13. Dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Wertrahmen von *37.500 bis 125.000 Euro* im Einzelfall.
14. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken mit einem Mietzins von mehr als *1.500 Euro* monatlich oder einem Pachtzins von mehr als *2.500 Euro* jährlich im Einzelfall.
15. Veräußerung von beweglichen Vermögen im Einzelfall von mehr als *37.500 bis 125.000 Euro* brutto.
16. Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Einzelfall im Wert von mehr als *37.500 bis 125.000 Euro*.
17. Genehmigung der Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen im Einzelfall von *50.000 bis 150.000 Euro* brutto, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist.
18. Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von mehr als *25.000 bis 50.000 Euro* im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
19. Zuständigkeit nach § 89 Abs. 1 Ziffer 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes.
20. Übernahme von Bürgschaften von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als *37.500 bis 125.000 Euro* im Einzelfall.
21. Abschluss von Vereinbarungen über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 Ziffer 2 und 3 BauGB und Modernisierungsvereinbarungen nach § 148 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB im Rahmen von (fördertechnisch) anerkannten Sanierungsmaßnahmen mit der Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von *37.500 bis 125.000 Euro*.

22. Erteilung von Weisungen gegenüber dem Bürgermeister gem. § 104 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Diese Weisung im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechts durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind auf Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschränkt (§ 103 a Ziff. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

§ 9 Bau- und Umweltausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau)
2. Bautechnische Verwaltung:
 - städt. Entwässerungsanlagen einschl. Kläranlage
 - öffentliche und städtische Verkehrsanlagen einschließl. deren Beleuchtungsanlagen und Brücken
 - städt. Park- und Gartenanlagen
 - städt. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen
 - Umweltschutz und Landschaftspflege
 - öffentliche Gewässer und deren Anlagen soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen
 - Friedhöfe
 - städt. Gebäude
 - Bauhof, Fuhrpark, Stadtgärtnerei

- (2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:

1. Entscheidung über die Ausführung eines städt. Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von *100.000 bis 300.000 Euro* im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussabrechnung.
2. Entscheidung über die Festlegung der Ausbauform bei Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie für das Stadtbild nicht von erheblicher Bedeutung sind.
3. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für *50.000 bis 150.000 Euro* brutto.
4. Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen von *50.000 bis 150.000 Euro* brutto im Einzelfall, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist.
5. Verkehrsangelegenheiten (ausgenommen Weisungsaufgaben)
6. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB für Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB und bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
7. Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).
8. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB.
9. Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes bei Grundstücken im Wert von mehr als *37.500 bis 125.000 Euro*.

10. Entscheidung über das endgültige Teileinrichtungsprogramm für die Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 33 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg.
11. Abgabe einer Stellungnahme bei Beteiligung von Bebauungsplanverfahren benachbarter Kommunen soweit städtebaulich nicht von besonderer Bedeutung

§ 10 Beratende Ausschüsse

- (1) Neben den beschließenden Ausschüssen, die für in den §§ 5 - 9 bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese dem Gemeinderat vorbehalten sind, beratend tätig sind, kann der Gemeinderat weitere beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Soweit in den §§ 8 und 9 einzelne Aufgabenübertragungen mit Rahmenbeträgen abgegrenzt sind, fallen die dort genannten Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, wenn die Untergrenze des jeweiligen Rahmenbetrages nicht erreicht ist.
 2. Außerdem entscheidet der Bürgermeister in folgenden Angelegenheiten:
 - 2.1 Einstellung, Vergütung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bediensteten bis zur Abteilungsleitungsfunktion.
 - 2.2 Die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an Bedienstete im Rahmen von Vertretungsregelungen (z. B. Urlaubsvertretung, Krankheitsvertretung, vorübergehende Stellenvakanz, Mutterschutz und Elternzeit) bis zu 12 Monaten.
 - 2.3 Gewährung von Leistungszulagen von Bediensteten.
 - 2.4 Einstellung, Entlassung und Vergütung sowie personalrechtliche Entscheidungen von Auszubildenden, Beamtenanwärtern und Praktikanten.

- 2.5 Entscheidung über die Teilnahme von Bediensteten an Aus- und Fortbildungslehrgängen.
- 2.6 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Zählungen usw.
- 2.7 Zuziehung sachkundiger Einwohner zur Beratung wichtiger Punkte im Gemeinderat und in den Ausschüssen und Kommissionen im Einzelfall.
- 2.8 Bewilligung von Vorschüssen nach den Richtlinien des Landes.
- 2.9 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
- 2.10 Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung sowie zum Zwecke der Umschuldung.
- 2.11 Holzverkäufe ohne Wertgrenze.
- 2.12 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen ohne Wertgrenze.
- 2.13 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis 250 Euro im Einzelfall.
- 2.14 freiwillige Geldzuwendungen bis 1.000 Euro im Einzelfall.
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.
- 2.16 Anlegung von Geldvermögen.
- 2.17 Zulassung von Vereinen, Organisationen und dergl. zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen.
- 2.18 Erlass von Haus- und Benutzungsordnungen, sofern sie keine Gebührenfestlegungen enthalten.
- 2.19 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.
- 2.20 Alle Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), die dessen Festsetzungen entsprechen.
- 2.21 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 1 BauGB.
- 2.22 Die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben nach § 50 LBO.
- 2.23 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs.2 BauGB für Befreiungen, sofern die Vorhaben außerhalb von förmlich festgesetzten Entwicklungs- und Sanierungsgebieten oder Gebieten einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB)liegen:

2.23.1 Bei Überschreitung:

- der Grundflächenzahl,
- der Geschossflächenzahl und/oder der Baumassenzahl bis max. 10 %,
- der Baugrenzen, der Baulinien, der Bebauungstiefen und der festgesetzten Gebäudelängen durch erkerartige Vorbauten, Dach- und Balkonvorsprünge, sowie Terrassen
- der zulässigen Sockel-, Kniestock-, Wand-, Gebäude- sowie Traufhöhen bis max. 0,5 m Höhe,
- Unter- bzw. Überschreitung der zulässigen Dachneigung bis max. 10 %,
- der zulässigen Höhe der Einfriedungen und der Stützmauern bis max. 0,50 m, im Bereich der Anbindung an den Hauptbaukörper bis max. 1,50 m
- der zulässigen Ausdehnung von Dachaufbauten oder Dacheinschnitten bis max. 2/3 der Gebäudelänge bei Einhaltung eines Abstandes von mind. 1,50 m zum Ortgang des Daches
- der zulässigen Höhenlage des Baukörpers bis max. 0,50 m

2.23.2 Bei Abweichung:

- über die Ausführung von Garagen statt Stellplätzen und umgekehrt,
- des Stauraumes von Garagen.
- Errichtung von Geräteschuppen / Gartenhäusern bis max. 40 m³ umbauten Raum.
- von der festgesetzten Dachform.

2.23.3 Zulassung einer weiteren Wohnung bei fest gelegter Anzahl der zulässigen Wohnungen.

2.24 Die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 des BauGB für:

2.25 die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 33 BauGB), wenn die Vorhaben den künftigen Festsetzungen der Bebauungspläne einschl. der hierin vorgesehenen Ausnahmen nicht entgegenstehen,

2.26 die Zulässigkeit nachstehender Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB):

2.26.1 Anordnung von Dacheinschnitten und Dachgauben bis 2/3 der Gebäudelänge,

2.26.2 Werbeanlagen bis max. 2 m² Fläche,

2.26.3 Stützmauern bis max. 2,5 m Höhe,

2.26.4 Überdachungen bis zu einer Fläche von max. 50 m²,

2.26.5 Abbrüche von Gebäuden ab 300 m³ umbauten Raumes, sofern die abzubrechenden Gebäude nicht unter Denkmalschutz stehen,

2.26.6 Errichtung von Nebenanlagen, insbesondere Gebäuden und Gebäudeanbauten über 60 m² überbaute Fläche. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.

2.26.7 Garagen, Carports und Stellplätze bis 100 m² Grundfläche,

2.26.8 Errichtung von Wohngebäuden mit bis zu drei Wohnungen, sofern sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.

- 2.27 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauanträge, die vom Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Bauvoranfrage bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Bauvoranfrage im Wesentlichen entsprechen.
- 2.28 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauanträge zu städtischen Bauvorhaben, die vom Gemeinderat bzw. Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Vorstellung der Planungsunterlagen mit Konzept und Finanzierung bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Konzeptplanung im Wesentlichen entsprechen
- 2.29 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 65 und 84 Wasser-gesetz (WG).
- 2.30 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Ver-längerung baurechtlich, wasserrechtlich und naturschutzrechtlich befristeter Genehmigungen, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.
- 2.31 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Ver-längerung einer baurechtlichen Genehmigung, deren Geltungsdauer nach § 62 LBO ablaufen würde, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien erge-ben haben.
- 2.32 Mitwirkung bei der Entscheidung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für Fassadenrenovierungen oder für geringfügige Um- oder Anbauten.
- 2.33 Erklärung der Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO) sofern nicht von erheblicher Bedeutung.
- 2.34 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens über die Anlage einer Weih-nachtsbaumkultur gemäß § 29 a des landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) bei einer Größe bis 20 ar.
- 2.35 Feststellung der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen oder von Teil-Erschließungsanlagen gem. § 41 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg.
- 2.36 Bestimmung für die Überlassung von Straßen, Wegen oder Plätzen im Sinne von § 5 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg.
- 2.37 Abbrüche von Gebäuden.
- 2.38 Die Zustimmung gemäß § 37 Abs. 6 LBO zur Zahlung eines Geldbetrages an-stelle der Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen.
- 2.39 Genehmigung von Nebentätigkeiten.
- 2.40 Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 145 Abs. 1 BauGB, soweit nach § 9 Abs. 2 Ziffer 6 dieser Satzung für die Erteilung des Einvernehmens nicht die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschuss gege-ben ist.
- 2.41 Übernahme von Baulasten jeder Art.
- 2.42 Entscheidung über befristete Niederschlagungen.
- 2.43 Entscheidung über die Durchführung von Einwohnerversammlungen gem. § 20a GemO, die Beschränkung auf Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften sowie die Beschränkung der Teilnahme auf die Einwohner.

- (3) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf Amts- oder Abteilungsleiter übertragen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

VI. Stadtteile

§ 14 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen
- | | |
|-----|-------------------|
| 1.1 | Brombach |
| 1.2 | Friedrichsdorf |
| 1.3 | Lindach |
| 1.4 | Pleutersbach |
| 1.5 | Rockenau |
| 1.6 | Badisch Igelsbach |
| 1.7 | Gaimühle |
| 1.8 | Unterdiebach |
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich mit dem Wort "Stadtteil" geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.
- (4) Die Stadtteile Bad. Igelsbach und Unterdiebach umfassen die Gebiete der Wahlbezirke dieser Stadtteile nach der bei der Kommunalwahl 1989, der Stadtteil Gaimühle umfasst das Gebiet des Wahlbezirks dieses Stadtteils nach der bei der Europawahl 1989 gültigen amtlichen Wahlbezirkseinteilung.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau wird je 1 Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet: Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

1.1	in der Ortschaft Brombach	6 Mitglieder
1.2	in der Ortschaft Friedrichsdorf	6 Mitglieder
1.3	in der Ortschaft Lindach	6 Mitglieder
1.4	in der Ortschaft Pleutersbach	8 Mitglieder
1.5	in der Ortschaft Rockenau	8 Mitglieder

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem BauGB,
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließl. Gemeindestraßen,
 - 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Entscheidung bzw. selbständigen Erledigung übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist:
 - a) in Brombach
Angelegenheiten des Linienverkehrs (Gemeindebus) Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen Unterhaltung des Friedhofs

Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr

Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken

Vertretung der gemeindeeigenen Grundstücke in der Jagdgenossenschaft Brombach

Mitspracherecht des Ortschaftsrats bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Brombach

b) in Friedrichsdorf

Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen (Waldlehrpfad, Kneippanlage, Sitzbänke, Waldparkplätze)

Fleischbeschau innerhalb des beizubehaltenden Fleischbeschaubezirks Unterhaltung und Belegung des Friedhofs

Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Betrieb

Wahrnehmungen der Interessen der Stadt hinsichtlich der gemeindeeigenen Grundstücke in dem Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft der Ortschaft Friedrichsdorf im Einvernehmen mit dem Gemeinderat

Ausübung eines Mitspracherechts bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Friedrichsdorf

c) in Lindach

Vermietung des Schulhauses und Verfügung über den Schulsaal

Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kinderspielplätzen, Grün- und Parkanlagen, Ortsstraßen und Wirtschaftswegen

Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums

Förderung von örtlichen, kirchlichen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen

Unterhaltung und Belegung des Friedhofs

Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Betrieb

d) in Pleutersbach

Entscheidung über die Dringlichkeit der alljährlichen Instand zu setzenden bzw. auszubessernden Straßen und Wege

Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen und der öffentlichen Anlagen

Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofes

Nutzung und Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses und des ehemaligen Milchhauses

Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr Pleutersbach

Verpachtung des Jagdbezirks und der Fischereipacht des Pleutersbaches im Einvernehmen mit dem Gemeinderat

e) in Rockenau

Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen

Unterhaltung des Friedhofs

Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr

Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

VIII. Bezirksverfassung

§ 19 Stadtbezirke und Bezirksbeiräte

- (1) In den Stadtteilen Bad. Igelsbach, Gaimühle und Unterdielbach wird die Bezirksverfassung gem. den §§ 64 ff GemO eingerichtet und in ihnen Bezirksbeiräte gebildet.
- (2) Den Bezirksbeiräten der Stadtbezirke Bad. Igelsbach, Gaimühle und Unterdielbach gehören jeweils 3 im jeweiligen Stadtbezirk wohnhafte, wählbare Bürger als Mitglieder an.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt. Bei der Bestellung der Bezirksbeiräte soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im jeweiligen Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden, wenn nicht in einer Bürgerversammlung hierfür Bürger vorgeschlagen werden, gegen deren Benennung keine schwerwiegenden Gründe sprechen.
- (4) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören.
- (5) Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Bürgermeister oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied des Bezirksbeirats.

IX. Inkrafttreten

§ 20

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberbach, den

XX.XX.XXXX

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

Fachamt: Städtische Dienste
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2023-047

Datum: 27.02.2023

Beschlussvorlage

Änderung der Betriebssatzung der Städtischen Dienste Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	17.04.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der beigefügte Entwurf (Anlage 1) zur Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach wird als Satzung beschlossen.
2. Mit in Krafttreten der Neufassung der Betriebssatzung tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Der nach der Hauptsatzung der Stadt Eberbach gebildete Verwaltungs- und Finanzausschuss soll künftig zugleich Betriebsausschuss (bisherige Bezeichnung: Werksausschuss) für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sein (§ 6 Abs. 1). Um dies zu verdeutlichen wurde jeweils hinter dem Wort „Betriebsausschuss“ noch der Zusatz "(= Verwaltungs- und Finanzausschuss)" angefügt.

§ 6 Abs. 2 wurde dahingehend angepasst, dass die Betriebsleitung bei Ausschusssitzungen mit beratender Stimme zu Angelegenheiten des Eigenbetriebs teilnimmt und auf Verlangen verpflichtet ist, zu Beratungsgegenständen des Eigenbetriebs Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

Anzupassen sind weiter § 1 Abs.1 und Abs. 2. In Abs. 1 wurde der Fährbetrieb gestrichen. In Abs. 2 unter b) wurde ebenfalls der Fährbetrieb gestrichen, unter e) die Förderung der nachhaltigen Mobilität; insbesondere durch den Aufbau und Betrieb einer E-Ladeinfrastruktur und eines E-Carsharing-Angebots neu aufgenommen.

Die Wertgrenzen in § 7 Abs. 2 Nrn. 4, 5, 6 und 10 wurden an die Regelungen der Hauptsatzung angepasst. Der künftige Zuständigkeitsrahmen soll sich auch 50 T€ bis 150 T€ belaufen statt bisher von 37,5 T€ bis 125 T€.

Die Betriebsleitung soll nach § 10 Abs. 2 künftig über Vorhaben des Vermögensplanes bis zu 50.000 € netto entscheiden können (bisher: 37.500 €).

§ 11 Abs. 3 wurde der Satzteil „...mit der Maßgabe, dass an die Stelle des VFA der Werksausschuss... tritt“ gestrichen.

Neu eingefügt wurde § 15. Sofern in der Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die für Stadt Eberbach erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften sinngemäß auch für den Eigenbetrieb.

Geändert wurden folgende Begrifflichkeiten: Der Werkleiter erhält künftig die Bezeichnung „Betriebsleiter“, der bisherige Werksausschuss heißt nun Betriebsausschuss.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach entscheidet der Gemeinderat über den Erlass von Satzungen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf überarbeitete Betriebssatzung der Städtische Dienste Eberbach

Stadt Eberbach
Rhein-Neckar-Kreis

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB STÄDTISCHE DIENSTE EBERBACH

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 27.04.2023 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes.....	1
§ 2 Name des Eigenbetriebes	2
§ 3 Stammkapital.....	2
§ 4 Organe des Eigenbetriebes	2
§ 5 Aufgaben des Gemeinderates	2
§ 6 Betriebsausschuss	4
§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses.....	4
§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters	5
§ 9 Betriebsleitung.....	5
§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung.....	6
§ 11 Personalangelegenheiten	7
§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes	7
§ 13 Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen.....	8
§ 14 Wirtschaftsjahr.....	8
§ 15 Anwendung städtische Vorschriften	8
§ 16 Inkrafttreten	8

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung, der Verkehrsbetrieb, die Bäderbetriebe der Stadt Eberbach und der Bereich Beteiligungen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschl. der Hilfs- und Nebenbetriebe ist:
 - a. Die Förderung und Verteilung von Trinkwasser sowie die Errichtung und

den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für die Wasserversorgung sowie die Errichtung und den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen zur Datenversorgung.

- b. Die Durchführung des Personennahverkehrs mit Bussen.
- c. Der Betrieb des Hallen- und Freibades im Badezentrum "In der Au".
- d. Das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften des Privatrechts (Eigengesellschaften) im öffentlichen Interesse der Stadt Eberbach.
- e. Die Förderung der nachhaltigen Mobilität; insbesondere durch den Aufbau und Betrieb einer E-Ladeinfrastruktur und eines E-Carsharing-Angebots“.

Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszweige fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

- (3) Dem Eigenbetrieb obliegt, neben der Versorgung, auch die Beratung der Verbraucher im Sinne einer ökologischen, energieeinsparenden und wirtschaftlich sinnvollen Nutzung von Trinkwasser.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Städtische Dienste Eberbach".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 102.258,38 EUR.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss (= Verwaltungs- und Finanzausschuss), der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über
 - 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung und deren Stellvertretung,
 - 2. den Erlass von Satzungen,

3. die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen, den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer zusätzlicher Aufgaben,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist.
7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
8. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
9. die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb,
10. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt,
11. Darlehenshingaben und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt und über die Gewährung von Darlehen an die Stadt,
12. den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch sowie die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 150.000 EUR netto übersteigt,
13. die Verfügung über Betriebsvermögen, sofern der Wert im Einzelfall 150.000 EUR netto übersteigt,
14. die Ausführung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 150.000 EUR netto übersteigt,
15. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes, die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes im Einzelfall 25.000 EUR netto übersteigt,
16. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan für das einzelne Vorhaben von mehr als 25.000 EUR netto,
17. den Abschluss von Verträgen, über den Bezug von Wasser sowie von sonstigen Verträgen mit Jahresleistungen von mehr als 150.000 EUR netto,
18. die Feststellung des Jahresabschlusses,
19. die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
20. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
21. die Entlastung der Betriebsleitung,
22. die Benennung der Bilanzprüfer für den Jahresabschluss,

23. eine Geschäftsordnung der Betriebsleitung im Falle der Bestellung mehrerer Betriebsleiter,
 24. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,
 25. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht vom Betriebsausschuss (= Verwaltungs- und Finanzausschuss) vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6 Betriebsausschuss (= Verwaltungs- und Finanzausschuss)

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Eberbach gebildete Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses nach Abs. 1 bei Angelegenheiten des Eigenbetriebs mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Eigenbetriebs Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses (= Verwaltungs- und Finanzausschuss)

- (1) Der Betriebsausschuss (= Verwaltungs- und Finanzausschuss) berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss (= Verwaltungs- und Finanzausschuss) entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat, der Bürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig ist, über
 1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Kunden,
 2. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 12.500 EUR aber nicht 50.000 EUR übersteigt,
 3. die Darlehenshingaben und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 5.000 EUR aber nicht 25.000 EUR übersteigt,
 4. den Erwerb, die Veräußerung, Tausch oder die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 50.000 EUR aber nicht 150.000 EUR netto übersteigt,
 5. die Ausführung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 50.000 EUR aber nicht 150.000 EUR netto übersteigt,
 6. die Verfügung über Betriebsvermögen, sofern der Wert im Einzelfall 50.000 EUR netto aber nicht 150.000 EUR netto übersteigt,

7. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes im Einzelfall mehr als 5.000 EUR aber nicht mehr als 25.000 EUR netto beträgt,
 8. die Erteilung von Stundungen von Forderungen des Eigenbetriebes im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 25.000 EUR brutto,
 9. den Abschluss von Konzessionsverträgen,
 10. den Abschluss sonstiger Verträge anderer Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 50.000 EUR netto aber nicht mehr als 150.000 EUR netto, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 11. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind im Wert von 5.000 EUR bis 25.000 EUR netto,
 12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
- (3) Wird der Betriebsausschuss (= Verwaltungs- und Finanzausschuss) wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses (= Verwaltungs- und Finanzausschuss) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses (= Verwaltungs- und Finanzausschuss).
Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses (= Verwaltungs- und Finanzausschuss) unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern.
- (2) Den Betriebsleitern kann gestattet werden, bei der Vertretung des Eigenbetriebes zugleich in Vertretung eines Dritten und/oder in eigenem Namen zu handeln.
- (3) Ist nur ein Betriebsleiter bestellt, so erfolgt bei Abwesenheit die Vertretung der Betriebsleitung gemeinsam durch zwei Bereichsleitungen oder durch eine Bereichsleitung und einen Stellvertreter eines anderen Bereiches. Kommt in

gemeinsamen Angelegenheiten des technischen und kaufmännischen Bereiches eine Entscheidung der Betriebsleitung nicht zustande, so entscheidet der Bürgermeister.

- (4) Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, so vertreten sich diese gegenseitig.
- (5) Weitere Stellvertreter bestimmt der Bürgermeister.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Die Betriebsleitung entscheidet über Vorhaben des Vermögensplanes bis zu 50.000 EUR netto und über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes sowie zum Zwecke der Umschuldung.

Soweit in § 7 einzelne Aufgabenübertragungen mit Rahmenbeträgen abgegrenzt sind, fallen die dort genannten Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Betriebsleitung, wenn die Untergrenze des jeweiligen Rahmenbetrages nicht erreicht ist.

- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und des Betriebsausschusses mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten, sie hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögens zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
 3. regelmäßig über personalrelevante Themen, auch der durch den Personalgestellungsvertrag gestellten Beschäftigten, zu berichten.

- (5) Die Betriebsleitung hat sich, unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebs, bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb ein Bestandteil der Stadtverwaltung und ein Glied der städtischen Finanzwirtschaft sind.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Bürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (3) Für die Personalangelegenheiten im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO von Beschäftigten des Eigenbetriebes bis einschließlich Abteilungsleitungsebene, die im Fall des Eigenbetriebes auch die sog. Bereichsleitersebene umfasst, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Eberbach entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters die Betriebsleitung tritt.
- (4) Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Betriebsausschuss (= Verwaltungs- und Finanzausschuss) entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Bürgermeisters das der Betriebsleitung tritt. Soweit über Personalangelegenheiten der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO unberührt.
- (5) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Eberbach im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt ist/sind der/die Betriebsleiter.
- (3) Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, so wird der Eigenbetrieb jeweils durch zwei Betriebsleiter oder durch einen Betriebsleiter zusammen mit einer Bereichsleitung vertreten. Hat der Eigenbetrieb nur einen Betriebsleiter oder ist einer der Betriebsleiter/sind mehrere Betriebsleiter zum Sprecher/zu Sprechern der Betriebsleitung bestellt, so hat dieser/haben diese jeweils Alleinvertretungsbefugnis.
- (4) Die Betriebsleitung kann unbeschadet des § 9 Abs. 2 Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

- (5) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 GemO werden von der Betriebsleitung oder von zwei mit ihrer Vertretung beauftragten Beschäftigten handschriftlich unterzeichnet. Dies gilt in der Regel auch für Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung; hier kann jedoch der Betriebsleiter einen Beschäftigten allein zur Zeichnung ermächtigen.
- (6) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beschäftigten mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 13 Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Eberbach (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt Eberbach von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15 Anwendung städtische Vorschriften

Die für die Stadt Eberbach erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Dienstbetrieb des Eigenbetriebs, sofern die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. An diesem Tag tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach vom 16.12.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber

der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberbach, 27.04.2023

Peter Reichert

Bürgermeister

ENTWURF

Fachamt: Haushalt und
Controlling

Vorlage-Nr.: 2023-053

Datum: 06.03.2023

Informationsvorlage

Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2021

Zur Information im:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Entsprechend § 105 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sind die Kommunen verpflichtet, zur Information des Gemeinderates und der Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt sind zu erstellen.

Über die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung hinaus enthält der Beteiligungsbericht in Eberbach eine Auflistung der mittelbaren Beteiligungen mit geringfügigem Umfang sowie Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts.

Aufgabe des Beteiligungsberichtes ist es, die einzelnen Unternehmensergebnisse in zusammengefasster Form darzustellen, Veränderungen bei bestehenden Beteiligungen aufzuzeigen sowie über neu hinzugekommene bzw. weggefallene Beteiligungen zu informieren. Hierdurch wird ein umfassender Überblick über die wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Eberbach ermöglicht.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Beteiligungsbericht 2021



Beteiligungsbericht der Stadt Eberbach für das Geschäftsjahr 2021

Herausgegeben vom:

Stadtverwaltung Eberbach
Abteilung Haushalt und Controlling
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

Aufgestellt von:

Christian Wieser
Denise Bas



Inhaltsverzeichnis

Allgemein	
Allgemeines	1
Organisationsformen	2
Privatrechtliche Beteiligungen	5
I. Übersichtsschaubild	6
II. Stadtwerke GmbH Jahresabschluss 2021	7 12
III. Rhein-Neckar-Phosphor Recycling GmbH & Co. KG	14
IV. Weiter Beteiligungen	
Baugenossenschaft Familienheim Mosbach e. G.	16
Eberbacher Baugenossenschaft e. G.	17
Grundstückseigentümergeinschaft Regionales Rechenzen.	18
Volksbank Neckartal e. G.	19
Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland eG	20
Öffentlich-rechtliche Beteiligungen	21
I. Übersichtsschaubild	22
II. Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach Jahresabschluss 2021	23 28
III. Abwasserverband Laxbach	30
IV. Zweckverband High-Speed-Netz Rhein Neckar	32
V. Zweckverband 4IT	34
VI. Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe	37
Erläuterungen zu den wichtigen Bilanzkennzahlen	39

Allgemeines

Nach § 105 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg hat die Gemeinde zur Information des Gemeinderates und ihrer Einwohner jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 v.H. mittelbar beteiligt ist.

Der Mindestinhalt des Beteiligungsberichtes ist gesetzlich im Einzelnen wie folgt festgelegt:

- Gegenstand des Unternehmens
- Rechtliche Verhältnisse
- Höhe der Einlage
- Beteiligungsverhältnisse
- Vertragsverhältnisse
- Besetzung der Organe
- Geschäftsfeld des Unternehmens
- Beteiligungen des Unternehmens
- Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde
- Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer
- Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Gesamtbezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Eine Reduzierung dieser Anforderungen erfolgt bei Unternehmen, bei welchen die Beteiligung der Stadt unmittelbar mit weniger als 25 % oder mittelbar mit höchstens 50 % beträgt.

Der Bericht eröffnet einen Gesamtüberblick über die Beteiligungen der Stadt Eberbach an rechtlich selbständigen Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts und soll Gemeinderat und Öffentlichkeit in die Lage versetzen, sich ein Gesamtbild über die wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadt zu machen.

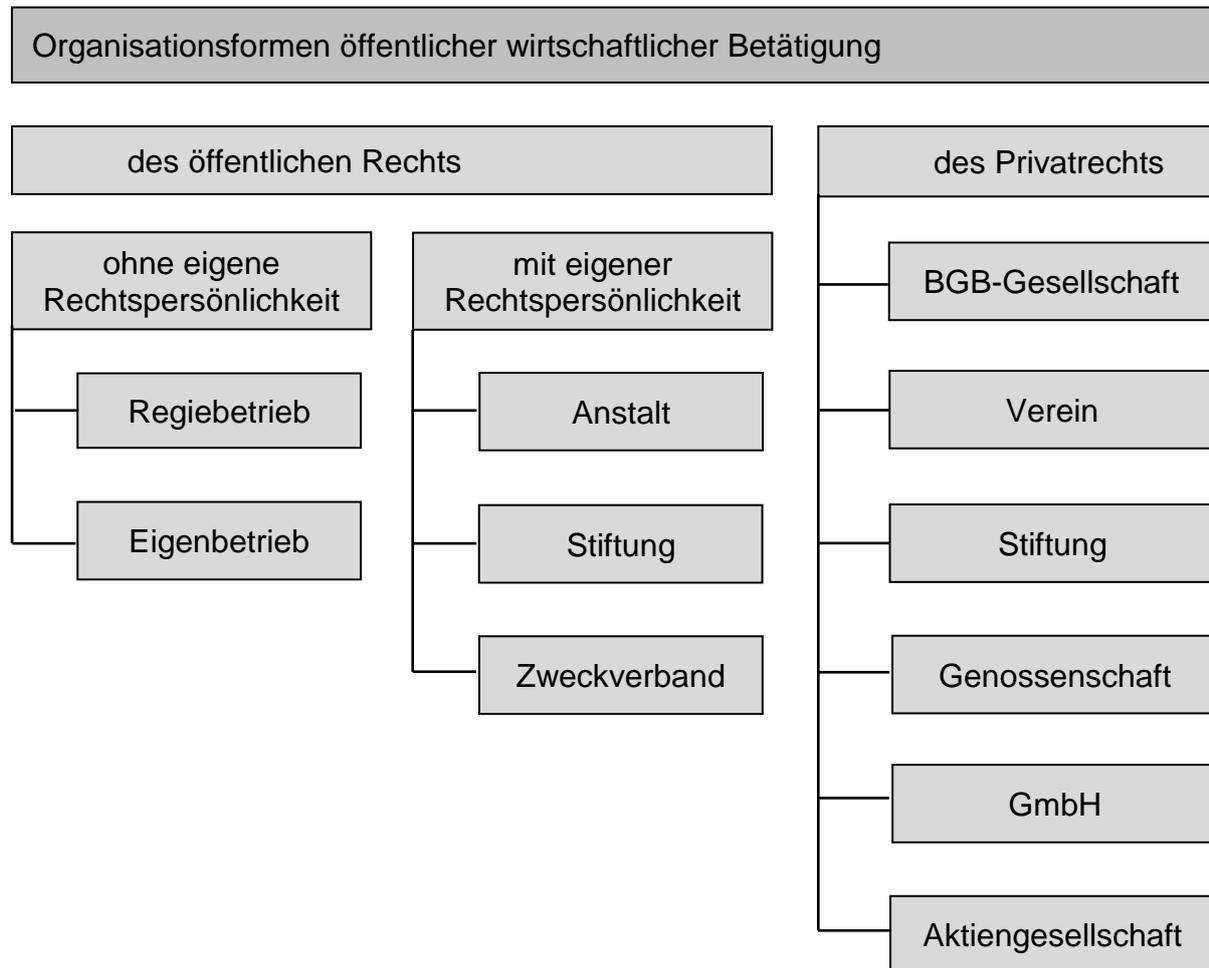
Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht wird die kontinuierliche Berichterstattung über die Beteiligungen der Stadt Eberbach fortgeführt. Der Beteiligungsbericht 2021 stellt eine inhaltliche Fortschreibung des Vorjahresberichtes dar. Aufgestellt werden die wirtschaftlichen Daten aus dem Jahresabschluss von 2021; zu Vergleichszwecken wurden auch die Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 mit aufgeführt.

Eberbach, im März 2023

Müller
Stadtkämmerer

Organisationsformen der wirtschaftlichen Betätigung

Für die wirtschaftliche Betätigung stehen den Gemeinden sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Organisationsformen zur Verfügung. Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über die wesentlichen Rechtsformen.



Betriebe in öffentlich-rechtlicher Form

Bei **Regiebetrieben** handelt es sich um rechtlich und wirtschaftlich unselbstständige Betriebszweige. Dieser Betrieb ist vollständig in die Verwaltung eingebunden und wird haushaltstechnisch, organisatorisch und personell über die Kernverwaltung geführt. Durch die Einbeziehung von kalkulatorischen Kosten sowie die Einrechnung von Verwaltungskosten und die inneren Verrechnungen wird im Regiebetrieb eine Kostenrechnung als Grundlage der Wirtschaftlichkeitsorientierung vorgenommen.

Der **Eigenbetrieb** ist ein von der Stadt geführtes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Stadt hat den Eigenbetrieb i. d. R. mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Das Betriebsvermögen wird vom übrigen Gemeindevermögen getrennt als Sondervermögen verwaltet. Der Eigenbetrieb verfügt über eine eigene Wirtschaftsführung, Buchführung und Rechnungslegung.

Die Stadt Eberbach hat den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach mit den Betriebssparten Verkehr, Bäder und Wasserversorgung.

Zweckverbände sind eine kommunale Zusammenarbeit in öffentlich-rechtlicher Form sowohl im wirtschaftlichen als auch im hoheitlichen (nichtwirtschaftlichen) Bereich organisiert. Sie sind rechtliche selbstständige Körperschaften, die von kommunalen Mitgliedern getragen werden. Organe der Verbände sind Verbandsvorsitzenden, Verwaltungsrat und Verbandsversammlung.

Die Stadt Eberbach ist Mitglied in den Zweckverbänden 4IT, High-Speed-Netz Rhein-Neckar und Abwasserzweckverband Lachsbach.

Anstalten sind rechtsfähige und selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts, die weitgehend öffentliche Aufgaben erfüllen und eine unabhängige Organisationsform ist. Auf kommunaler Ebene sind z. B. Sparkassen, denen diese Organisationsform durch das Landessparkassengesetz verliehen wurde, die Datenzentrale Baden-Württemberg und die selbstständige Kommunalanstalt.

Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Vermögensmassen, die nur zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben errichtet werden können. Sie unterliegen wie die Anstalt ebenfalls dem Gesetzesvorbehalt. Zudem sind die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes und einer Stiftungssatzung zu beachten. Aufgrund fehlender Ermächtigungsgrundlagen ist diese Organisationsform für wirtschaftliche kommunale Unternehmen praktisch ohne Bedeutung.

Die **GmbH** ist eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gesellschaft, an der sich die Gesellschafter mit Einlagen auf das Stammkapital beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Die Gesellschafter können die innere Struktur der Gesellschaft im Wesentlichen frei regeln. Für die GmbH gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes, des Handelsgesetzbuches (HGB) und in Teilbereichen des Aktiengesetzes (AktG).

Aufgrund dieser gestalterischen Möglichkeiten des Gesellschaftsvertrages ist die GmbH die häufigste privatrechtliche Organisationsform.

Die Stadt Eberbach ist Alleingesellschafter der Stadtwerke Eberbach GmbH.

Die **Aktiengesellschaft (AG)** besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter (Aktionäre) erwerben Anteile des in Aktien zerlegten Grundkapitals. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet auch hier nur das Gesellschaftsvermögen und nicht der Anteilsinhaber. Die Aktiengesellschaft hat Regelungen aller Sachverhalte, so dass für gestalterische Eingriffe in die Gesellschaft wenig Spielraum bleibt.

Die **Genossenschaft** ist eine Gesellschaft, die keine eigenen, sondern für ihre Mitglieder gemeinschaftliche Zwecke verfolgt. Die Rechtsfähigkeit wird durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erworben. Die Haftung ist auf das Genossenschaftsvermögen beschränkt.

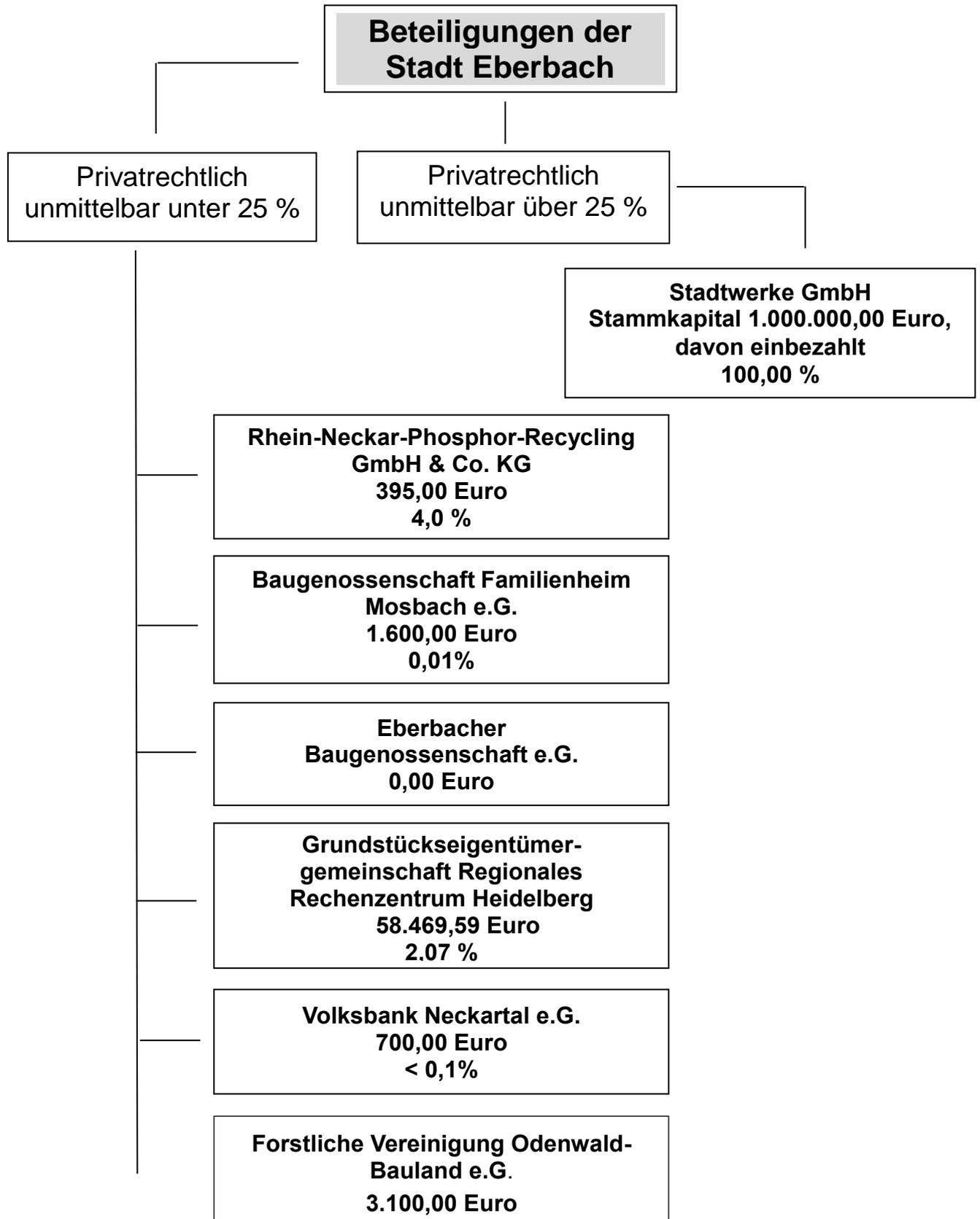
Die Stadt Eberbach hält im Berichtszeitraum Mitgliedschaften an der Eberbacher Baugenossenschaft, der Baugenossenschaft Familienheim Mosbach, der Volksbank Neckartal und der Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland.

Der **Verein** ist ein auf Dauer angelegter freiwilliger Zusammenschluss von min. 7 Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Man unterscheidet zwischen rechtsfähigen (eingetragenen) und nichtrechtsfähigen Vereinen. Als kommunale Organisationsform ist jedoch nur der rechtsfähige Verein von Bedeutung.

Der eingetragene Verein ist rechtlich und organisatorisch selbstständig und hat sowohl eine Mitgliederversammlung als auch einen Vorstand. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Der **Betrieb gewerbliche Art (BgA)** stellt keine Organisationsform für kommunale Einrichtungen dar, soll aufgrund seiner praktischen Bedeutung an dieser Stelle auf diese ausschließlich steuerrechtlichen Konstruktionen kurz eingegangen werden. Der BgA kommt dann zum Tragen, wenn die Kommunen anstelle von hoheitlichen (nicht steuerpflichtigen) Tätigkeiten, wirtschaftliche und damit steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben.

Privatrechtliche Beteiligungen



Stadtwerke Eberbach GmbH

Name des Unternehmens
Stadtwerke Eberbach GmbH

Gegenstand des Unternehmens
<p>Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung, der Ausbau, die Instandhaltung und der Betrieb von Strom-, Gas- und Wärmeverteilnetzen im Konzessionsgebiet der Stadt Eberbach und soweit kommunalrechtlich zulässig auch in anderen Konzessionsgebieten. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Erzeugung, die Beschaffung, der Handel und der Vertrieb von Energie sowie die Erbringung von Energiedienstleistungen und die Förderung und Vermarktung von Umweltdienstleistungen. Daneben befasst sich die Gesellschaft auch mit dem Ausbau der Netze zu intelligenten Netzen.</p>

Rechtliche Verhältnisse
<p>Der Gemeinderat stimmte mit Beschluss vom 30.01.2020 vorbehaltlich der Anmeldung der Stadtwerke Eberbach GmbH zur Eintragung in das Handelsregister bis spätestens August 2020 dem Gesellschaftsvertrag (in der Fassung vom 10.12.2019) und dem Ergebnisabführungsvertrag (in der Fassung vom 06.11.2019) zu.</p> <p>Das Kommunalrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis hat am 11.03.2020 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.01.2020 über die Gründung der Stadtwerke Eberbach GmbH und den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages gemäß § 103, 103a GemO in Verbindung mit § 108 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.</p>

Rechtliche Verhältnisse

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.07.2020 hat der Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach aus seinem Unternehmen den Teilbereich Energieversorgung mit den Strom-, Gas- und Wärmeverteilnetzen im Konzessionsgebiet der Stadt Eberbach und soweit kommunalrechtlich zulässig auch in anderen Konzessionsgebieten, den Handel und Vertrieb und die Erzeugung von Energie sowie die Erbringung von Energiedienstleistungen auf die Stadtwerke Eberbach GmbH ausgegliedert.

Durch notarielle Beurkundung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17.08.2020 wurde die Stadtwerke Eberbach GmbH ins Leben gerufen. Die Eintragung in das Handelsregister wurde unter der Nummer HRB 701002 beim Amtsgericht Mannheim am 09.12.2020 vorgenommen.

Höhe der Einlage

Die Höhe der Einlage beträgt 1.000.000 €.

Beteiligungsverhältnisse

Der Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (vormals: Stadtwerke Eberbach) wird als Sondervermögen der Stadt Eberbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Der Eigenbetrieb ist Alleingesellschafter der Stadtwerke Eberbach GmbH (vormals: e.con GmbH) und hält 100% der Geschäftsanteile.

Vertragsverhältnisse

Mit dem Eigenbetrieb der Stadt Eberbach "Städtische Dienste Eberbach", Eberbach (Amtsgericht Mannheim HRA 333116) wurde am 17.08.2020 ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, indem die Gesellschafterversammlung am 17.08.2020 und der Gemeinderat am 30.01.2020 zugestimmt hat. Die Eintragung ins Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim erfolgte am 09.12.2020.

Vertragsverhältnisse

Die Gesellschafterversammlung hat am 17.08.2020 die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der ehemaligen e.con GmbH beschlossen, insbesondere wurden § 1 (Firma, Sitz, Geschäftsjahr), § 2 (Gegenstand des Unternehmens) und § 4 (Stammkapital und Stammeinlagen) geändert.

Die Stadtwerke GmbH beteiligt sich auch an der Südwestdeutsche Stromhandels GmbH in Tübingen.

Aufsichtsratsvorsitzender/ -mitglieder – Besetzung der Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsratsvorsitzenden.

Aufsichtsratsvorsitzender: Herr Bürgermeister Peter Reichert

Geschäftsführer: Herr Günter Haag

Aufsichtsratsmitglieder:

- Stadtrat Michael Reinig
- Stadtrat Patrick Joho
- Stadtrat Peter Stumpf
- Stadtrat Michael Schulz
- Stadtrat Jan-Peter Röderer
- Herr Edgar Sigmund
- Herr Henning Schulz
- Herr Ernst Raab

Geschäftsfeld des Unternehmens

Die Stadtwerke Eberbach GmbH gewährleistet mit den Geschäftsfeldern Strom-, Gas und Wasserversorgung, energienahen Dienstleistungen und der Energieerzeugung für ihre Kunden eine sichere und nachhaltige Energieversorgung.

Im Geschäftsjahr 2021 erzielte die Stadtwerke Eberbach GmbH trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie einen Rekordgewinn von rd. 710.000 €.

Ertragslage des Unternehmens

	2020	2021
--	------	------

	€	€
Erträge	15.500.000	16.300.00
Umsatzerlöse gegenüber von Aufwendungen“	13.700.000	15.500.000
Jahresgewinn	1.700.000	710.000

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.10.2022 die Abführung des Jahresgewinns zu 100% an den Eigenbetrieb Städtische Dienste beschlossen.

Die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats im Jahr 2021 betragen 5.900 €.

Personalentwicklung

	2020	2021
Geschäftsführer	1	1
Arbeitnehmer	5	13
insgesamt	6	14

Gesamtbezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung entfallen nach § 286 Abs. 4 HGB.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten Gesamtbezüge in Höhe von 5.900 € im Geschäftsjahr 2021.

Bestätigungsvermerk

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 15.09.2022 erteilt. Die Prüfung durch den Abschlussprüfer WIBERA Wirtschaftsberatung AG Stuttgart, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Geprüft wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der Stadtwerke Eberbach GmbH für das Geschäftsjahr 2021.

Kennzahlen

	2020	2021
		%
Vermögenslage		
Anlagenintensität“	64,96	63,42
Umlaufintensität	35,02	36,57
Finanzlage		
Eigenkapitalquote	42,77	40,83
Fremdkapitalquote	57,23	58,83
Anlagendeckung I	65,83	64,37
Anlagendeckung II	82,89	80,97
Ertragslage		
Eigenkapitalrentabilität	22,49	22,38
Umsatzrentabilität	11,89	11,89
Gesamtkapitalrentabilität	9,62	9,14

Jahresabschluss 2021

Gewinn- und Verlustrechnung	2021
	€
1. Umsatzerlöse	15.278.435,81
2. Erhöhung/ Verminderung des Bestandes der zum Verkauf bestimmter Grundstücke	
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	284.080,16
4. Sonstige betriebliche Erträge	818.507,21
Summe betrieblicher Erträge	16.381.023,18
5. Materialaufwand	12.244.673,06
6. Personalaufwand	831.024,15
7. Abschreibungen	953.779,97
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.558.834,65
Summe betrieblicher Aufwendungen	15.588.311,83
Betriebsergebnis	792.711,35
9. Erträge aus Beteiligungen	9.984,00
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzvermögens	
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.050,46
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	43.847,42
Finanzergebnis	-32.812,96
14. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- Und Teilgewinnabführungsverträgen	
15. Aufwendungen aus Verlustübernahme	
16. Außerordentliche Erträge	
17. Außerordentliche Aufwendungen	
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	50.071,83
19. Sonstige Steuern	
20. Erträge aus Verlustübernahme	
21. Aufgrund einer Kapitalgemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	709.826,56
Jahresgewinn/ -verlust	0,00

Jahresabschluss 2021

Bilanz	2021
	€
Aktiva	
Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	198.405,00
II. Sachanlagen	11.865.416,10
III. Finanzanlagen	40.000,00
Summe Anlagevermögen	12.103.821,10
Umlaufvermögen	
Vorratsvermögen	223.014,03
I. Forderungen auf Lieferungen und Leistungen	2.275.678,29
II. Forderungen gegenüber Gesellschafter/ Gemeinde	1.539.878,97
III. Sonstige Vermögensgegenstände	345.969,84
Kassenbestand	2.593.711,14
Summe Umlaufvermögen	6.978.252,27
Rechnungsabgrenzungenposten	1.683,57
Summe Aktiva	19.083.756,94
Passiva	
Eigenkapital	
I. Stammkapital	1.000.000,00
II. Kapitalrücklagen	5.828.176,51
III. Gewinnvortrag	10.078,79
IV. Jahresergebnis	0,00
Summe Eigenkapital	6.838.254,70
Fördermittel und Zuschüsse von Dritten	16.959,00
Empfangene Ertragszuschüsse	1.906.188,00
Rückstellungen	330.511,36
Verbindlichkeiten	9.943.963,07
Rechnungsabgrenzungsposten	47.880,61
Summe Passiva	19.083.756,74

Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG

Name des Unternehmens

Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG, Sinsheim

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die sichere Verwertung und Entsorgung von Klärschlämmen und die Unterstützung der Gesellschafter bei der Umsetzung der bundes- und landesrechtlichen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Klärschlammverwertung und des Phosphorrecyclings.

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
Der Gesellschaftsvertrag wurde am 03.02.2020 geschlossen.
Der Beitritt gem. Gemeinderatsbeschluss war am 24.10.2019.

Höhe der Einlage

Die Höhe der Einlage beträgt 395 € (4,0 %).

Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt zum 31.12.2021 10.000,00 Euro.

Es wird von 15 Gesellschaftern aus dem Kommunalen Bereich gehalten. Die Beteiligungsquoten liegen zwischen 0,5% und 16,9%.

Geschäftsfeld des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des Unternehmens wird erfüllt durch Dienstleistungen im Bereich der Klärschlammverwertung und des Phosphorrecyclings und dient der kommunalen Daseinsvorsorge.

Baugenossenschaft Familienheim Mosbach e. G.

Name des Unternehmens

Baugenossenschaft Familienheim Mosbach e. G.

Gegenstand des Unternehmens

Errichten, erwerben, betreuen, verwalten und bewirtschaften von Bauten.
Übernahme von Aufgaben im Bereich Wohnungswirtschaft, Städtebau und Infrastruktur

Höhe der Einlage

Die Höhe der Einlage beträgt 1.600 €.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Eberbach beteiligt sich mit 10 gezeichnete Geschäftsanteile zu je
160 € = 1.600 € mit 0,01 %.

Geschäftsfeld des Unternehmens

Das Unternehmen kümmert sich um die Städtebauliche und infrastrukturelle Weiterentwicklung der Stadt Eberbach und preisgünstige Wohnraumversorgung.

Eberbacher Baugenossenschaft e. G.

Name des Unternehmens

Eberbacher Baugenossenschaft e. G.

Gegenstand des Unternehmens

Errichten, erwerben, betreuen, verwalten und bewirtschaften von Bauten.
Übernahme von Aufgaben im Bereich Wohnungswirtschaft, Städtebau und Infrastruktur

Höhe der Einlage

Die Höhe der Einlage beträgt 0,00 €.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Eberbach ist mit 2993* gezeichnete Geschäftsanteilen beteiligt.
Das Geschäftsguthaben liegt bei 0,00 €.

Geschäftsfeld des Unternehmens

Das Unternehmen kümmert sich um die Städtebauliche und infrastrukturelle Weiterentwicklung der Stadt Eberbach und preisgünstige Wohnraumversorgung.

*Infolge wertberichtigter Abschreibung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2005 ergab sich ein negatives Eigenkapital, das eine bilanzielle Überschuldung der Eberbacher Baugenossenschaft eG. zur Folge hat. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.08.2006 wurde das Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben und zur Verlustdeckung verwendet.

Grundstückseigentümergeinschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg (GbR)

Name des Unternehmens

Grundstückseigentümergeinschaft Regionales Rechenzentrum HD

Gegenstand des Unternehmens

Das Unternehmen ist für die Vorhaltung eines Betriebs- und Verwaltungsgebäudes in Heidelberg für den Rechenzentrumsbetrieb tätig.

Höhe der Einlage

Die Höhe der Einlage beträgt 58.469,59 €.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Eberbach beteiligt sich mit der Eigenvermögensumlage mit 58.469,59 € mit 2,071 %.

Geschäftsfeld des Unternehmens

Das Unternehmen ist für die Verarbeitung vertraulicher Daten der Gesellschafter des RRH zuständig. Das Betriebs- und Verwaltungsgebäude mit hohen Anforderungen an die Gebäudesicherheit wird wegen Datenschutz bereitgestellt.

Volksbank Neckartal e. G.

Name des Unternehmens

Volksbank Neckartal e. G.

Gegenstand des Unternehmens

Das Unternehmen ist für die Durchführung von banküblichen Geschäften wie z.B. Pflege und Abwicklung von Einlagen, Krediten, Geldanlagen, Bürgschaften, Zahlungsverkehr u.a. zuständig.

Höhe der Einlage

Die Höhe der Einlage beträgt 700 €.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Eberbach beteiligt sich mit 7 gezeichnete Geschäftsanteile zu je 100 € = 700€ mit >0,01 %.

Geschäftsfeld des Unternehmens

Das Unternehmen ist für die Wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder tätig.

Forstliche Vereinigung Odenwald Bauland eG

Name des Unternehmens

Forstliche Vereinigung Odenwald Bauland eG

Gegenstand des Unternehmens

Das Unternehmen ist für die Wirtschaftliche Förderung u. Betreuung der Mitglieder Kooperation mit den 26 Mitgliedern in allen Bereichen des Forstbetriebes tätig.

Höhe der Einlage

Die Höhe der Einlage beträgt 3.100 €.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Eberbach beteiligt sich mit 30 Geschäftsanteilen in Höhe von insgesamt 3.100 €.

Geschäftsfeld des Unternehmens

Das Unternehmen ist für die Optimierung der Holzvermarktung Synergie-Potentiale erarbeiten und nutzen tätig.

Öffentlich-rechtliche Beteiligungen

**Beteiligungen der
Stadt Eberbach****Sonstige Beteiligungen und
Mitgliedschaften in
Zweckverbänden****Eigenbetrieb Städtische Dienste**
102.258,38 Euro
100,0 %**Abwasserverband Laxbach**
0,00 Euro**Zweckverband 4IT**
62.184,91 Euro
0,0956%**Badischer
Gemeindeversicherungsverband
Karlsruhe**
4.150,00 Euro**Zweckverband High-Speed Netz
Rhein-Neckar**
0,00 Euro

Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach

Name des Unternehmens

Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach

Gegenstand des Unternehmens

Die Städtischen Dienste Eberbach mit dem Versorgungsbetrieb Wasser und den Betriebszweigen Verkehrsbetriebe, Fährbetrieb und Bäderbetriebe sind zu einem Eigenbetrieb der Stadt Eberbach zusammengefasst.

Rechtliche Verhältnisse

Die Städtischen Dienste Eberbach werden seit 01.01.2020 als Eigenbetrieb ohne Rechtsfähigkeit geführt.

Der Eigenbetrieb wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Baden-Württemberg sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung der Stadtwerke Eberbach geführt.

Höhe der Einlage

Die Höhe der Einlage beträgt 102.258,38 €.

Beteiligungsverhältnisse

Der Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach ist gemäß § 96 Abs.1 Nr. 3 Sondervermögen der Stadt Eberbach.

Verbandsvorsitzender/ -mitglieder – Besetzung der Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzender und die Betriebsleitung.

Vorsitzender des Eigenbetriebs: Herr Bürgermeister Peter Reichert

Betriebsleitung: Werksleiter Herr Günter Haag

Werksausschussmitglieder:

- Stadtrat H. Stumpf
- Stadtrat Patrick Joho
- Stadtrat Jan-Peter Röderer
- Stadtrat Reinig
- Stadtrat Lutzki
- Stadtrat Thomson
- Stadtrat P. Stumpf
- Stadtrat Eiermann
- Stadträtin Greif
- Stadträtin Bracht
- Stadtrat Prof. Dr. Polzin

Geschäftsfeld des Unternehmens

Die Wasserversorgung, der Verkehrsbetrieb mit Fährbetrieb, die Bäderbetriebe der Stadt Eberbach und der Bereich Beteiligungen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung geführt. Zweck des Eigenbetriebes einschl. der Hilfs- und Nebenbetriebe sind:

- a. Die Förderung und Verteilung von Trinkwasser sowie die Errichtung und den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für die Wasserversorgung sowie die Errichtung und den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen zur Datenversorgung.
- b. Die Durchführung des Personennahverkehrs mit Bussen und Fähre.
- c. Der Betrieb des Hallen- und Freibades im Badezentrum "In der Au".
- d. Das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften des Privatrechts (Eigengesellschaften) im öffentlichen Interesse der Stadt Eberbach.

Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszweige fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

Bestätigungsvermerk

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 15.09.2022 erteilt. Die Prüfung durch den Abschlussprüfer WIBERA Wirtschaftsberatung AG Stuttgart, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Geprüft wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der Städtischen Dienste Eberbach für das Geschäftsjahr 2021.

Kennzahlen

	2020	2021
		%
Vermögenslage		
Anlagenintensität“	72,60	75,27
Umlaufintensität	27,29	24,64
Finanzlage		
Eigenkapitalquote	16,61	17,68
Fremdkapitalquote	84,03	82,07
Anlagendeckung I	24,19	26,13
Anlagendeckung II	114,21	105,76

Ertragslage

Bei der Eigenkapitalrentabilität/ Gesamtrentabilität und Umsatzrentabilität wird das Jahresergebnis in Relation zum bilanziellen Eigenkapital gesetzt. Sie kann bei kommunalen Beteiligungen unter Umständen nicht aussagekräftig sein.

Eine Erläuterung zu den Kennzahlen finden Sie am Ende des Beteiligungsberichtes

Personalentwicklung

	2020	2021
Werkleitung	1	1
Arbeitnehmer	54	54
insgesamt	55	55

Das Jahresergebnis der Städtischen Dienste Eberbach weist im zweiten Betriebsjahr einen Jahresverlust von -638.057,64 € aus.

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2021 + 3.565 TEUR

Übersicht über Gewinn und Verlust

	Gewinn (+) Verlust (-) 2020	Gewinn (+) Verlust (-) 2021
	T€	T€
Wasserversorgung	39	420
Verkehrsanlagen	-609	-601
Bäderbetriebe	-1.066	-1.997
Fährbetrieb	-11	-1.018
Kommunale Beziehungen	-67	-147
Beteiligungen – SWE GmbH	1.730	710
Gewinn/ Verlust insgesamt	+16	-2.486

Die Bilanzsumme beträgt 20.163 T€, davon entfallen auf der das Anlagevermögen 15.177 T€ und das Umlaufvermögen 4.986 T€. Dem Vermögen stehen gegenüber Eigenkapital in Höhe von 3.565 T€, empfangene Ertragszuschüsse 400 T€, Rückstellungen 1.298 T€ und Verbindlichkeiten 14.850 T€.

Kapitalveränderungen

Im Berichtsjahr wurde das Stammkapital in Höhe von 102.258,38 € nicht verändert. Die Allgemeine Rücklage der Städtischen Dienste zum 31.12.2021 beträgt 5.902 T€. Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2021 + 3.565 T€.

Lagebericht

Das Berichtsjahr war im Wesentlichen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Aufgrund der Lockdown-Maßnahmen ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) gegenüber dem Vorjahr um 2,9 % gestiegen. Als kritische Infrastruktur mussten die Arbeitsbeziehungen im Unternehmen und außerhalb des Unternehmens digital ausgerichtet werden. Wesentliche Prämisse hierbei war die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Kunden und

Geschäftspartner zu schützen mit dem Ziel, die operative Handlungsfähigkeit in der Technik und im kaufmännischen Bereich dennoch gewährleisten zu können.

Die Städtischen Dienste Eberbach ist als Organträger zu 100 % an der Organgesellschaft (Stadtwerke Eberbach GmbH) beteiligt und ist als Eigenbetrieb für die Wasserversorgung, den Fährbetrieb, den Verkehrsbetrieb und den Bäderbetrieb zuständig. Im Berichtsjahr 2020 konnte die Ausgliederung der Sparte Energieversorgung (Strom, Gas, Wärme) und kaufmännischer Service in die Stadtwerke Eberbach GmbH realisiert werden. Des Weiteren erfolgte die Übergabe des Hafens an die Stadt Eberbach. Der im Lagebericht 2019 prognostizierte Ergebniseinbruch für das Jahr 2020 konnte durch die Ergebnisabführung der Stadtwerke Eberbach GmbH abgewendet werden. Trotz der vorhersehbaren schwierigen Rahmenbedingungen in der Corona Krise und hart umkämpfter Märkte konnte ein Gewinn in Höhe von 16 T€ realisiert werden.

Ausblick

Der wirtschaftliche Druck hat sich für die Städtischen Dienste im Berichtsjahr nicht zuletzt durch die Corona Krise weiter erhöht. Die zunehmend steigenden Verluste in den Geschäftsfeldern ÖPNV und Bäderbetriebe führen dazu, dass die Städtischen Dienste weiterhin auf wachsende Gewinne der Stadtwerke Eberbach GmbH angewiesen sind. Da die jetzigen Geschäftsfelder der Städtischen Dienste in Ihrer Ergebnissituation nur schwer zu beeinflussen sind bleibt einzig die Chance den Gewinn der Stadtwerke GmbH weiter voranzutreiben. Hier ist beispielsweise die Kapitaleinbringung bei der Stadtwerke Eberbach GmbH in neue kapitalintensive Geschäftsfelder wie Wärmekonzepte und regenerative Energieerzeugung denkbar.

– Prognose für das Wirtschaftsjahr 2021 Aufgrund der anhaltenden Coronakrise haben die Städtischen Dienste weiterhin einen Umsatzrückgang zu erwarten. Im öffentlichen Personennahverkehr ist weiterhin von reduzierten Fahrgästen auszugehen. Die erhöhten Kosten für Hygienemaßnahmen bleiben auch in 2021 sicherlich bestehen. Ein Grund zur Hoffnung gibt die Prognose des BIP, welches wieder um 3,5 % zunehmen soll und die teilweise Rückkehr in den Normalzustand des öffentlichen Lebens.

Städtische Dienste Eberbach

Jahresabschluss 2021

Gewinn- und Verlustrechnung	2021
	€
1. Umsatzerlöse	4.713.841,12
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	65.679,66
3. Sonstige betriebliche Erträge	83.383,10
Summe betrieblicher Erträge	4.862.903,88
4. Materialaufwand	1.305.929,15
5. Personalaufwand	2.791.109,17
6. Abschreibungen	374.660,99
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.493.221,11
Summe betrieblicher Aufwendungen	5.964.920,42
Betriebsergebnis	-1.102.016,54
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	266.804,94
10. Erträge aus Beteiligungen	0,00
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00
Finanzergebnis	-266.804,94
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.368.821,48
14. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- Und Teilgewinnabführungsverträgen	709.826,56
15. Aufwendungen aus Verlustübernahme	
16. Außerordentliche Erträge	
17. Außerordentliche Aufwendungen	
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-22.302,00
20. Sonstige Steuern	1.364,72
21. Erträge aus Verlustübernahme	
22. Aufgrund einer Kapitalgemeinschaft, eines Gewinn- abführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	
Jahresgewinne	-638.057,64

Städtische Dienste Eberbach

Jahresabschluss 2021

Bilanz	2021
	€
Aktiva	
Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	66.210,00
II. Sachanlagen	8.268.513,59
III. Finanzanlagen	6.842.881,23
Summe Anlagevermögen	15.177.604,82
Umlaufvermögen	
I. Vorratsvermögen	93.433,53
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen auf Lieferungen und Leistungen	73.577,82
2. Forderungen gegenüber Gesellschafter/ Gemeinde	4.615.589,76
3. Sonstige Vermögensgegenstände	181.811,61
III. Kassenbestand	2.770,00
Summe Umlaufvermögen	4.967.182,72
Rechnungsabgrenzungsposten	18.088,43
Summe Aktiva	20.162.875,97
Passiva	
Eigenkapital	
I. Stammkapital	102.258,38
II. Kapitalrücklagen	5.902.286,86
III. Andere Rücklagen	
IV. Bilanzgewinn/ -verlust	-2.439.430,99
Summe Eigenkapital	3.565.114,25
Fördermittel und Zuschüsse von Dritten	26.023,00
Empfangene Ertragszuschüsse	400.391,00
Rückstellungen	1.298.270,14
Verbindlichkeiten	14.849.388,52
Rechnungsabgrenzungsposten	23.689,06
Summe Passiva	20.162.875,97

Abwasserverband Laxbach

Name des Unternehmens

Abwasserverband Laxbach

Gegenstand des Unternehmens

Der Abwasserverband Laxbach hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser abzuführen, zu behandeln oder durch einen Dritten behandeln zu lassen.

Rechtliche Verhältnisse

Der Abwasserverband Laxbach ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405 ff.).

Die Verbandsversammlung hat am 05.12.1995 den Beitritt der Stadt Eberbach mit dem Ortsteil Brombach beschlossen.

Der Anschluss wurde zum 01.05.1996 vollzogen.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadt Eberbach vom 21.11.1996 wurde der Mitgliedschaft im Abwasserverband Laxbach zugestimmt.

Die derzeit gültige Verbandssatzung wurde von der Verbandsversammlung am 18.12.2018 beschlossen. Die erste Änderungssatzung war am 05.07.2021.

Höhe der Einlage

Die Höhe der Einlage sind 0,00 €.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Eberbach hat sich 1996 mit einem Baukostenzuschuss in Höhe von 221.420,06 € (4,5 %) am Abwasserverband Laxbach beteiligt.

Verbandsvorsitzender/ -mitglieder – Besetzung der Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Versammlung, der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende.

Verbandsvorsitzender: Oliver Berthold, Bürgermeister der Stadt Hirschhorn

Stellv. Verbandsvorsitzender: Christian Kehler, Bürgermeister der Stadt Oberzent

Verbandsmitglieder:

- Stadt Hirschhorn
- Stadt Eberbach (Stadtteil Brombach)
- Stadt Oberzent
Stadtteile: Rothenberg, Kortelshütte, Ober-Hainbrunn, Finkenbach, Hinterbach, Raubach, Airlenbach, Falken-Gesäß, Olfen

Geschäftsfeld des Unternehmens

Nach den wasserrechtlichen Bestimmungen haben die Gemeinden das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Im Rahmen der bereits dargestellten Verbandsaufgaben geht diese Verpflichtung auf den Abwasserverband Laxbach über. Der öffentliche Zweck wird damit erfüllt.

Zweckverband High-Speed-Netz Rhein Neckar

Name des Unternehmens

Zweckverband High-Speed-Netz Rhein Neckar

Gegenstand des Unternehmens

Um eine zukunftssichere Breitbandversorgung zu gewährleisten, hat der Rhein-Neckar-Kreis gemeinsam mit seinen 54 Städten und Gemeinden den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar gegründet. Der Zweckverband ist Dienstleister für den Glasfaserausbau seiner 55 Mitglieder und zuständig für Beratung, Planung, Fördermittelgewinnung, Bau und Verpachtung des Netzes.

Rechtliche Verhältnisse

Der Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Der Gemeinderat hat am 23.10.2014 den Beitritt der Stadt Eberbach beschlossen.

Die derzeit gültige Verbandssatzung wurde von der Verbandsversammlung am 14.12.2017 beschlossen. Eine Satzungsänderung erfolgte zum 19.07.2021.

Höhe der Einlage

Die Höhe der Einlage beträgt 0,00 €.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Eberbach hat sich 2015 mit einem „Eintrittsgeld“ in Höhe von 1 €/ Einwohner beteiligt (14.316 €). 2015 war vom Zweckverband eine Investitionsumlage in Höhe von 30.285,05 € erhoben worden, im Jahr 2017 eine zweite in Höhe von 360.000,00 €, im Jahr 2019 eine dritte in Höhe von 450.000,00 € und in 2021 eine vierte in Höhe von 130.000 €.

Verbandsvorsitzender/ -mitglieder – Besetzung der Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzender und die Geschäftsführung.

Verbandsvorsitzender: Landrat Stefan Dallinger

Geschäftsführer: Peter Mülbaier, AVR Umwelt Service GmbH

Verbandsmitglieder:

- Rhein-Neckar-Kreis
alle 54 Kreisgemeinden

Geschäftsfeld des Unternehmens

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen und zu fördern. Der Zweckverband sorgt für die Errichtung einer passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der errichteten Infrastruktur nebst den dazugehörigen Anlagen, sowie die Abstimmung und Planung des Netzausbaus, die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bau des passiven Breitbandnetzes einschließlich der Betreibersuche und insbesondere die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur.

Zweckverband 4IT Karlsruhe

Name des Unternehmens
Zweckverband 4IT Karlsruhe

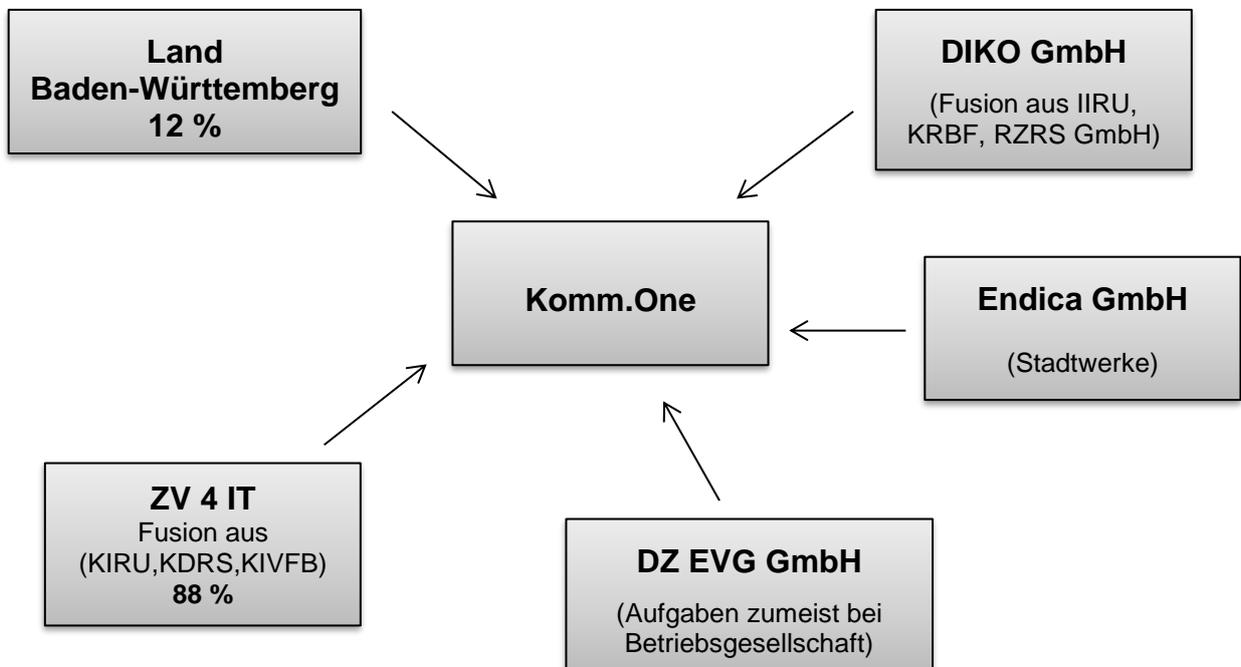
Gegenstand des Unternehmens
Der Verband ist einer der beiden Träger der Komm.One (ehem. ITEOS), Anstalt des öffentlichen Rechts, mit dem Sitz in Stuttgart. Er hat die Trägerschaft in der Komm.One unter Berücksichtigung der Interessen seiner Mitglieder auszuüben, insbesondere die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, über grundlegende Angelegenheiten in der Komm.One zu beschließen, deren Ausführung und Aufgabenerfüllung zu überwachen, die Verwendung des in die Komm.One als Stammkapital eingebrachten Vermögens zu kontrollieren und die Vertreter in den Verwaltungsrat der Komm.One zu bestellen.

Höhe der Einlage
Die Höhe der Einlage beträgt 62.184,91 €.

Beteiligungsverhältnisse

Die drei Zweckverbände KIRU, KDRS und KIVBF haben sich 2018 zum Zweckverband 4IT zusammengeschlossen, von dem die Trägerschaft von Komm.One für die Kommunen ausübt wird. Am Zweckverband KIVBF war die Stadt zum 1.1.2018 mit 11.884,90 € beteiligt. Der Anteil der Stadt Eberbach am Gesamtzweckverband 4IT beträgt zum 31.12.2021 62.184,91 €.

Die Beteiligung von 4IT an Komm.One beträgt 88%. Die anderen 12 % werden vom Land Baden-Württemberg ausgeübt. Die DIKO Betriebs-GmbH ist eine 100%ige Tochter der Komm.One.



Verbandsvorsitzender/ -mitglieder – Besetzung der Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzender und der Verwaltungsrat.

Verbandsvorsitzender: Dr. Ulrich Fiedler, Oberbürgermeister Metzingen

Stellv. Verbandsvorsitzender:

- Stefan Dallinger, Landrat Rhein-Neckar-Kreis
- Dr. Fabian Mayer, Bürgermeister Stadt Stuttgart
- Dr. Frank Mentrup, Oberbürgermeister Karlsruhe

Verwaltungsrat:

- besteht aus den Verbandsvorsitzenden und 41 entsandten Vertreter der Mitglieder

Geschäftsfeld des Unternehmens

Der Zweckverband 4IT hat die Trägerschaft der Komm.One unter Berücksichtigung der Interessen seiner Mitglieder auszuüben. Die IT ist in Baden-Württemberg kommunal organisiert, somit gewährleistet die Komm.One unter der Trägerschaft des Zweckverbandes 4IT und des Landes Baden-Württemberg, dass die Kommunen und ihre Unternehmungen zu wirtschaftlichen Bedingungen mit IT-Leistungen versorgt werden.

Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe

Name des Unternehmens

Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe

Gegenstand des Unternehmens

Der BGV betreibt für seine Mitglieder und die sonstigen Versicherungsnehmer nach dem von der Fachaufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan Versicherungen in der Schadens- und Unfallversicherung.

Der Verband hat die Aufgabe, die dem Betrieb seiner Versicherungssparten insbesondere im Bereich der Feuer- und Haftpflichtversicherung Maßnahmen der Schadensverhütung zum Wohle der Allgemeinheit durchzuführen.

Höhe der Einlage

Die Höhe der Einlage beträgt 4.150 €.

Beteiligungsverhältnisse

Die Einlage der Stadt Eberbach beträgt 50,00 Euro je angefangener 5.000,00 Euro Jahresprämie.

Für das Berichtsjahr 2021 sind dies 4.150,00 €. Dieser Anteil entspricht 0,46 % des Stammkapitals.

Geschäftsfeld des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des Unternehmens wird erfüllt mit der Wahrnehmung öffentlicher Belange. Das Beteiligungsunternehmen hat zum Ziel, den Versicherungsnehmern aus dem öffentlichen Bereich zu erschwinglichen Konditionen einen umfassenden Versicherungsschutz zu bieten.

Erläuterung der wichtigen Bilanzkennzahlen

Finanzanalysen von Betrieben werden häufig mit Hilfe von Kennzahlen durchgeführt. Zur Beurteilung der Jahresabschlüsse und der Bilanzen der verschiedenen Kapital- und Personengesellschaften enthält der Beteiligungsbericht in den Einzeldarstellungen der Gesellschaften ebenfalls Kennzahlen. Um die Interpretation und den Vergleich dieser Zahlen zu erleichtern, werden nachfolgend die wichtigsten Kennzahlen erläutert:

Anlagenintensität -Vermögenslage-

Die Anlagenintensität misst, wie viel des Gesamtkapitals im Anlagevermögen gebunden ist. Das einem Unternehmen dauernd zur Verfügung stehende Anlagenvermögen bindet langfristig Kapital, das fixe Kosten wie Zinsaufwand -beim Fremdkapital- und Abschreibungen verursacht.

$$\frac{\text{Anlagevermögen} * 100}{\text{Gesamtvermögen}} \\ (= \text{Bilanzsumme})$$

Die Kennzahl gibt Hinweise zum Vermögensaufbau. Eine hohe Anlagenintensität ist Anzeichen für einen hohen Fixkostenanteil.

Umlaufintensität -Vermögenslage-

Die Umlaufintensität betrachtet das gesamte Umlaufvermögen im Verhältnis zum gesamten Unternehmensvermögen. Die Kennzahl drückt aus, wie hoch der prozentuale Anteil des Gesamtvermögens an den kurzfristigen Vermögensgegenständen ist.

$$\frac{\text{Umlaufvermögen} * 100}{\text{Gesamtvermögen}} \\ (= \text{Bilanzsumme})$$

Die Kennzahl gibt Hinweise zum Vermögensaufbau des Unternehmens.

Eigenkapitalquote -Finanzlage-

Die Eigenkapitalquote beschreibt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals im Vergleich zum Gesamtkapital ist, wie viel Prozent des Gesamtkapitals nicht durch Fremdkapital finanziert wurde, sondern von den Gesellschaftern des Unternehmens selbst eingebracht wurde. Die Eigenkapitalquote stellt eine wichtige betriebswirtschaftliche Kennzahl zur Beurteilung der Bonität für Unternehmen dar.

$$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}} \\ (= \text{Bilanzsumme})$$

Eine hohe Eigenkapitalquote gilt als Anzeichen für eine gute Bonität seitens der Unternehmen Sie verschafft Sicherheit und Handlungsfreiheit.

Fremdkapitalquote -Finanzlage-

Die Fremdkapitalquote ist der Anteil des Fremdkapitals am gesamten Kapital. Als betriebswirtschaftliche Kennzahl stellt die Fremdkapitalquote das prozentuale Verhältnis zwischen den fremden Mitteln und der Bilanzsumme eines Unternehmens dar.

$$\frac{\text{Fremdkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}} \\ (= \text{Bilanzsumme})$$

Die Fremdkapitalquote ist das Gegenstück zur Eigenkapitalquote. Es ist ein Verhältnis von EK zu FK von 1/3 zu 2/3 der Bilanzsumme.

Analagedeckung I -Finanzlage-

Der Anlagendeckungsgrad I gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein -goldene Bilanzregel-.

$$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Anlagenvermögen}}$$

Es ist anzustreben, das langfristig gebundene Vermögen zu 50 % vom Eigenkapital zu finanzieren.

Analagedeckung II -Finanzlage-

Der Anlagendeckungsgrad II ist eine Bilanzkennzahl, die das Anlagevermögen ins Verhältnis zu Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital setzt.

$$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Ilg. Fremdkapital}) * 100}{\text{Anlagenvermögen}}$$

Das langfristige gebundene Vermögen soll durch langfristig gebundenes Kapital (Eigen- und Fremdkapital) gedeckt werden. Die beiden Kennzahlen geben an, in welchem prozentualen Umfang die angestrebten Ziele erreicht werden.

Eigenkapitalrentabilität -Ertragslage-

Die Kennzahl Eigenkapitalrentabilität wird auch als Unternehmensrentabilität oder Eigenkapitalrendite bezeichnet. Sie ergibt sich aus dem Verhältnis von Gewinn (Jahresüberschuss) zum Eigenkapital und bringt die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals zum Ausdruck.

$$\frac{\text{Jahresüberschuss} * 100}{\text{Eigenkapital}}$$

Die Kennzahl gibt die Verzinsung des Eigenkapitals im Berichtsjahr an.

Umsatzrentabilität -Ertragslage-

Die Umsatzrentabilität, auch Umsatzrendite genannt, stellt den auf den Umsatz bezogenen Gewinnanteil dar. Diese Kennzahl lässt also erkennen, wieviel das Unternehmen in Bezug auf 1 EUR Umsatz verdient hat. Eine Umsatzrendite von 10 % bedeutet, dass mit jedem umgesetzten Euro ein Gewinn von 10 Cent erwirtschaftet wurde.

$$\frac{\text{Jahresüberschuss} * 100}{\text{Umsatzerlöse}}$$

Der Betriebserfolg wird an der Umsatzsteuer gemessen. Die Kennzahl ist ein wichtiger Indikator für die Ertragskraft eines Unternehmens. Im Vergleich mehrerer Jahresergebnisse zeigt sich eine Verschlechterung/ Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Im Branchenvergleich ergeben sich Hinweise auf die Stellung des Unternehmens im Verhältnis zu vergleichbaren Unternehmen.

Gesamtrentabilität -Ertragslage-

Die Gesamtrentabilität stellt eine Kennzahl dar, welche zur Messung des Unternehmenserfolgs zum Einsatz kommt. Diese Rentabilität bildet dabei die Verzinsung des eingesetzten Kapitals ab. Dies umfasst sowohl das Eigen- als auch das Fremdkapital, während andere Kennziffern diese isoliert darstellen.

$$\frac{\text{Jahresüberschuss} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$$

Die Kennzahl gibt somit Aufschluss, wie effizient das vorhandene Eigen- und Fremdkapital eingesetzt wurde.

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2023-075

Datum: 30.03.2023

Informationsvorlage

Vorläufiger Jahresabschluss 2022

Zur Information im:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Der vom Gemeinderat am 29.09.2016 beschlossene neue Steuerungskreislauf im Rahmen der „Neuen Eberbacher Steuerung“ sieht die Vorlage eines vorläufigen Jahresabschlusses Ende März vor. Wegen noch durchzuführender Buchungen in das Jahr 2022 kann der vorläufige Abschluss 2022 erst in der Gemeinderatssitzung im April vorgelegt werden.

Beiliegend erhalten Sie Übersichten über den Gesamtergebnishaushalt und die investiven Maßnahmen des Haushalts 2022 zum Stand 30.03.2023.

Zusammengefasste Ergebnisse:

1. Gesamtergebnishaushalt

Stand 30.03.2023 ist der Haushalt 2022 im dritten „Corona-Jahr“ unter Berücksichtigung der noch zu erfolgenden Abschreibungsbuchungen sowie der noch aufzulösenden Ertragszuschüsse ausgeglichen. Im Haushaltsplan war der Haushaltsausgleich nicht erreicht worden.

In 2022 wurde der Haushaltsansatz der Gewerbesteuer überschritten. Geringfügig schlechter schnitt entgegen der Prognosen der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ab. Dafür gingen deutlich mehr Schlüsselzuweisungen ein. Mit Ausnahme der Transfer-Aufwendungen wurden in allen Aufwands-Bereichen weniger Mittel als veranschlagt verbraucht.

Das vorläufige Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der Rückstellungsbildung liegt Stand 30.03.2023 bei +1,149 Mio. €, wobei die Abschreibungen und die Auflösung von Beiträgen mit den Planansätzen berücksichtigt sind. Der Haushalt wäre damit ausgeglichen (Veranschlagtes Gesamtergebnis: -2,240 Mio. €). Gegenüber dem Plan ist das eine Verbesserung um 3,38 Mio. €.

2. Gesamtfinanzhaushalt

Der stichtagsbezogene Bestand an liquiden Mitteln belief sich zum 31.12.2022 auf rd. 7,72 Mio. €.

3. Investitionen

Der beiliegenden Übersicht der einzelnen Investitionsvorhaben (Anlage 2) ist zu entnehmen, in welchem Umfang Geld für welche Maßnahme ausgegeben wurde.

Rd. 10,3 Mio. € wurden für Investitionen ausgegeben. Geplant waren knapp 15,4 Mio. €.

4. Schuldenstand

Der Schuldenstand des städt. Haushalts zum 31.12.2022 beträgt 14,78 Mio. €.

2022 wurde ein Investitionsförderungskredit in Höhe von 1,3 Mio. € abgerufen.

Legt man die letzte verfügbare amtliche Einwohnerzahl zum 30.09.2022 (14.528 EW) zu Grunde, beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung 1.017,48 €.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1. Ergebnishaushalt 2022 Stand 30.03.2023
2. Investitionen 2022 Stand 30.03.2023

**Ergebnishaushalt 2022
Abrechnungsstand 30.03.2023**

lfd. Nr.	Sachkonto	Ansatz 2022 EUR	Stand zum 30.03.2023 EUR	Differenz Ansatz zu Ergebnis	
1	Steuern und ähnl. Abgaben		20.016.210	20.391.400	375.190
	Grundsteuer A	30110000	35.000	34.704	-296
	Grundsteuer B	30120000	2.263.000	2.286.228	23.228
	Gewerbesteuer	30130000	8.000.000	8.251.889	251.889
	Gem.anteil Einkommensteuer	30210000	7.679.880	7.596.321	-83.559
	Gem.anteil Umsatzsteuer	30220000	1.262.710	1.323.718	61.008
	Vergnügungssteuer	30310000	100.000	188.325	88.325
	Hundesteuer	30320000	66.000	65.481	-519
	Leistg. n.d. Familienleist.ausgl.	30510000	609.620	644.734	35.114
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		11.711.350	13.257.340	1.545.990
	Schlüsselzuweisungen vom Land	31110000	7.590.900	8.454.932	864.032
	Zuweisungen lfd. Zwecke Bund	31400000	74.520	25.282	-49.238
	Zuweisungen lfd. Zwecke Land	31410000	3.948.080	4.387.459	439.379
	Zuweisungen lfd. Zwecke Kreis u. Gemeinden	31420000	53.750	311.773	258.023
	Zuweisungen lfd. Zwecke sonst. öff. Sonderr.	31460000	23.350	29.031	5.681
	Zuweisungen lfd. Zwecke übr. Bereich	31480000	20.750	48.864	28.114
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		1.423.100	1.423.100	0
	Planung bilanzielle Auflösung	31600000	1.423.100	1.423.100	0
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		3.599.250	3.767.668	168.418
	Verwaltungsgebühren	33110000	150.750	165.817	15.067
	Kenntnisgabegebühren	33110100	600	87	-513
	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	33210000	3.515.900	3.294.828	-221.072
	RAP Grabnutzungsgebühren	33210010	-68.000	0	68.000
	Grabnutzungsgebühren	33210030	0	192.506	192.506
	Beerdigungsgebühren	33210040	0	114.431	114.431
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		1.820.575	2.719.150	898.575
	Mieten und Pachten	34110000	459.210	422.189	-37.021
	Nebenkostensätze	34110100	48.420	45.832	-2.588
	Erträge aus Verkauf	34210000	1.283.005	2.225.032	942.027
	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	34610000	29.940	26.098	-3.842
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		1.151.980	1.031.706	-120.274
	Erstattungen vom Bund	34800000	0	7.249	7.249
	Erstattungen vom Land	34810000	3.000	10.306	7.306
	Erstattungen von Gemeinden und Gem.verbänden	34820000	621.050	568.560	-52.490
	Erstattungen von verbundenen Unternehmen	34850000	186.700	109.417	-77.283
	Erstattungen von privaten Unternehmen	34870000	0	48.661	48.661
	Erstattungen von übrigen Bereichen	34880000	315.730	248.088	-67.642
	Erstattungen Porto und Telefon	34880100	22.500	21.820	-680
	Erstattungen Bestattungen	34880200	3.000	17.606	14.606
8	Zinsen und ähnliche Erträge		300	2.573	2.273
	Zinsertrag von Kreditinstituten	36170000	0	2.209	2.209
	Gewinnanteile a. verb. Untern. u. Beteiligungen	36510000	0	66	66
	Weiterbelastung Bankgebühren	36990010	300	299	-1
10	Sonstige ordentliche Erträge		1.660.640	839.662	-820.978
	Konzessionsabgaben	35110000	610.000	623.648	13.648
	Bußgelder	35610000	110.000	128.359	18.359
	Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl.	35620000	15.000	15.607	607
	Nachzahlungszinsen	35620200	50.000	-4.174	-54.174
	Verspätungszuschlag	35620300	1.000	4.300	3.300
	Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	35820000	750.000	0	-750.000
	andere sonstige ordentliche Erträge	35910000	124.640	71.922	-52.718
11	Ordentliche Erträge		41.383.405	43.432.599	2.049.194
12	Personalaufwendungen		-10.029.500	-9.589.465	440.035
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-10.289.050	-9.280.457	1.008.593
	Unterh. Grundstücke und bauliche Anlagen	42110000	-1.637.720	-1.260.378	377.342
	Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	42120000	-1.565.405	-1.393.675	171.730
	Unterhaltung des bewegl. Vermögens	42210000	-4.270	-34.709	-30.439
	Erwerb GWG bewegliches Vermögen bis 1.000 €	42220000	-497.000	-271.685	225.315
	Mieten inkl. Nebenkosten und Pachten	42310000	-171.190	-174.824	-3.634
	Bewirtschaftung Grundstück und baul. Anlagen	42410000	-48.410	-50.009	-1.599

lfd. Nr.	Sachkonto	Ansatz 2022 EUR	Stand zum 30.03.2023 EUR	Differenz Ansatz zu Ergebnis	
	Aufwendungen Strom	42410100	-705.580	-841.105	-135.525
	Aufwendungen Gas	42410110	-281.870	-190.816	91.054
	Aufwendungen Heizöl	42410120	-51.850	-59.274	-7.424
	Aufwendungen Fernwärme	42410130	-134.000	-204.932	-70.932
	Aufwendungen Wasserversorgung	42410200	-61.930	-63.464	-1.534
	Aufwendungen Abfallbeseitigung	42410300	-423.040	-391.270	31.770
	Aufwendungen Abwasserbeseitigung	42410400	-81.035	-82.002	-967
	Aufwendungen Gebäudereinigung	42410500	-754.280	-878.736	-124.456
	Aufwendungen für gebäudebezog. Versicherungen	42410600	-140.020	-128.159	11.861
	Aufwendungen für gebäudebezogene Steuern	42410700	-39.070	-33.697	5.373
	Haltung von Fahrzeugen	42510000	-309.770	-308.135	1.635
	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	42610000	-112.310	-106.596	5.714
	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	42710000	-2.799.980	-2.552.337	247.643
	Aufwendungen für bez. Leistungen und Waren	42730000	0	-2.433	-2.433
	Lehr- u. Unterrichtsmaterial	42740000	-54.600	-20.343	34.257
	Lernmittel	42750000	-155.600	-127.945	27.655
	Besondere schulische aufwendungen	42760000	0	-1.801	-1.801
	Aufwendungen f.d. Verbrauch Vorräte	42810000	0	-73.209	-73.209
	Verbrauch Vorräte Bauhof (nicht bebuchbar)	42810010	-57.000	0	57.000
	Aufwendungen für Inventurdifferenz	42810020	0	-660	-660
	Aufwendungen f.so. Sach- u. Dienstleistungen	42910000	-203.120	-28.261	174.859
15	Abschreibungen		-4.172.010	-4.172.010	0
	Planung bilanzielle Abschreibung	47000000	-4.172.010	-4.172.010	0
	Afa a. FO wg. Unbeinbringlichkeit	47221000	0		0
	Afa a. FO unbefr. NS + AdV	47223000	0		0
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-475.020	-445.976	29.044
	Zinsaufwendungen an sonst. öff. Sonderrechn.	45160000	0	0	0
	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	45170000	-412.720	-417.137	-4.417
	Sonstige Zinsaufwendungen	45900000	-45.000	-13.973	31.027
	Aufwand aus Bankgebühren	45930010	-9.500	-10.766	-1.266
	Sonstige Finanzaufwendungen	45990000	-7.800	-4.100	3.700
17	Transferaufwendungen		-16.923.545	-17.146.257	-222.708
	Zuweisungen an den Bund	43100000	0	-4	-4
	Zuweisungen an das Land	43110000	-116.750	-109.052	7.698
	Zuweisungen an Zweckverbände	43130000	-19.060	-51.277	-32.217
	Zuschüsse an private Unternehmen	43170000	-209.700	-329.978	-120.278
	Zuschüsse an übrige Bereiche	43180000	-4.821.205	-4.900.735	-79.530
	Gewerbesteuerumlage	43410000	-777.780	-816.278	-38.498
	Allgemeine Umlage an Land	43710000	-5.239.190	-5.198.834	40.356
	Allgemeine Umlage an Gemeinden (GV)	43720000	-5.730.360	-5.730.648	-288
	Umlage an übrige Bereiche	43780000	-9.500	-9.450	50
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen		-1.734.845	-1.642.290	95.890
	Sonstige Personal- u. Versorgungsaufwendungen	44110000	-158.100	-147.929	10.171
	Aufw. f. ehrenamtliche u. sonst. Tätigkeit	44210000	-161.300	-127.767	33.533
	Verfüungsmittel (§13 Satz 1 Nr. 1 GemHV)	44220000	-1.000	-258	742
	So. Aufw. f.d.Inansp.v. Rechten u. Diensten	44290000	-330.210	-390.811	-60.601
	Gebühren und Entgelte	44293000	-110	-305	-195
	Rechts- und Beratungskosten	44294000	-98.410	-41.879	56.531
	Geschäftsaufwendungen	44310000	-441.430	-426.357	15.073
	Dienstfahrten, Reisekosten	44317000	-17.255	-8.951	8.304
	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	44410000	-264.230	-269.991	-5.761
	Erstattungen an das Land	44510000	0	-12.973	-12.973
	Erstattungen an Kreis und Gemeinden	44520000	-151.000	-132.451	18.549
	Erstattungen an verb. Unternehmen	44550000	-67.000	-34.123	32.877
	Erstattungen an übrige Bereiche	44580000	-9.600	-10.416	-816
	Säumniszuschläge u.ä.	44820000	-30.000	0	30.000
	Sonstige Aufw.a.lfd.Vw-Tätigkeit	44910000	-5.200	-34.743	-29.543
	Zuf. Rückl. Stiftung a. Überschuss	44922000	0	-3.335	-3.335
19	Ordentliche Aufwendungen		-43.623.970	-42.276.455	1.347.515
20	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis		-2.240.565	1.156.144	3.396.709
21	Außerordentliche Erträge		0	0	0
23	Veranschlagtes Sonderergebnis		0	-6.159	-6.159
24	Veranschlagtes Gesamtergebnis		-2.240.565	1.149.985	3.390.550

Ifd. Nr.		Sach- konto	Ansatz 2022 EUR	Stand zum 30.03.2023 EUR	Differenz Ansatz zu Ergebnis
-------------	--	----------------	--------------------	--------------------------------	------------------------------------

Die Gliederung dieses Berichts richtet sich nach der Gliederung des Gesamtergebnishaushalt im Haushaltsplan.

So ist eine direkte Vergleichbarkeit mit dem Planansatz gewährleistet.

Der Ansatz der Erträge (Nr. 1 - 11) ist mit positiven Vorzeichen dargestellt. Bei der Veränderung wird eine Verbesserung ebenfalls mit positiven Vorzeichen, eine Verschlechterung mit negativen Vorzeichen dargestellt. Der Ansatz der Aufwendungen (Nr. 12 - 19) ist mit einem negativen Vorzeichen versehen. Bei der Veränderung wird eine Erhöhung der Aufwendungen ebenfalls negativ dargestellt, während eine Verringerung der Aufwendungen positiv dargestellt wird.

Bei Pos. 3 und 15 wurde vom Haushaltsansatz als Ergebnis ausgegangen.

**Vorläufiger Abschluss 2022
Investitionsmaßnahmen**

lfd. Nr.	INV-Nr.	INV-Beschreibung	Ansatz 2022 EUR	Stand zum 30.03.2023
1	I11200000051	Beschaffung bewegl.Verm. EDV	-85.000	-54.991
2	I11230000052	Stammkapitalerhöhung BGV	0	-300
4	I11240000160	Dorfgemeinschaftshaus Brombach	-576.000	-43.099
5	I11240000260	Dorfgemeinschaftshaus Pleutersbach	-40.000	0
6	I11240000460	Mehrzweckhalle Rockenau	-50.000	0
7	I11250000051	Erwerb v. bewegl. Vermögen	-9.000	-15.883
8	I11250000351	Erwerb Fahrzeuge f. Bauhof	-250.000	-218.841
9	I11330000030	Grdstk.verkauf unbebaut	75.000	55.269
10	I11330000050	Erwerb unbebauter Grundstücke	-95.000	-27.500
11	I11330000160	Abbruchkosten Gebäude	-250.000	-19.709
12	I11330000230	Veräußerung unbebaute grunstücke (Forst)	0	350
13	I11330000250	Erw. von Grundstücken und Gebäuden Forst	0	-3.650
14	I12210000051	Erw. Geschwindigkeitsanzeigeräte	-150.000	0
15	I12600000010	FFW-Zuschuss v. Land f. Investitionen	369.000	721.200
16	I12600000040	Rückzahl. von Bauausgaben Feuerwehrhaus	0	21.555
17	I12600000060	FFW Hochbaumaßnahme	0	-24.039
18	I12600000151	FFW-Ausrüstungsgegenstände	-23.300	-6.352
19	I12600000310	FFW-Zuschüsse Fahrzeuge	0	0
20	I12600000351	FFW-Feuerwehrfahrzeuge	-80.000	0
21	I12800000051	Einsatzmaterial Unwetterereignisse	-24.900	0
22	I12800000060	Katastrophenschutz Hochbau	-302.600	0
23	I21101000010	Zuweisungen und Zuschüsse Dr.-Weiß-GS	0	21.069
24	I21101000051	Dr.-Weiß-Schule bewegl. Vermögen	-1.500	-40.344
25	I21101000060	Hochbaumaßnahme Dr.-Weiß-GS.	-1.500	0
26	I21102000010	Zuweisungen und Zuschüsse Steige GS	0	13.167
27	I21102000051	Erwerb von bewegl. Vermögen Steige GS	-43.000	-45.207
28	I21102000060	Steige-GS. Hochbaumaßnahme	-20.000	0
29	I21103000010	Zuweisungen und Zuschüsse Gemeinschafts.	0	11.850
30	I21103000051	Gemeinschaftsschule-Erwerb bew. V.	-18.000	-24.512
32	I21103000060	Hochbaumaßnahme Gemeinschaftsschule	-10.000	-132
33	I21104000010	Zuweisungen und Zuschüsse Realschule	0	14.484
34	I21104000051	Erwerb v. bewegl. Vermögen Realschule	-24.000	-35.682
35	I21104000060	Hochbaumaßnahme Realschule	-20.000	0
36	I21105000010	Zuweisungen und Zuschüsse allg. HSG	1.000.000	23.702
37	I21105000051	HSG bewegl. Vermögen	-285.100	-173.187
38	I21105000060	Hochbaumaßnahme HSG	-2.000.000	-4.817.563
39	I21106000051	Erwerb von bew. Verm.	0	-1.911
40	I21200000010	Zuweisungen und Zuschüsse SBBZ	0	6.584
41	I21200000051	SBBZ Erw. bewegl. Vermögen	-1.500	-12.607
42	I21200000060	Hochbaumaßnahme Dr. Weiß SBBZ	-1.500	0
43	I27200000051	Erwerb von bewegl. Vermögen	0	-2.788
44	I28100000060	Hochbaumaßnahme Kulturzentrum	0	-60
45	I31400000010	Zuschüsse Obdachlosenunterkunft	0	23.000
46	I36200000060	Hochbaumaßnahme Jugendzentrum	-35.000	0
47	I36505000010	Zuschuss v. Land Neubau Kiga Regenbogen	500.000	0
48	I36505000060	Kiga Regenbogen - Neubau	-2.400.000	-1.112.339
49	I36507000051	Erwerb bewegl. Vermögen Kita Rappelkiste	0	-7.095
50	I42412000060	Sporthalle Steigeschule Hochbaumaßnahme	-50.000	0
51	I42415000060	Umbau Sportgelände in der Au	-65.000	-7.872
52	I42416000060	Öffentl. Spiel - und Bolzplätze	-200.000	-6.446
53	I42416000160	Indoor-Spielplatz Altstadt	-5.000	0

lfd. Nr.	INV-Nr.	INV-Beschreibung	Ansatz 2022 EUR	Stand zum 30.03.2023
54	I51100000110	San. Güterbahnhofstr. Landeszusch.	437.000	178.417
55	I51110000080	Auszahlung Wertausgleich Bodenneuordnung	-29.340	0
56	I53600000060	Breitbandausbau	-200.000	-200.000
57	I53800000051	Erwerb bewegl. Vermögen	-6.400	-14.968
59	I53800000060	RÜB-E-7 Güterbahnhofstraße	-20.000	-58.018
60	I53800000510	Zuschuss Messtechn. Ausrüstung	200.000	0
61	I53800000560	Messtechnische Ausrüstung RÜBs Abwasser	-50.000	-282.982
62	I53800000610	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	200.000	0
63	I53800000660	Kanalisanierungsprogramm EKVO Abwasser	-1.452.500	-1.100.850
64	I53800000760	Hydraul. Erneuerung Kanalisation	-602.000	-5.950
65	I53800000810	Abwasser-Zuschüsse v. Land	0	116.100
66	I53800000960	Erneuerung RÜB-U1 Unterdielbach	-220.000	-36.740
67	I53800001160	Kanal Friedr. Landstr. + Erneuerung RÜ-E6	-450.000	-17.367
68	I53800001754	Kläranlage Betriebsvorrichtung	-338.200	-248.714
69	I53801000020	Beiträge u.ä. Entgelte Ortskanäle	2.500	335
70	I53801001660	Kanalisation Richard-Schirrmann-Straße	-10.000	0
71	I53801002560	Kanalisation Mühlbergstraße in Rockenau	-25.000	0
72	I53801002760	Kanal Einmündung L2311/ Güterbahnhofstr.	-6.000	0
73	I53801003060	Kanal Stichweg Neuer Weg	-70.000	0
74	I53801003360	Hydraul. Ern. Kanal Friedr.Landstr.	-300.000	-5.536
75	I53801003460	Kanal Baugebiet Ringacker Platz	-25.000	0
76	I54100004660	Einmündung L2311/ Güterbahnhofstr.	0	-16.868
77	I54100004860	Sanierung EÜ Neckarhölde	0	-1.839
78	I54100004960	Ausbau "Zum Tannenkopf"	-185.000	-52.719
79	I54100005620	Beiträge, Heinrich Heine Weg	287.000	286.967
80	I54100005860	Scheuerergstr./ von Göler Weg/ Th. Frey Str.	-100.000	-4.290
81	I54100006160	Investition Straßenbeleuchtung	-142.800	0
83	I54100006960	Ausbau "Baumannstraße" in Friedrichsdorf	-35.000	-10.500
84	I54100007060	Ausbau "Mühlbergstraße" in Rockenau	-40.000	-7.497
85	I54100007110	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	325.000	0
86	I54100007160	Barrierefreie Bushaltestellen Umbkost	-586.000	-22.590
87	I54100007260	Erneuerg. Gem.verb.weg Bromb./Hed	-535.000	-200.000
88	I54100007360	Sanierung der Güterbahnhofstr.	-60.000	0
89	I54100007620	Beiträge, Stichweg Neuer Weg	150.000	0
90	I54100007660	Ausbau Stichweg Neuer Weg	-305.000	0
91	I54100007810	Zuschuss Multifunktionsplatz Rockenau	0	10.560
92	I54100007860	Neubau Multifunktionsplatz Rockenau	-102.000	-62.072
93	I54100007960	Erschließung Baugebiet Ringacker Pleut.	-15.000	0
94	I54100008160	Abfangung Straßenkörper Zähringer Str.	-250.000	-143.586
95	I54101000460	Erneuerung Brücke I4 Untere Talstr.	0	-90.391
96	I54600000151	Parkscheinautomaten	-18.360	0
97	I54600000310	Zuschüsse Fahrradabstellsysteme	70.000	0
98	I54600000360	Errichtung von Fahrradabstellsysteme	-100.000	0
99	I54900000060	Neubau Toilettenanlage Bahnhof	-120.000	0
100	I55100000051	Erwerb v. bewegl. Vermögen	0	-10.610
101	I55100000060	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	-16.987
103	I55100000160	Hochbaumaßnahmen Spiel-/Grünflächen	0	-15.278
104	I55203000060	Hochwasserschutz Itter & Holderbach	-110.000	-15.559
105	I55300000051	Erwerb v. bewegl. Vermögen	-20.000	0
106	I55300000060	Baumaßnahmen Friedhöfe	-65.000	-50.710
107	I55300000351	Erwerb Fahrzeuge für Friedhof	-45.000	-45.371
108	I55500000033	Verkauf von Aufwuchs (Forst)	0	1.050
109	I55500000051	Forst-Erwerb bewegl. Vermögen	-3.000	0
110	I55500000053	Forst Erwerb Aufwuchs (Wald)	0	-2.879

lfd. Nr.	INV-Nr.	INV-Beschreibung	Ansatz 2022 EUR	Stand zum 30.03.2023
111	I55500000260	Sanierung Ohrsbergturm	-200.000	0
112	I55500000331	Verkauf bewegl. Vermögen Forst	0	0
113	I56100000060	Investitionen Klimaschutz	-500.000	0
114	I57300000010	Zuschüsse vom Land San. Stadthalle	0	55.500
	I57300000051	Stadthalle Betriebsvorrichtungen	0	-12.621
115	I57300000060	Stadthalle Hochbaumaßnahme	-180.000	-21.012
117	I57300000360	Neckarlauer Baumaßnahme	-35.000	-15.113
118	I57301000060	Hochbaumaßnahme Tiefgarage (BgA)	-25.000	0
119	I57500000160	Inv. f. Umsetzung Innenstadtkonzeption	-110.000	0
120	I61200000280	Kapitaleinlage Eigenbetrieb SDE	-220.000	-880.000
121	I61200000380	Beteiligung Genossen. Dr. Schmeißer Stiftung	-400.000	0

Einnahmen Plan	3.615.500 €
Außerord. Ertrag	0 €
Einn. gesamt	3.615.500 €
Ausgaben Plan	-15.428.500 €
Außerord. Aufw.	0 €
Ausg. Gesamt	-15.428.500 €

Einnahmen gem. Hochrechnung	1.561.159 €
Außerord. Ertrag	0 €
Einn. gesamt	1.561.159 €
Ausgaben gem. Hochrechnung	-10.371.725 €
Außerord. Aufw.	-6.159 €
Ausg. Gesamt	-10.377.885 €

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2023-081

Datum: 04.04.2023

Beschlussvorlage

Pächterwechsel Jagdbezirk Itterberg

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.04.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Ausscheiden von Frau Marion Daiss-Dormann aus dem mit der Pächtergemeinschaft Günter Daiss, Freiberg am Neckar/ Marion Daiss-Dormann, Stuttgart, bestehenden Jagdpachtvertrag vom 13.05.2020/22.05.2020 für den Jagdbezirk II Itterberg zum 15.05.2023 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt für den Eintritt von Herrn Dr. Ralf Hofmann, Bad Rappenau, in den gleichlautenden unter a) angeführten Pachtvertrag zum 15.05.2023.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, zur rechtlichen Umsetzung dieses Vorhabens mit den beteiligten Parteien einen Jagdpachtänderungsvertrag abzuschließen und diesen der Unteren Jagdbehörde vorzulegen

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung am 23.07.2017 (Vorlage 2017-067) hatte der Gemeinderat für die Verpachtung des Jagdreviers II Itterberg an die Pächtergemeinschaft Günter Daiss und Dr. Michael Frege gestimmt. Mit Schreiben vom 04.03.2020 und 05.03.2020 haben die Pächter mitgeteilt, dass sie sich darauf verständigt haben, die Pächtergemeinschaft für das Revier II Itterberg zum 01.04.2020 aufzulösen.

Als weitere Pächterin wurde Frau Marion Daiss-Dormann zum 01.04.2020 in das bestehende Jagdpachtverhältnis aufgenommen (Vorlage 2020-099). Jagdpächter ist seither die Pächtergemeinschaft Daiss/Daiss-Dormann.

Mit Schreiben vom 01.03.2023 hat Herr Daiss namens von Frau Marion Daiss-Dormann darum gebeten, diese aus dem Pachtvertrag zu entbinden.

Als weiterer Pächter soll Herr Dr. Ralf Hofmann, Bad Rappenau, in das bestehende Jagdpachtverhältnis aufgenommen werden. Dies ist ab 15.05.2023 möglich. Jagdpächter wäre künftig die Pächtergemeinschaft Daiss/Dr. Hofmann.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Ausscheiden von Frau Daiss-Dormann aus dem mit der Pächtergemeinschaft Daiss/Daiss-Dormann bestehenden Jagdpachtvertrag vom 13.05./22.05.2020 und der Aufnahme von Herrn Dr. Ralf Hofmann in das Pachtverhältnis zum 15.05.2023 zuzustimmen.

Michael Reinig
Erster ehrenamtlicher
Bürgermeisterstellvertreter

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2023-063

Datum: 15.03.2023

Beschlussvorlage

Annahme einer Schenkung: Übernahme von Fl.Nr. 3366/2, Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Das Grundstück Flst.-Nr. 3366/2 der Gemarkung Eberbach mit 9 m² wird als Schenkung angenommen.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Der Eigentümer von Flst.-Nr. 3366/2 der Gemarkung Eberbach möchte der Stadt dieses Grundstück schenken. Das Grundstück mit einer Größe von 9 m² liegt im Bereich Holdergrund und hat einen Wert von 0,50 €/qm.

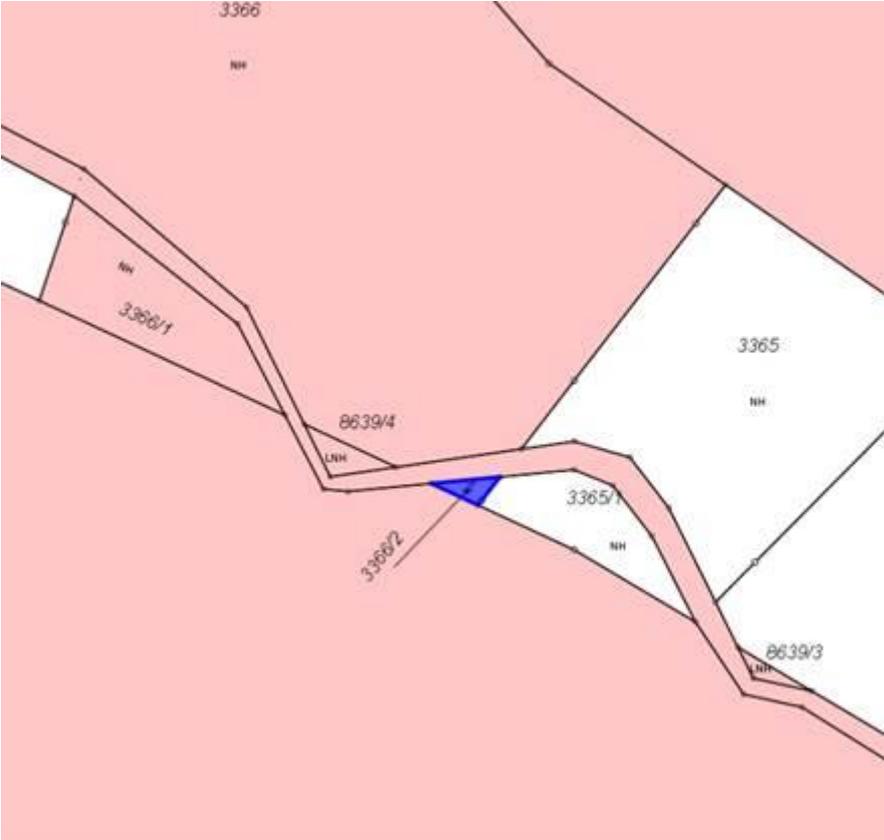
Die Stadtförsterei befürwortet die Annahme der Schenkung dieses Grundstücks, da die Fläche an Stadtwald angrenzt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Lageplan

Lageplan Flst.-Nr. 3366/2



Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2023-087

Datum: 12.04.2023

Beschlussvorlage

Annahme von Geld- und Sachspenden

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Geld- und Sachspenden zu.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß §78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden vom Gemeinderat angenommen werden.

Der Stadt Eberbach wurden Spenden lt. beigefügter Liste zugewendet, bzw. sollen Spenden lt. beigefügter Liste zugewendet werden.

Spender, die der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten nicht zugestimmt haben, werden dem Gemeinderat im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Spendenliste

Spendenliste zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 2023 - 087

Datum	Spender	Betrag	Spendensache Verwendungszweck
Januar - März	Diverse Spender	185,30 € Sachspenden	Bücher und andere Medien Stadtbibliothek Eberbach
14.02.2023	Empacher GmbH Eberbach	500,00 € Geldspende	Skatepark Güterbahnhofsstraße
02.03.2023	Gelita AG Eberbach	5.000,00 € Geldspende	Skatepark Güterbahnhofsstraße